

Besinnliche Weihnachtstage und ein frohes Fest!

Weihnachtsgrüße von Oberbürgermeister Dirk Hilbert

*Liebe Dresdnerinnen
und Dresdner,*

In keinem anderen Monat im Jahr liegen Betriebsamkeit und Ruhe so nah beieinander wie im Dezember. Wenn es auf Weihnachten zugeht und das Jahresende näher rückt, haben wir alle Hände voll zu tun, nicht nur auf Arbeit, beim Geschenke besorgen und Familie treffen.

Versüßt wird uns hier in Dresden diese spannende Zeit im Advent mit einer weihnachtlichen Feiertadition, die ihresgleichen sucht. Der älteste Weihnachtsmarkt Deutschlands empfängt Millionen Gäste und ist die Herzkammer der Weihnachtshauptstadt. Die vielen Lichter und geschmückten Plätze tauchen die ganze Stadt in ein festliches und warmes Leuchten. Selten im Jahr gibt es in Dresden so viele zentrale Orte des Miteinanders, die vom Großteil der Dresdnerinnen und Dresdner besucht werden wie im Advent. Eine Weihnachtskultur, die uns alle verbindet und uns Dresdner zusammenkommen lässt. Das Leuchten im Advent macht zum Jahresende die Stadt besinnlicher. Die Aufregtheit der sonst heftig geführten Debatten in unserer Stadtgesellschaft legt sich.

Und wenn dann die Weihnachtsfeiertage da sind und die Zeit zwischen den Jahren für die Ruhe im Dezember sorgt, wird der Blick zurück und nach vorn zum versöhnlichen Jahresabschluss. Wir haben in 2017 wichtige Meilensteine passiert. Im Frühjahr fand die Eröffnung des Kulturpalastes statt. Nach langer Renovierungszeit ist dieser Ort der Kultur und des Zusammentreffens der Dresdnerinnen und Dresdner wieder ein Teil des gesellschaftlichen Lebens der Landeshauptstadt. Wir haben die Bewerbung um die Kulturhauptstadt 2025 weiter vorangebracht. Große Investitionen von internationalen Unternehmen wurden bekanntgegeben. Insbesondere im Bereich der Hochtechnologien und Zukunftstechnologien investieren diese in Neuansiedlungen oder erweitern ihre Aktivitäten

im Milliardenumfang hier vor Ort. Als Landeshauptstadt Dresden investieren wir in Bildung, Kultur, Sport, den Mobilitätswandel und zukunftsfähige städtische Infrastruktur. Zahlreiche Schulbauprojekte wurden begonnen oder eingeweiht und wir haben die Wohnen in Dresden GmbH auf den Weg gebracht. Ein wichtiger Schwerpunkt für die nächsten Jahre ist die Sicherstellung bedarfsgerechten Wohnraums, denn wir wachsen weiter.

Ob nun Familienvater, Trainer einer Sportmannschaft, Unternehmer oder eben Chef der Stadtverwaltung alle widmen sich am Ende eines Jahres aber auch den Plänen für das kommende Jahr. Wir werden 2018 an die vielen erfolgreichen Bürgerdialoge, Diskussionsrunden und Bürgerwerkstätten aus 2017 und den Vorjahren anknüpfen. Formate wie das Bürgerforum „Zeit für unserer Stadt“ wollen wir wiederholen.

Solche Gesprächsrunden und Beteiligungsprozesse werden die Konflikte in unserer Gesellschaft nicht verschwinden lassen, aber wir

wollen damit das Verständnis für andere Meinungen und Interessen bei Allen schärfen. Das kann man nicht verordnen. Wir als Stadtverwaltung helfen dabei, Impulse zum Austausch zu schaffen. Wir unterstützen bei politischen und gesellschaftlichen Diskussionen und wollen das Vertrauen in demokratische Strukturen stärken. Wir machen dafür auch die Mauern des Rathauses und der Ämter durchlässiger. Wir planen ein neues Bürger-Rathaus, das moderne Maßstäbe in Sachen Bürgernähe setzen wird. In den Kommunen, in der Stadt wird Politik stets konkreter als auf allen anderen Ebenen. Wir können vor Ort gemeinsam unsere Stadt gestalten und dabei unseren Zusammenhalt stärken. Es wird so gern auf das Miteinander aus der Zeit vor 1990 verwiesen. Das Erleben der Tage vor der Wende und nach der Wende ist eine besondere und einmalige Erfahrung. Dies kann hilfreich sein in den Debatten und beim Aufbau eines neuen Zusammenhalts in der Dresdner Stadtgesellschaft. Wichtig ist dabei aber immer auch der Blick über das Elbtal hinaus. Wie arbeiten andere deutsche und europäische Städte an ihrem Zusammenleben? Was können wir daraus lernen? Dresden ist eine aufstrebende Stadt. Wir dürfen dies nie als Selbstverständlichkeit annehmen, sondern gemeinsam für unsere Zukunft etwas tun. Ich möchte mit Ihnen weiter daran arbeiten, dass wir eine wertschätzende, respektvolle, weltoffene und diskussionsfreudige Stadtgesellschaft bleiben und werden. Eine Stadt, die als Wissenschafts-, Wirtschafts- und Kulturstandort international hochattraktiv und als Wohnort und Lebensmittelpunkt beliebt ist. Eine Stadt, die auch einfach nur gemocht und gern besucht wird.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachtstage und ein frohes Fest.

Dirk Hilbert



Sprechzeiten

15

Vom 27. bis 29. Dezember hat die Stadtverwaltung zu den gewohnten Sprechzeiten geöffnet. Abweichend davon arbeitet das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und das Schulverwaltungsamt nur am Donnerstag, 28. Dezember, von 9 bis 16 Uhr. Das Büro der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen hat geschlossen.

Weihnachtsgrüße

!

Die Amtsblatt-Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.



Beilage

+

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren.

Nächstes Amtsblatt

i

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Donnerstag, 11. Januar 2018.

Aus dem Inhalt

▶

Stadtrat

Beschlüsse (Teil 1)	17
Ausschüsse	16

Ausschreibungen

Stellen	15
Frühjahrsmarkt 2018	19
Herbstmarkt 2018	21

Satzungen/Richtlinien

Änderung der Hauptsatzung	22
Kindertagespflege	23
Rettungsdienstgebühren	47
Unterbringung Asyl	49
Unterbringung	50

Erlaubnispraxis Stadtteilst

Bunte Republik Neustadt 2018	52
------------------------------	----

Fußweg über das Blaue Wunder wieder offen

Seit dem 14. Dezember ist der oberstromseitige Fußweg über das Blaue Wunder wieder offen. In zwei Bauabschnitten sind seit 2016 zunächst die Spannbetonelemente aus- und wieder eingebaut worden. Die Träger und Konsolen sind gereinigt und neuer Korrosionsschutz aufgebracht. Der Gehweg hat einen neuen Belag aus Eichenbohlen erhalten. Die Gesamtbaukosten betragen etwa 630 000 Euro.

Mit diesen Arbeiten startete eine umfassende Instandsetzung des Blauen Wunders. Für das kommende Jahrzehnt wird das historische Wahrzeichen der Stadt in verschiedenen Etappen zu einer Dauerbaustelle. Die geplanten Arbeiten kosten etwa 45 Millionen Euro.

Verkehr rollt wieder über die Wehlener Straße

Seit heute, 21. Dezember, ist die Wehlener Straße wieder befahrbar. Bis auf Restarbeiten am Gehweg enden damit die Bauarbeiten auf der Wehlener Straße zwischen Ankerstraße und Schlömilchstraße zwei Tage früher als geplant.

Das Straßen- und Tiefbauamt beteiligt sich an der komplexen Erneuerung der drei Straßenabschnitte mit einer Summe von knapp 2,1 Millionen Euro für den Straßenbau und rund 64 000 Euro für die neue öffentliche Beleuchtung. Die Baukosten für die Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) betragen einschließlich der Planungsleistungen rund 4,6 Millionen Euro. 3,1 Millionen Euro soll der Freistaat Sachsen fördern. Dazu kommen Aufwendungen von DREWAG und Stadtentwässerung Dresden für Tief-, Gleis- und Rohrleitungsbau. Der Ausbau des gesamten Straßenzuges Borsbergstraße, Schandauer Straße und Wehlener Straße bis Schlömilchstraße begann im Februar 2013. Die Bauleistungen werden durch eine Auftraggeber-Gemeinschaft, bestehend aus der Landeshauptstadt Dresden, der Dresdner Verkehrsbetriebe AG, der Drewag und der Stadtentwässerung Dresden GmbH, in Auftrag gegeben.



Spende für das „Grüne Gewandhaus“ am Neumarkt

Freifläche wird ab März 2018 mit finanzieller Unterstützung der Einwohner gestaltet



Torsten Kulke, Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft Historischer Neumarkt e. V., übergab am 14. Dezember symbolisch eine Spende in Höhe von 2 000 Euro an Baubürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain. Damit unterstützt Torsten Kulke die Herstellung des „Grünen Gewandhauses“ am Neumarkt: „Diese Spende soll den Endpunkt und ein Versöhnungszeichen in der Diskussion um diese Fläche darstellen. Es war eine Herzensangelegenheit von mir, dass die Dresdner und ihre Gäste am Neumarkt, dem Herz dieser Stadt, Sitzmöglichkeiten ohne Verzehrpflicht erhalten. Ich hatte deshalb zu meinem 50. Geburtstag meine Familie, Freunde und Bekannte um diese Spende anstelle eines Geschenkes gebeten. Vielleicht möchten andere diesem Beispiel folgen und ebenfalls Geld für eine Bank oder einen Baum geben. Das Stadtplanungsamt hat dazu auf meine Anregung hin eine personalisierte Spendenmöglichkeit geschaffen.“ Mit dem Geld soll eine der geplanten Sitzbänke finanziert werden.

„Ich danke Herrn Kulke für seine großzügige Spende. Sie steht beispielhaft für ein bürgerschaftliches Engagement“, würdigt Bürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain die Spende von Torsten Kulke. „Der Wiederaufbau der Frauenkirche hat eindrucksvoll gezeigt, was eine Bürgergesellschaft zu erreichen vermag. Dass

die Frauenkirche die Dresdner Stadtsilhouette wieder prägt, ist der ideellen und finanziellen Unterstützung vieler Einzelner rund um die Welt zu verdanken. Spender für die Bänke oder die Bäume am ‚Grünen Gewandhaus‘ sind uns herzlich willkommen“, lädt Raoul Schmidt-Lamontain ein.

Nach der langen Diskussion über die Bebauung der Gewandhausfläche hat der Stadtrat 2010 entschieden, die Fläche nicht zu bebauen, sondern sie als begrünte öffentliche Freifläche zu gestalten. Im Rahmen der ersten „Dresdner Debatte“ am Neumarkt im Juni 2010 hatten sich viele Dresdnerinnen und Dresdner mehr Bänke im Schatten unter Bäumen gewünscht. Rehwaldt Landschaftsarchitekten aus Dresden wurden beauftragt, die Ergebnisse der „Dresdner Debatte“ bei der Freiraumplanung mit aufzunehmen. Im Dezember 2011 wurde die Vorplanung für die Gewandhausfläche mit 28 Platanen, sieben Sitzbänken und einem Trinkbrunnen vom Stadtrat beschlossen. Die Platzfläche aus Natursteinpflaster unter den Bäumen soll in Anlehnung an das Alte Gewandhaus Muster historischer Tuchbahnen darstellen. So lebt die räumliche Figur des alten Gewandhauses als lebendiges „Grünes Gewandhaus“, wieder auf. Es lässt die Geschichte nachvollziehen und erfüllt gleichzeitig den Wunsch in unserer Zeit,

Spendenübergabe. Vorstandsvorsitzender Torsten Kulke überreicht an Baubürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain (von links) einen Spendenscheck in Höhe von 2 000 Euro. Foto: Nilsson Samuelsson

im Schatten unter Bäumen zu sitzen, am Neumarkt gegenüber der wieder aufgebauten Frauenkirche.

Für das „Grüne Gewandhaus“ soll voraussichtlich im März 2018 der Startschuss fallen. Mit den archäologischen Grabungen geht es los. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Herbst/Winter 2018 werden die Bäume gepflanzt. Die feierliche Einweihung des Platzes ist im Frühjahr 2019 vorgesehen. Das Stadtplanungsamt rechnet für die Planung und Gestaltung des „Grünen Gewandhauses“ mit Gesamtkosten von rund 1,1 Millionen Euro.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, für einen bestimmten Baum oder eine Sitzbank zu spenden.

Ansprechpartner

Stadtplanungsamt

Nilsson Samuelsson

Telefon (03 51) 4 88 34 66

E-Mail: nsamuelsson@dresden.de

Finanzielle Spendenmöglichkeiten

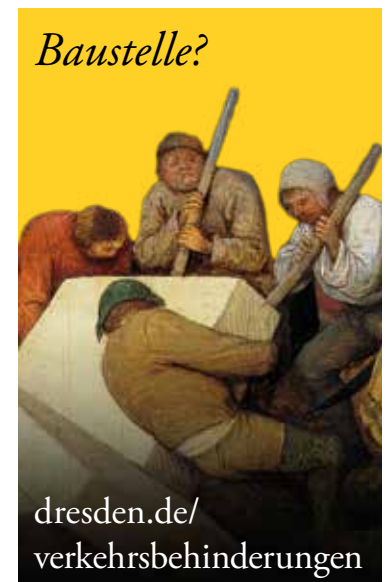
Beliebige Spendenbeträge sind per Überweisung möglich. Eine Spendenquittung wird auf Wunsch ausgestellt.

Empfänger: Landeshauptstadt Dresden

IBAN: DE23 8505 0300 3120 0000 34

BIC: OSDDDE81XXX

Verwendungszweck: Grünes Gewandhaus



Mit Teddy durchs Dresdner Spielzeugland

Weihnachtsausstellung im Stadtmuseum lädt ein



Unter der Überschrift „Mit Teddy durchs Dresdner Spielzeugland“ gibt die Weihnachtsausstellung im Stadtmuseum, Wilsdruffer Straße 2, einen Einblick in die Dresdner Spielwarenwelt. Zu sehen sind Spielwaren, deren Präsentation auf Messen, der Verkauf in Dresdner Geschäften und die Reparatur bei Dresdner Puppen- und Teddydoktoren.

Die Besucherinnen und Besucher der Ausstellung erwarten gezeichnete Bären des Loschwitzer Grafikers Holger Friebe sowie historische und moderne Teddybären des Dresdner Sammlers Lutz Reike. „Kein Bär sieht wie der andere aus“, sagt Lutz Reike, der rund 800 historische und 400 moderne Teddys sein eigen nennt. 25 davon sind in der Ausstellung zu sehen. „Den Charakter, den jeder Bär ausstrahlt, macht ihn interessant, so lebendig. Seine Ausstrahlung fasziniert mich sehr“, sagt der Sammler begeistert.

Diese Bären führen als Reiseleiter durch das Dresdner Spielzeugland und erklären ihren Gästen,

was es mit der Spielzeugstadt Dresden auf sich hat. So stellen sie eine Auswahl der Dresdner Firmen vor, die Karten- und Brettspiele, Bastelbögen, Modelleisenbahnen, Miniaturpuppen, Zinnfiguren, Experimentierkästen, Technikmodelle und Kasperpuppen produzierten. Sie begleiten zu den Spielwarenmessen in Leipzig und Nürnberg, auf denen traditionell die Neuheiten der Spielwarenindustrie präsentiert wurden und werden. Die Teddybären lotsen schließlich weiter in die Dresdner Geschäftswelt mit ihren Spielwarenfachgeschäften, den Kaufhäusern, Haushaltswaren- und Schreibwarengeschäften, in denen ebenfalls Spielwaren angeboten wurden.

Prominente Spielwarenläden wie die von Richard Zeumer, Anton Koch, B. A. Müller oder balli dürfen da nicht fehlen. Manche dieser Geschäfte, beispielsweise Puppen-Börtitz und Puppen-Langner, boten übrigens neben dem Verkauf von Spielwaren zusätzlich die Dienstleistungen von Puppendedok-

Im Spielzeugland. Sammler Lutz Reike hält seinen ältesten Teddy, 1905 hergestellt, in den Händen. Foto: Sylvia Siebert

toren an. Ihnen ist der letzte Teil der Tour durchs Spielzeugland gewidmet. Alle Spielzeugland-Touristen sind nach dem Rundgang eingeladen, selbst von ihrem jeweiligen Lieblingsspielzeug zu berichten.

■ **Öffnungszeiten** bis 4. März 2018
Dienstag bis Sonntag 10 bis 18 Uhr,
Freitag 10 bis 19 Uhr
24., 25., 31. Dezember 2017 geschlossen

1. Januar 2018 ab 14 Uhr geöffnet

■ **Führungen** sind nach Anmeldung unter Telefon (03 51) 4 88 73 12 oder E-Mail an service@museen-dresden.de möglich.

■ **Eintrittspreise**
fünf Euro, ermäßigt vier Euro
Gruppen ab zehn Personen 4,50 Euro, Familienkarte zwölf Euro

■ **Weitere Informationen**
lutz.reike@museen-dresden.de
www.stadtmuseum-dresden.de
www.teddy-wants-to-travel.de

Weihnachtsbaumschmuck von Kinderhand

Mädchen und Jungen fertigten Spielzeug-Anhänger zur Sonderausstellung im Stadtmuseum an

Die fünf Weihnachtsbäume im Treppenhaus des Landhauses, wo zurzeit die Sonderausstellung „Mit Teddy durchs Dresdner Spielzeugland“ zu sehen ist, tragen Baumschmuck, der von Kindern

angefertigt wurde.

Passend zum Thema der Ausstellung gestalteten Mädchen und Jungen zahlreiche Spielzeuge als Anhänger. Die Kinder kommen aus den Einrichtungen „Sach-

senspatzen“, Helbigsdorfer Weg 3, „Musica“ Junghansstraße 52, „Buntstifte“ Schnorrstraße 50, Fritz-Meinhard-Straße 48, und dem Hort der 4. Grundschule, Löwenstraße 2.

Angebote in städtischen Bibliotheken

Sonntag, 24. Dezember, 10 Uhr
Bibliothek Strehlen, Otto-Dix-Ring 61

Puppenspiel am Heiligen Abend

Das Puppentheater Glöckchen stimmt Klein und Groß mit dem „Entchen im Winterwald“ auf das Fest ein.

Anschließend erfreut der Weihnachtsmann das Publikum. Der Eintritt ist frei.

Mittwoch, 3. Januar, 16.30–17.30 Uhr

Zentralbibliothek, Gruppenarbeitsraum Ost, 2. Obergeschoss, Schloßstraße 2

Dialog in Deutsch

Zuwanderer können ihre Deutschkenntnisse im lockeren Gespräch erweitern und festigen.

Die Gesprächsgruppen werden von geschulten Ehrenamtlichen moderiert und geleitet.

Die Teilnahme erfolgt ohne Anmeldung und ist kostenlos.

Sonntag, 6. Januar, 10.30 Uhr
Zentralbibliothek, Veranstaltungsraum 1. Obergeschoss, Schloßstraße 2

Kinderbuchbühne: Der Familiensonntag in der Zentralbibliothek

Figurentheater Marie Bretschneider: Schneewittchen

Das Märchen der Gebrüder Grimm mit Figuren von Verena Waldmüller, der Fantasie von sieben Zwergen, einem einfallsreichen Schneewittchen und dem Spiel von Marie Bretschneider unter der Regie von Ulrike Langenbein.

Für Kinder ab fünf Jahre.
Der Eintritt ist frei.

Mittwoch, 10. Januar, 19 Uhr
Bibliothek Blasewitz, Tolkewitzer Straße 8

Lars Jung: „Oh, wenn ich mich doch selbst in dieses Couvert legen könnte ...“

Die schönsten Liebesbriefe aus acht Jahrhunderten, gelesen von Lars Jung.

Zu Wort kommen Liebende in ihren poetischen, erotischen, sehnuchsvollen, authentischen und leidenschaftlichen Briefen aus aller Welt, unter anderem von Mozart, Goethe, Tschewow, Kahlo bis Alan Delon und Wolf Biermann.

Der Eintritt beträgt vier Euro, ermäßigt 2,50 Euro. Bibliotheksbenutzer mit gültigem Leserausweis haben freien Eintritt.

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 101. Geburtstag

■ **am 23. Dezember**
Elsa Gemeinert, Plauen
■ **am 7. Januar 2018**
Maria Lutze, Altstadt

zum 100. Geburtstag

■ **am 28. Dezember**
Elinor Meier, Leuben

zum 90. Geburtstag

■ **am 22. Dezember**
Gerhard Simon, Cotta
Werner Jacob, Plauen
■ **am 23. Dezember**
Ursula Thomas, Blasewitz
Hans Preißler, Leuben
Kurt Roch, Loschwitz
Wolfram Börner, Neustadt
Erika Franke, Gohlis
Ingeburg Herzog, Prohlis
■ **am 24. Dezember**
Carla Buchmayer, Altstadt
Christa Matthes, Altstadt
Rosmarie Sassmann, Loschwitz
■ **am 25. Dezember**
Christa von Strauwitz, Altstadt
Ursula Wagner, Altstadt
Hans Walther, Plauen
■ **am 26. Dezember**
Inge Düx, Altstadt
Olga Merdian, Cotta
Helga Gast, Prohlis
■ **am 27. Dezember**
Peter Friebe, Altstadt
Sigrid Mende, Blasewitz
Horst Kahl, Leuben
Gerda Seifert, Pieschen
Ruth Fuhr, Plauen
■ **am 28. Dezember**
Heinz Steinborn, Loschwitz
■ **am 29. Dezember**
Susanne Krauß, Altstadt
Ruth Schelter, Cotta
Gisela Bernhardt, Loschwitz
Martha Sacher, Plauen
Joachim Stephan, Plauen
■ **am 30. Dezember**
Werner Höppner, Neustadt
Dr. Hans Joachim Fiedler, Plauen
■ **am 31. Dezember**
Irmgard Weise, Blasewitz
Veronika Wolf, Cotta
Dr. Ingrid-Gisela Gründler, Weixdorf
■ **am 1. Januar 2018**
Alfred Martin, Pieschen
Irma Mantel, Prohlis
■ **am 2. Januar 2018**
Günter Meyer, Loschwitz
Alexander Braun, Pieschen
Ursula Ebert, Leuben
■ **am 3. Januar 2018**
Dorothea Martin, Plauen

Ausländerrat e. V. sucht ehrenamtliche Patinnen und Paten

Mitarbeiter des Projektes „Bildungspatenschaften“ des Ausländerrates Dresden e. V. suchen Ehrenamtliche für dieses Projekt.

■ Die ehrenamtlichen Paten

■ unterstützen Kinder und Jugendliche mit Migrations- und Fluchterfahrung ein Mal pro Woche für zwei Stunden im schulischen und sozialen Bereich,
■ helfen bei Hausaufgaben, lernen gemeinsam die deutsche Sprache, unterstützen gegebenenfalls auch bei Praktikumssuche und Bewerbung oder Ausbildungs- und Berufsorientierung,
■ unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien beim Ankommen in Dresden und stärken ihre gesellschaftliche Teilhabe.

■ Der Ausländerrat Dresden e. V. bietet den Paten unter anderem

■ regelmäßige Begleitung und

Ansprechpartner bei Fragen und Problemen,

■ regelmäßige Reflexionstreffen mit anderen Paten und thematische Weiterbildungen,

■ Gruppenangebote für Patenkinder/-jugendliche und ihre Paten,
■ Material über Themen wie Rassismus, Migration, Flucht sowie Lernmaterial.

Durch regelmäßige Treffen und Gespräche entsteht ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Paten werden so zu einer Bezugspersonen bei Fragen und Problemen im Alltag der Kinder, Jugendlichen und auch Familien. Oft sind sie die Brücke ins Gemeinwesen.

Kontakt

Telefon (03 51) 40 75 42 52
Telefon (01 76) 72 66 66 45
E-Mail: bildungspatenschaften@auslaenderrat.de

Ab 2. Januar können Studenten in Dresden Umzugsbeihilfe erhalten

Bis 29. März läuft die Frist zur Beantragung im Studentenwerk

Die Auszahlung der Umzugsbeihilfe für Studenten 2018 beginnt am 2. Januar. Die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro erhält jeder, der wegen seines Studiums in der sächsischen Landeshauptstadt erstmals von außerhalb nach Dresden gezogen ist und sich im vergangenen Jahr mit Hauptwohnsitz hier angemeldet hat. Von Januar an bis zum 29. März dieses Jahres kann die Umzugsbeihilfe beim Studentenwerk beantragt werden. Das Geld wird überwiesen, Barauszahlungen sind nicht möglich.

Die Umzugsbeihilfe erhalten Studierende von acht Dresdner Bildungseinrichtungen: von der Technischen Universität Dresden, von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, von der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden, von der Hochschule für Bildende Künste Dresden, von der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, von der Hochschule für Kirchenmusik Dresden, von der Evangelischen Hochschule Dresden und von der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden.

Zur Beantragung der Umzugsbeihilfe müssen die Studenten persönlich beim Studentenwerk, Fritz-Löffler-Straße 18, Telefon (03 51) 46 97 50, erscheinen, denn

ein Antrag durch Vertreter oder per Post kann nicht erfolgen. Die zuständige Abteilung Wohnen im Erdgeschoss hat zu folgenden Sprechzeiten geöffnet: montags bis donnerstags von 9 bis 12 Uhr und zusätzlich dienstags von 13 bis 15 und donnerstags von 13 bis 17 Uhr; freitags ist geschlossen. Der Studierende muss mehrere Unterlagen vorlegen, so den Antrag auf einmalige Gewährung von Studentenumzugsbeihilfe mit inländischer Bankverbindung, den Personalausweis oder Reisepass, den Studentenausweis oder die Immatrikulationsbescheinigung und den Anmelde-nachweis vom Bürgeramt.

Dresden hatte die Umzugsbeihilfe für Studenten 2001 eingeführt und damit das Anmeldeverhalten deutlich stimuliert. Seither bekamen insgesamt über 69 000 Studenten die finanzielle Unterstützung von ihrer neuen Heimatstadt. Im Jahr 2017 hatten 4 085 Studenten das Geld erhalten.

www.dresden.de/
dienstleistungen
Suchbegriff: Umzugsbeihilfe für Studenten
dort abrufbar: Antrag und Handzettel

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 90. Geburtstag

■ **am 3. Januar 2018**
Günther Neumann, Neustadt
Adolf Wagner, Weixdorf
Edith Wolf, Pieschen
■ **am 4. Januar 2018**
Kurt Gleisberg, Neustadt
Rosa Damm, Pieschen
Ruth Blondzik, Zaschendorf
Sonja Ulbrich, Plauen
Annerose Grass, Loschwitz
■ **am 5. Januar 2018**
Harry Themel, Leuben
Barbara Stingl, Altstadt
Ingeburg Kahra, Prohlis
Erika Biesemann, Plauen
Eva-Jutta Göhlert, Altstadt
Christa Heinrich, Plauen
■ **am 6. Januar 2018**
Horst Böhme, Prohlis
Heinz Thomas, Altstadt
■ **am 7. Januar 2018**
Erich Arlt, Blasewitz
Ursula Hempel, Altstadt
Sigrid Rudolf, Plauen
Ursula Steinert, Leuben
■ **am 8. Januar 2018**
Friedrich Benker, Altstadt
Inge Pawelke, Altstadt
Erika Maiwald, Altstadt
Ruth Süß, Cotta
Elfriede Schütze, Prohlis
Gertrud Tießen, Plauen
■ **am 9. Januar 2018**
Albert Dobner, Cotta
Helmuth Herold, Pieschen
Horst Kunath, Klotzsche
■ **am 10. Januar 2018**
Günther Lunze, Cotta
Gerda Hanke, Cotta
Margarete Schöbel, Prohlis
■ **am 11. Januar 2018**
Ingeborg Müller, Pieschen
Jutta Chemnitz, Prohlis

zur Diamantenen Hochzeit

■ **am 23. Dezember**
Ursula und Manfred Rose, Weißig
■ **am 27. Dezember**
Margot und Werner Schmidt, Prohlis
■ **am 4. Januar 2018**
Renate und Dieter Simon, Blasewitz



Mit Dir – für unsere Stadt – Azubis gesucht!

Bewirb Dich jetzt bis spätestens 31. Januar 2018

Jugendamt, Sozialamt, Ordnungsamt, Museen der Stadt Dresden, Bürgeramt, Städtische Bibliotheken, Amt für Brand- und Katastrophenschutzamt – das sind nur einige von vielen Arbeitsplätzen bei der Stadtverwaltung Dresden. Neben der Chance auf einen attraktiven Berufsabschluss und einen späteren Arbeitsplatz bei entsprechend guten Leistungen, ist die Ausbildung grundsätzlich eines: abwechslungsreich. Aufgrund der vielen Aufgaben und des Wechsels der praktischen Einsatzstellen erhalten junge Leute Einblicke in verschiedene Gebiete mit neuen Herausforderungen.

Auch 2018 bietet die Stadt interessante Ausbildungsmöglichkeiten für junge Leute an. Im Einzelnen betrifft es 2018 folgende Ausbildungsstellen:

- Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement
- Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
- Fachangestellte/Fachangestellter für Medien und Informationsdienste – Fachrichtung



Bibliothek

- Gärtnerin/Gärtner für Garten- und Landschaftsbau
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin
- Maßschneider/Maßschneiderin Fachrichtung Damen
- Notfallsanitäter



Alle Ausschreibungen sind im Internet zu finden. Für die Verwaltungsberufe Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter sowie Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement ist das Online-Bewerbungsportal frei geschaltet. Interessierte sollten dies nutzen.

Für alle anderen Ausbildungsberufe gehen die schriftlichen Bewerbungen (keine E-Mail-Bewerbung) unter Angabe der Chiffre-Nummer an die Landeshauptstadt Dresden Postfach 12 00 20 01001 Dresden.

Erwartet wird eine Bewerbungsmappe, die folgenden Inhalt haben soll:

- Anschreiben, warum es gerade eine Ausbildung bei der Stadtverwaltung und der bestimmte Beruf sein soll,
- ein tabellarischer Lebenslauf und
- beglaubigte Kopien des Abschlusszeugnisses der Oberschule oder des Gymnasiums bzw. der letzten beiden Schulzeugnisse.

Bewerbungsschluss für alle Ausbildungsberufe ist der 31. Januar 2018. Dieser ist besonders wichtig! Gehen die Unterlagen zu spät ein, wird die Bewerbung bei dem anstehenden Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Zur Messe KarriereStart vom 19. bis 21. Januar 2018, in der Halle 4 Stand K 2, können sich Interessierte über die Ausbildung informieren und sich mit Auszubildenden und Ausbildern austauschen.

www.dresden.de/ausbildung

Dresdner Wochenmärkte zum Jahreswechsel

Zwischen Weihnachten und dem Jahresbeginn 2018 fallen folgende Wochenmärkte ersatzlos aus:

- Donnerstag, 28. Dezember 2017: Alaunplatz
- Freitag, 29. Dezember 2017: Hellerau
- Dienstag, 2. Januar 2018: Reißiger Straße

www.dresden.de/maerkte



Weihnachtsfrieden bei der Bußgeldbehörde

„Leuchte Licht mit hellem Schein, überall soll Friede sein“ – so heißt es in einem bekannten Weihnachtslied. Einen kleinen Beitrag zum Frieden unter dem Weihnachtsbaum leistet die Bußgeldbehörde. Bis zum 2. Januar 2018 versendet sie keine Briefe mit Verwarnungen, Anhörungen, Bußgeld- und Kostenbescheiden. Die Verfahren ruhen in dieser Zeit.

Ordnungswidrigkeiten werden während dieser Friedenszeit weiterhin geahndet und angezeigt. Nur der Brief kommt nicht auf den Gabentisch. Die Zustellung erfolgt im neuen Jahr. Sollte jedoch eine Verjährung drohen, nützt auch der Weihnachtsfriede nichts und der Bescheid wird verschickt.

Nächster Probealarm in Dresden

Am Mittwoch, 10. Januar 2018, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen.

Mit mehr als 200 Anlagen ist Dresden nahezu flächendeckend ausgestattet und verfügt über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Besonderheit in Sachsens Landeshauptstadt ist, dass zusätzlich zu den Signaltönen auch Sprachdurchsagen gesendet werden können. Somit kann die Warnung mit konkreten Hinweisen versehen werden. Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am 11. April, ebenfalls 15 Uhr, geplant.

www.dresden.de/feuerwehr



Ausstellung

Baldauf Villa

Die Weihnachtskrippe

Tradition im Erzgebirge

6.–21. Januar 2018
in Marienberg

täglich
10.00 bis 18.00 Uhr

Anton-Günther-Weg 4
09496 Marienberg
Telefon 03735 2 20 45
www.baldauf-villa.de



ABFALL-TIPP

Getränkekartons richtig entsorgen

Altpapier und -pappe aus den Wertstoffcontainern und den Blauen Tonnen werden recycelt und schonen damit natürliche Ressourcen. Dazu eignen sich jedoch nur sortenreine, saubere Materialien ohne Fremdstoffe. Beschichtete und stark verunreinigte Verpackungen stören das Recycling des Altpapiers.

Bitte denken Sie daran: Verbundverpackungen, wie Getränkekartons, gehören in die Gelbe Tonne/den Gelben Sack. Fotos, Backpapier, Tapetenreste oder fettige Pizzakartons gehören in den Restabfall. Bereits mehrfach recyceltes Papier, wie Zellstoff oder Servietten, ist in der Biotonne am besten aufgehoben. Geben Sie Papier ungebündelt in die Abfallbehälter ein. Pappen und Kartons sollten vor der Eingabe zerkleinert werden, damit die Behälteröffnung nicht verstopft wird. Großformatige Verpackungen aus Papier und Pappe nehmen auch alle Wertstoffhöfe kostenfrei an.

Zum Altpapier gehören:

- Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren und Bücher
- Schreib-, Mal- und Kopierpapier
- Knüll-, Verpackungs- und Geschenkpapier
- zerkleinerte Pappe und Karton

www.dresden.de/abfall



Abfallannahme und -abfuhr mit anderen Zeiten

Termine um Weihnachten und Neujahr – Städtische Weihnachtsbaumsammlung ab 30. Dezember

Die im Auftrag der Landeshauptstadt betriebenen Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Grünabfälle, Sperrmüll und Altholz sowie der Soziale Möbeldienst ändern in der Vorweihnachtszeit und zum Jahreswechsel ihre Öffnungszeiten. Die Adressen der Einrichtungen stehen im Internet, im Themenstadtplan sowie im Abfallratgeber.

■ **Wertstoffhöfe**

■ Friedrichstadt: 23. und 30. Dezember geschlossen

■ Hammerweg: 23. und 30. Dezember: 8 bis 14 Uhr

■ Johannstadt: 23. und 30. Dezember geschlossen

■ Kaditz: 23. und 30. Dezember geschlossen

■ Leuben: 23. und 30. Dezember: 8 bis 14 Uhr

■ Loschwitz: 23. und 30. Dezember: 8 bis 14 Uhr

■ Plauen: 23. und 30. Dezember: 8 bis 14 Uhr

■ Reick: 23. und 30. Dezember geschlossen

■ **Grünabfall-Annahmestellen**

■ Ortschaft Gompitz: 22. und 29. Dezember geschlossen

■ Löwe Recycling: 23. Dezember bis 7. Januar geschlossen

■ **Sperrmüll-Annahmestellen**

■ Fehr Umwelt Ost GmbH: 23. und 30. Dezember: 7 bis 13 Uhr

■ Ortschaft Schönfeld-Weißig: 23. und 30. Dezember geschlossen

■ **Altholz-Annahmestelle**

■ Fehr Umwelt Ost GmbH: 23. und 30. Dezember: 7 bis 13 Uhr

■ **Sozialer Möbeldienst**

■ Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V.: 27. bis 29. Dezember: 9 bis 15 Uhr

■ **Geänderte Abfallabfuhr anlässlich der Weihnachtsfeiertage**

Die Leerung der Restabfall-, Bio-, Gelben und Blauen Tonnen findet zwischen Weihnachten und Neujahr zu anderen Terminen statt. „Wir bitten die Grundstückseigentümer, sich auf die geänderten Abfuhrtage einzustellen. Diese variieren je nach Entsorger“, informiert Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

Wer den Volls-service der Landeshauptstadt Dresden nutzt, muss den beauftragten Entsorgungsunternehmen am Leerungstag den Zugang zu den Abfallbehälterstandplätzen ermöglichen. Ansonsten muss die betreffende Abfalltonne bis 6 Uhr zur Leerung bereitgestellt werden.

Eine grundstücksbezogene Information, wann von welchem Entsorger die jeweiligen Abfalltonnen geleert werden, ist im Internet und im Themenstadtplan einsehbar.

■ 23. Dezember: vorgezogene Leerung anstelle des 25. Dezembers (betrifft nur die Blaue Tonne von Fehr, Veolia und Remondis)

■ 24. Dezember: keine Abfuhr

■ 25. Dezember: keine Abfuhr

■ 26. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 25. Dezember

(betrifft nur die Restabfall- und Biotonne von Stratmann sowie die

Restabfall-, Bio- und Gelbe Tonne von SRD)

■ 27. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 26. Dezember

■ 28. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 27. Dezember

■ 29. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 28. Dezember

■ 30. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 29. Dezember

■ 31. Dezember: keine Abfuhr

■ **Städtische Weihnachtsbaumsammlung beginnt am 30. Dezember**

Nach den Weihnachtsfeiertagen, vom 30. Dezember 2017 bis zum 13. Januar 2018, können die Dresdnerinnen und Dresdner ihre ausgedienten Weihnachtsbäume kostenlos entsorgen. Dazu richtet das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft 110 Sammelplätze im gesamten Stadtgebiet ein. Des Weiteren ist die Abgabe auch bei den Wertstoffhöfen und Grünabfallannahmestellen möglich.

„Die Weihnachtsbäume werden anschließend zu Hackschnitzeln verarbeitet. Bitte geben Sie Ihre Bäume daher ohne Deko- und Schmuckartikel sowie Kunststofftüten ab“, bittet Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

Die Standorte der Weihnachtsbaumsammelpunkte sowie die Adressen der Wertstoffhöfe und Grünabfallannahmestellen stehen im aktuellen Abfallratgeber, im Internet sowie im Themenstadtplan in der Rubrik „Mobile Sammelstellen“.

www.dresden.de/abfall

www.dresden.de/abfuhrkalender

www.dresden.de/stadtplan/abfall





Weihnachten für die ganze Familie

20. + 21.12., 16 – 19 Uhr
22. + 23.12., 12 – 20 Uhr

Weihnachtsmarkt auf der Hoflößnitz in Radebeul, Knohlweg 37

- weihnachtliches Kulturprogramm mit Theateraufführungen u. Live-Musik
- abwechslungsreicher Händlermarkt
- Hoflößnitzer Back- u. Bastelstube
- Hoflößnitzer Märchenstube
- weißer Bio-Winzerglühwein

Hoflößnitzer WeinbergGlühen

an allen Januar-Wochenenden ab 12 Uhr

www.hofloessnitz.de



- in gemütlicher, winterlicher Atmosphäre auf der Weinterrasse
- Bratwurst und Flammkuchen
- Hoflößnitzer weißer Bio-Glühwein und weitere Glühweine von Winzerkollegen aus der Region

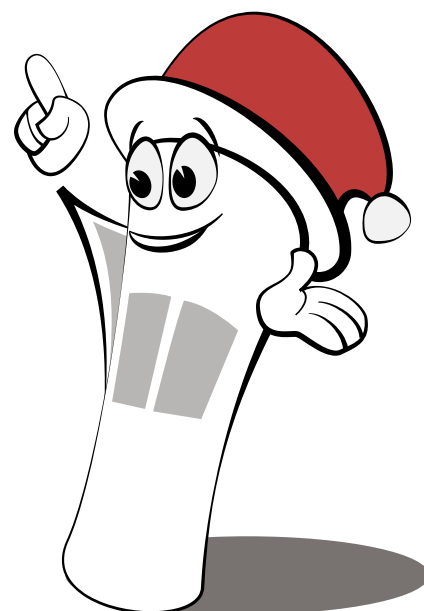
Öffnungszeiten der Dresdner Schwimmhallen

Schwimmen während der Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2017 bis zum 2. Januar 2018



	Sa, 23. Dez.	So, 24. Dez.	Mo, 25. Dez.	Die, 26. Dez.	Mi, 27. Dez.	Do, 28. Dez.	Fr, 29. Dez.
Georg-Arnhold-Bad + Sauna	10–22 Uhr	10–14 Uhr	geschlossen	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	6–7.30 Uhr 10–23 Uhr
Schwimmhalle Freiburger Platz	8–18 Uhr	8–12 Uhr	geschlossen	13–18 Uhr	8–18 Uhr	8–18 Uhr	8–18 Uhr
Schwimmhalle Bühlau + Sauna	10–21 Uhr	10–14 Uhr	geschlossen	10–21 Uhr	10–21 Uhr	10–21 Uhr	10–21 Uhr
Schwimmhalle Prohlis	9–18 Uhr	9–13 Uhr	geschlossen	11–18 Uhr	6–18 Uhr	6–18 Uhr	9–18 Uhr
Schwimmhalle Klotzsche	9–18 Uhr	9–13 Uhr	geschlossen	9–13 Uhr	13–18 Uhr	13–18 Uhr	13–18 Uhr
Nordbad + Sauna	10–19 Uhr 10–20 Uhr (gemischt)	geschlossen	geschlossen	10–19 Uhr 10–20 Uhr (gemischt)	9–21 Uhr 9–22 Uhr (gemischt)	9–21 Uhr 9–22 Uhr (gemischt)	9–21 Uhr 9–22 Uhr (gemischt)
Elbamare	10–22 Uhr	geschlossen	geschlossen	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr

	Sa, 30. Dez.	So, 31. Dez.	Mo, 1. Jan.	Die, 2. Jan
Georg-Arnhold-Bad + Sauna	10–22 Uhr	10–14 Uhr	10–22 Uhr	6–7.30 Uhr 10–22 Uhr
Schwimmhalle Freiburger Platz	8–18 Uhr	8–12 Uhr	13–18 Uhr	8–18 Uhr
Schwimmhalle Bühlau + Sauna	10–21 Uhr	10–14 Uhr	14–21 Uhr	6–8 Uhr 10–21 Uhr
Schwimmhalle Prohlis	9–18 Uhr	9–13 Uhr	13–18 Uhr	6–15 Uhr
Schwimmhalle Klotzsche	13–18 Uhr	9–13 Uhr	13–18 Uhr	9–18 Uhr
Nordbad + Sauna	10–19 Uhr 10–20 Uhr (gemischt)	9–13 Uhr 9–14 Uhr (gemischt)	14–19 Uhr 14–20 Uhr (gemischt)	9–21 Uhr 9–22 Uhr (gemischt)
Elbamare	10–22 Uhr	10–16 Uhr	14–22 Uhr	10–22 Uhr



Schwimmhalle Freiburger Platz zertifiziert

Deutscher Schwimm-Verband (DSV) erteilt Zertifikat im Beisein von Sportbürgermeister Dr. Peter Lames

Als die neue Schwimmhalle Freiburger Platz gebaut wurde, war die Vorgabe eindeutig: Das Objekt musste wettkampftauglich sein. Entsprechend ließ die Dresdner Bäder GmbH das Schwimmbecken mit seinen acht 50 Meter-Bahnen und seinem breiten Umlauf konzipieren und umsetzen. Nach eingehender Prüfung erteilte der Deutsche Schwimm-Verband (DSV) nun während des Christstollen-Schwimmfestes das Zertifikat in der Kategorie „B“. Dieses berechtigt, nationale Schwimm- und Wasserballwettkämpfe des DSV und seiner Landesverbände auszurichten. Wie schon im Vorjahr bei der Premiere in der neuen Halle zeigten sich die teilnehmenden „Stollen-Schwimmer“ von den hervorragenden Bedingungen begeistert.

Aus den Händen von Regina Zimmermann vom DSV und im Beisein von Dresdens Sportbürgermeister Dr. Peter Lames (SPD) erhielt Matthias Waurick, Geschäftsführer der Dresdner Bäder GmbH, die entsprechende Zertifikatsurkunde und das Zertifikatsschild.

Anschließend erklärte der Hausherr stolz, dass „Rekorde, welche die Sportler bei den Wettkämpfen in der Halle Freiburger Platz schwimmen, künftig auch offiziell anerkannt werden.“

Schwimmhalle Freiburger Platz. Regina Zimmermann vom Deutschen Schwimm-Verband, Sportbürgermeister Dr. Peter Lames (SPD) und Matthias Waurick, Geschäftsführer der Dresdner Bäder GmbH (von links) bei der Übergabe des Zertifikates.

Foto: Dresdner Bäder GmbH, Lars Kühl



ZAHLEN DER WOCHE

Bis zum 30. September 2017 wurden für 2 547 Neubauwohnungen **Baugenehmigungen** erteilt. Die meisten im Ortsamtsbereich Altstadt mit 1 037. Insgesamt gab es 739 Fertigstellungen.

Laut Unternehmensregister des Statistischen Landesamtes waren im Jahr 2015 in Dresden 24 665 **Betriebe** mit 223 530 Beschäftigten angesiedelt.

Im November 2017 kamen 493 **Babys** von Dresdner Müttern zur Welt, darunter 252 Mädchen.

Das Statistische Landesamt lieferte die Daten zu den **Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen**: Im Jahr 2016 wurden insgesamt 21 347 Kraftfahrzeuge neu zugelassen, dieser Wert wurde letztmalig 2009 übertroffen (als die Abwrackprämie gezahlt wurde). Besonders erwähnenswert ist auch, dass die Zahl der Nutzfahrzeuge erstmalig seit 1994 über 2 800 lag.

Aufruf zum Kinder-Malwettbewerb

Das Amt für Wirtschaftsförderung ruft alle Dresdner Kinder zum großen Malwettbewerb für den Striezelmarkt auf. „Ob mit Buntstiften, Filzern oder Wasserfarben, das ist egal. Wir suchen einfach schöne Weihnachts- oder Winterbilder mit tollen, farbenfrohen Motiven“, ermuntert Dr. Robert Franke, Leiter der Dresdner Wirtschaftsförderung, alle kleinen Künstler zum Mitmachen. Die Bilder sollen zur Gestaltung auf dem Striezelmarkt eingesetzt werden und in Zukunft u. a. einen Bauzaun verschönern. So einfach geht's:

1. Bild malen. Vorname und Alter des Kindes ins Bild schreiben.
2. Per Post an Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden senden. Absender nicht vergessen! Oder direkt im Amt für Wirtschaftsförderung, WTC, Ammonstraße 74, 11. Etage, abgeben.
3. Einsendeschluss: 28. Februar 2018

Rechtlicher Hinweis

Mit der Beteiligung am Malwettbewerb willigen die Berechtigten bzw. Erziehungsberechtigten ein, dass die eingereichten Bilder/Zeichnungen/Darstellungen unentgeltlich anlässlich von Veranstaltungen und Veröffentlichungen für den Dresdner Striezelmarkt verwendet werden dürfen.

www.dresden.de/striezelmarkt



Dresden wächst

Bevölkerungsprognose zeigt die Entwicklung der Landeshauptstadt

Nach der städtischen Bevölkerungsprognose 2017 wächst die Einwohnerzahl Dresdens bis zum Jahr 2030 weiter an. Dann wohnen etwa 582 600 Menschen in der Landeshauptstadt. Zum Vergleich: Ende Juni dieses Jahres hatte Dresden 553 350 Einwohner.

Für die aktuelle Prognoseberechnung wurden, auf Basis der aktuellen Zahlen aus dem Einwohnermelderegister und den Tendenzen, die nachfolgenden Annahmen getroffen:

■ Geburt und Leben

Statistisch gesehen bekommt zurzeit jede Frau 1,54 Kinder, diese Zahl wird sich bis 2025 auf 1,6 erhöhen. Die Lebenserwartung steigt bis zum Jahr 2030 bei Frauen auf 86 Jahre und bei Männern auf knapp 82 Jahre.

■ Wohnen

Die Zuzüge, welche in den vergangenen Jahren deutlich durch die Asylsuchenden beeinflusst wurden, verringern sich zunächst in den ersten Prognosejahren leicht. Dresden wird langfristig in ähnlichem Umfang Einwohner an das Umland verlieren wie aktuell. Das betrifft vor allem Familien mit

Kindern. Der Wanderungssaldo mit den neuen Bundesländern wird durch höhere Zuzüge aufgrund von geplanten Wirtschaftsansiedlungen auf dem jetzigen Niveau bleiben. Der aktuell leicht negative Wanderungssaldo mit den alten Bundesländern wird in der Prognose mittelfristig ausgeglichen.

■ Stagnation

Unter diesen Annahmen wird ab 2019 die Geburtenzahl von gegenwärtig etwa 6 400 auf 6 000 im Jahr 2024 abnehmen und danach stagnieren. Diese Zahl ist rückläufig, da es weniger Frauen im Alter von 25 bis 34 Jahren geben wird. Die Zahl der Gestorbenen wird dagegen kontinuierlich bis 2026 auf etwa 6 000 pro Jahr steigen und danach ebenso stagnieren. Der Saldo zwischen Gestorbenen und Geborenen wäre damit ausgeglichen.

■ Altersgruppen

Für die einzelnen Altersgruppen werden sehr unterschiedliche Entwicklungen erwartet. Die Zahl der Schulkinder und Jugendlichen von sechs bis unter 18 Jahren wird um etwa 18 Prozent zunehmen. Die Zahl der Senioren wird um

etwa acht Prozent anwachsen. Leicht rückläufig wird dagegen die Zahl der unter 6-jährigen Kinder sein, sie nimmt um etwa fünf Prozent ab.

■ Bauen

Auch innerhalb der Stadt werden sehr unterschiedliche Entwicklungen angenommen. Hier wird die kleinräumige Prognose nur bis maximal 2025 veröffentlicht, da das Umzugsverhalten bedingt durch die Bautätigkeit und durch sich verändernde Wohnungsmarktbedingungen nicht sicher fortgeschrieben werden kann. Die Zahl der Einwohner in Altstadt und Friedrichstadt wird um knapp 24 Prozent zunehmen.

Im Stadtraum Kaditz, Mickten, Trachau wird die Einwohnerzahl um etwa 17 Prozent steigen. Grund dafür ist die hohe Bautätigkeit. Demgegenüber gibt es auch Stadträume, in denen die Bevölkerungszahl voraussichtlich leicht zurückgehen wird, wie zum Beispiel in Prohlis und Reick oder Tolkewitz, Seidnitz und Gruna.

www.dresden.de/statistik



Versammlungsbehörde handelt(e) korrekt

Bestätigung durch externe Prüfer

Die Dresdner Versammlungsbehörde steht im Zusammenhang mit den PEGIDA-Versammlungen schon länger in der Kritik. Unter anderem wird ihr vorgeworfen, PEGIDA den „roten Teppich auszurollen“, nichts gegen PEGIDA-Versammlungen in der Dresdner Innenstadt zu unternehmen und Proteste gegen PEGIDA sogar zu behindern. Der Oberbürgermeister hatte deshalb zwei renommierte Experten um die Überprüfung des Handelns der Versammlungsbehörde gebeten. Insgesamt bescheinigen sie der Versammlungsbehörde, korrekt gehandelt zu haben.

Die Gutachter bestätigen zunächst, dass sich die Versammlungsbehörde streng neutral zu verhalten hat. Schon deshalb dürfe sie nicht dazu beitragen, bestimmte Versammlungen oder Meinungen aus der Stadt zu vertreiben. Ausdrücklich verweisen sie auf grundlegende Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite der Versammlungsfreiheit und bescheinigen der Versammlungsbehörde, dass es richtig

war, versammlungsrechtliche Entscheidungen nicht am politischen Mehrheitswillen zu orientieren.

Bleibe die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit extremen Meinungen aus oder finde sie nicht im gewünschten Umfang statt, könne nicht von der Versammlungsbehörde verlangt werden, kompensierend einzugreifen. Die Versammlungsbehörde könne eben nicht „mit etwas gutem Willen ihre ‚Entscheidungsspielräume‘ nutzen und durch eine ‚demonstrationsfreundliche‘ Bescheidungspraxis der Gegendemonstrationen und eine ‚demonstrationsunfreundliche‘ der PEGIDA-Versammlungen die ausbleibende oder unzureichende politische Auseinandersetzung ersetzen.“

Gerade weil die Versammlungsfreiheit für den politischen Willensbildungsprozess unverzichtbar ist, habe die Versamm-

lungsbehörde den Auftrag, die Versammlungsfreiheit als solche zu beschützen; also nicht nur die Versammlungsfreiheit bestimmter politischer Gruppen. Diesem Auftrag sei die Versammlungsbehörde im gebotenen Maße gerecht geworden. Ihre Bescheidungspraxis, sowohl hinsichtlich PEGIDA-Versammlungen als auch bezüglich der gegen diese gerichteten Demonstrationen, sei versammlungsfreundlich gewesen.

■ Gutachter

Die beiden Juristen, Professor Dr. Ralf Poscher von der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und Staatsrat a. D. Michael Kniesel, vormals Polizeipräsident in Bonn, sind Autoren mehrerer Standardwerke zum Polizeirecht und zum Versammlungsrecht.

Voraussichtlich am Montag, 8. Januar 2018, sollen die Gutachter ihre Arbeit auch im zuständigen Ausschuss präsentieren.



Baubeginn an der 47. Grundschule in Strehlen

An der 47. Grundschule, Mockritzer Straße 19 in Strehlen, begannen nun die Bauarbeiten. In den kommenden zwei Jahren entsteht ein Erweiterungsbau für die vorhandene Sporthalle. Dieser wird künftig zusätzlichen Platz für Klassenräume für zwei Jahrgänge der dreizügigen Grundschule und eine Einfeldsporthalle bieten. Im August 2019 soll das Gebäude in Betrieb gehen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 6,8 Millionen Euro. Der Freistaat Sachsen unterstützt das Bauprojekt mit etwa 2,63 Millionen Euro Fördermitteln.

Ab Mitte Januar beginnt die Bohrpfehlgründung. Um Platz für die Baustelleneinfahrt zu schaffen, wird die Lärmschutzwand im Februar um zwei Elemente verkürzt.

Sportstätten Dresden fahren nun e-Golf

Der Leiter des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, Ralf Gabriel, nimmt am Donnerstag, 21. Dezember, den ersten von zwei neuen geleaste e-Golfs in Empfang. Dieser soll vor allem im Stadtgebiet zum Einsatz kommen. Der Einsatz ist vorerst für zwei Jahre vorgesehen. Die jährliche Fahrleistung liegt bei geschätzten 10 000 Kilometern. Der Antrieb erfolgt ausschließlich mit Elektroenergie bei einem Stromverbrauch von 12,7 Kilowattstunden auf 100 Kilometer. Das entspricht einer Energieeffizienzklasse A+. Es entsteht keine CO₂-Emission. Eine „Tankfüllung“ reicht knapp 300 Kilometer. Für den neuen e-Golf wird ein 24 Jahre alter Diesel-Transporter entsorgt.

Herbstwetter war 2017 durchschnittlich

In diesem Jahr war der meteorologische Herbst eher durchschnittlich. Betrachtet man die mittleren Werte, war es 0,8 Grad zu warm und mit 104 Prozent des sonst üblichen Mittelwertes regnete es so viel, wie es eben regnen soll in einem Herbst. Wie war nun 2017 klimatechnisch? Nach einem sehr kalten Januar, einem geringfügig zu kalten April und September lagen alle Monatsmittelwerte im Jahr 2017 über dem Durchschnitt. 2017 war zwar kein Wärmerekordjahr, fügt sich aber in den anhaltenden Erwärmungstrend ein.

www.dresden.de/Stadtklima

Neues Gewerbegebiet im Norden

Rähnitzsteig bietet 55 000 Quadratmeter für Unternehmen

Mit dem Bau der Richard-Riemerschmid-Straße ist das neue kommunale Gewerbegebiet Rähnitzsteig im Dresdner Norden fertig erschlossen. Am 13. Dezember stellte Dr. Robert Franke, Leiter der Dresdner Wirtschaftsförderung, das Gewerbeareal öffentlich vor. „Ich freue mich, dass wir jetzt weitere 55 000 Quadratmeter Gewerbeflächen in Dresden für Unternehmen zur Verfügung stellen können“, sagte er.

Insgesamt flossen 3,5 Millionen Euro in das Bauvorhaben. Davon sind 1,2 Millionen Euro Fördermittel aus dem Fonds Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Zur Erschließung des Gewerbegebietes gehörte auch der behindertengerechte Ausbau der bestehenden Haltestelle „Am Festspielhaus“ der Buslinie 70, der Bau und die Begrünung eines Schutzwalles zur Lärminderung für die Anwohner des Windmühlenweges

sowie ein neues Regenrückhaltebecken. Die Bauleistungen hatte die STRABAG übernommen. Geplant hat die IBK Dresden GmbH.

Der Dresdner Norden ist bei Unternehmen beliebt, die Gewerbegebiete prosperieren: Der Technopark Nord am Manfred-von-Ardenne-Ring ist bereits zu 100 Prozent ausgelastet. Für das Gewerbegebiet Rähnitzsteig ist die Prognose ähnlich. Auch das private Gewerbegebiet „Airportpark“ ist gefragt. Dieser Entwicklung trägt die Wirtschaftsförderung Rechnung und erschließt aktuell im Gewerbegebiet „Am Promigberg“ in Weixdorf rund 30 000 Quadratmeter. Weitere Gewerbeareale im Stadtgebiet entstehen gerade an der Freiburger Straße in der Wilsdruffer Vorstadt und am Wissenschaftsstandort Ost in Strehlen.

www.dresden.de/gewerbeflaechen



Förder-Millionen für neue Sporthalle des Tschirnhaus-Gymnasiums

Bildungsbürgermeister Hartmut Vorjohann erhielt am 15. Dezember einen Zuwendungsbescheid über 6,11 Millionen Euro für den Neubau einer Vierfelderschulsporthalle am Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium in Plauen. Der Freistaat fördert das Bauvorhaben aus dem Programm „Brücken in die Zukunft“. Die Kosten für die Sporthalle belaufen sich auf rund 9,2 Millionen Euro. Nach dem Ausbau der Baugrube im Sommer 2017 laufen gerade die Rohbauarbeiten.

Das Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium wurde als Gymnasium Dresden Süd-West zum Schuljahr 2014/2015 am Interimsstandort Leutewitzer Ring 141 in Dresden-Gorbitz eingerichtet. Zum Schuljahr 2018/19 ist der Umzug des Gymnasiums in den Neubau auf der Bernhardstraße 18 geplant. Dort wird seit Frühjahr 2016 das ehemalige Fritz-Löffler-Gymnasium saniert und erweitert. Die Sanierung des Altbaus dauert voraussichtlich bis August 2019. Für den modernen Schulkomplex investiert die Stadt rund 35 Millionen Euro. An der Bernhardstraße kann das Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium sechszügig geführt werden. Als Andenken an das ehemalige Fritz-Löffler-Gymnasium wird der Altbau an

der Bernhardstraße mit dem Namen „Fritz Löffler“ versehen.

Die Inbetriebnahme der Vierfelderschulsporthalle soll ebenfalls im August 2019 erfolgen. Deshalb ist das Tschirnhaus-Gymnasium im Schuljahr 2018/2019 auf die Mitnutzung von anderen Sporthallen im Umfeld der Schule angewiesen.

Gut informiert?



dresden.de/amtsblatt

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden

Herrn

Björn-Gundolf Hermann

geboren: 28. November 1955

gestorben: 11. Dezember 2017

Herr Hermann war zuletzt bei der Landeshauptstadt Dresden im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen als Landschaftsgärtner in der Baumpflege beschäftigt. Er war 44 Jahre als Landschaftsgärtner in unterschiedlichen Bereichen der Grünanlagenunterhaltung der Landeshauptstadt tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

Vorgaben für die erste Liga erfüllt

21 Quadratmeter Fläche hat die neue Anzeigetafel in der Margo-Arena. Die sechs mal 3,5 Meter große Videotafel bietet mit 28 000 Pixeln pro Quadratmeter verbesserte Farbabstufungen und eine gestochen scharfe Bilddarstellung. Die Zuschauer und Fangemeinden haben damit eine deutlich verbesserte Sicht aus allen Blickwinkeln der Halle auf die Spielanzeige sowie Vereins- und Werbefilme.

Neu ist auch ein Liveticker. Die Anzeige im 16:9-Format für die unterschiedlichen Ballsportarten wie Volleyball, Basketball, Handball, Badminton, Tennis, Hallenfußball, Hockey oder Floorball entspricht nun den Vorgaben der ersten Liga, sowohl nach nationalem als auch internationalem Regelwerk. Die Firma LED Visual Sport Service GmbH hat die 760 Kilogramm schwere Anzeigetafel geliefert und Ende November stationär montiert. Die alte Tafel war zehn Jahre alt.

Die neue Tafel kostet knapp 60 000 Euro, die der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden finanziert.



Verborgene Geschichte(n)

aus dem Stadtarchiv

Ausstellung
5. Dezember 2017 bis
30. März 2018



Dresden.
Dresden

Stadtarchiv Dresden
Elisabeth-Boer-Straße 1
www.dresden.de/stadtarchiv

Alles Gute für das Neue Jahr 2018

Viele Menschen genießen über die Weihnachtsfeiertage ihren Weihnachtsurlaub. Die Zeit über die Feiertage ist daher ideal, um schöne Stunden mit der Familie und Freunden zu verbringen oder sich Tätigkeiten zu widmen, zu denen man über das Jahr nicht gekommen ist.

Unabhängig davon wo, wie und mit wem Sie das Fest der Liebe und den Jahreswechsel verbringen – nach

den Feiertagen wünscht man sich meist etwas für das neue Jahr und hat sogar die eine oder andere große Tat vor.

Die Kunden des Dresdner Amtsblattes möchten sich in der letzten Ausgabe des Jahres 2017 für die entgegengebrachte Treue und die gute Zusammenarbeit bedanken und Ihnen erholsame und besinnliche Feiertage wünschen.

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.



O-METALL®
Trapezbleche • Isolierte Trapezbleche

**WEIHNACHTSZEIT,
GESCHENKEZEIT.
DIE BLECHE
STEH'N BEREIT...**

**UND WAS
SCHENKEN
SIE?**

@ info@o-metall.com www.o-metall.com



**Fuss-Profi Orthopädie
Schuhtechnik Nitzsche**
Österreicher Straße 69
01279 Dresden
Telefon: 0351 / 211 18 01
Fax: 0351 / 211 82 58
E-Mail: matthias.nitzsche@web.de

**Mit fachlicher Beratung und
handwerklichem Können
sind wir für Sie da!**

Mo. bis Do. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
14 Uhr – 18 Uhr
Fr. 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

**Kostenfreie Hausbesuche –
privat und im Pflegeheim**
www.fuss-profi-nitzsche.de



Fliesen-Opitz
Meisterbetrieb
www.fliesen-opitz.com

Telefon: (035 243) 45 32 89
Fax: (035 243) 44 99 56

Mobil (0172) 378 82 19
info@fliesen-opitz.com



TEICHMANN-RECYCLING OHG
Erfasst. Sortiert. Verwertet.

Industriestr. 23 • 01640 Coswig • Tel. 0 35 23/7 43 61 • Fax 7 97 09

- Containerdienst – Absetzcontainer – Abroller, Kleinfahrzeuge mit Absetzcontainern
- Anlieferung von Sand, Beton, Mörtel, Kies, Kiesel, Splitt, Schotter, Mutterboden, Rindenmulch – Abgabe auch Klein- und Kleinstmengen
- Annahme von Sperrmüll, Bauschutt, Holz, Flachglas, Altpapier, Hohlglas
- Ankauf von Buntmetall, Kabelschrott und Schrott
- Ankauf von Zeitungen, Zeitschriften, Altkleidern

www.teichmann-recycling.de



Forum für Baukultur e. V.
Dresden

Villa Salburg

Sie suchen noch ein Geschenk?
Nutzen Sie unsere Gutscheine-angebote für die ganze Familie. Bei vielfältigen Vorträgen, Stadt- und Gebäudeführungen sowie Zeichenkursen für Jugendliche und Erwachsene, vermitteln wir gerne vielfältige Kenntnisse über Architektur & Baukultur.

Lassen Sie sich beraten!
www.forum-fuer-baukultur.de

**Wir wünschen
gesegnete Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr!**

KÖPP
ALUMINIUM +
KUNSTSTOFFE

Überdachungen
individuell + maßgefertigt
für Terrassen, Balkone, Carports
mit Glas- oder Kunststoffeindeckung

Mobil: 0160 92342939 ■ Telefon: 03523 5319321
Griebener Str. 99, 01640 Coswig OT Sömmeritz
E-Mail: info@kunststoff-koep.de
www.kunststoff-koep.de

Events Bildungsfahrten Kurse camps
Jugendweihfeiern
feiern zur Namensgebung ...

» weltlich-humanistische Werte
» parteipolitisch unabhängig
» gemeinnützig

**Jugendweihe –
mehr als eine Feier**

Sächsischer Verband für
Jugendarbeit und Jugendweihe e.V.

Regionalbüro Dresden / Radebeul:
Tel. (0351) 2198310
E-Mail: dresden@jugendweihe-sachsen.de

Forstbetrieb Handschuh

Forstdienstleistungen & Kaminholz
Spezialbaumfällung & Baumkontrolle
Professionelle Jagd & seriöse Jagdhundausbildung

Markus Handschuh (0172) 3 56 82 81
Steinbacher Weg 71 · 01640 Coswig · info@forstbetrieb-handschuh.de
www.forstbetrieb-handschuh.de

**Nasse Wände?
Feuchter Keller?**

Mit **Heißparaffin** bekommen Sie eine bewährte Lösung für Ihr Haus und die Sicherheit für trockenes und gesundes Wohnen.

Sanierungsspezialisten
seit über 25 Jahren.
Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin.

**ANDREAS MEYER - ISOTEC Fachbetrieb
für Bauwerkstrockenlegung**

Zum Windkanal 22
01109 Dresden-Klotzsche
Tel.: 0351 - 88 969 828
Informationen unter: www.isotec.de/meyer



SAKU - MASSIVHAUS



**Wir wünschen fröhliche
Weihnachten und ein
gutes neues Jahr.**
Auch 2018 planen und
bauen wir Ihren individuellen
**HAUS (T)raum – natürlich
zum Festpreis.**

www.saku-massivhaus.de · Tel. 03731 - 207 50 50



Geschäftsführer
M. Schramm
Restaurator i. H.

tischlerei & restaurationsbetrieb
Schramm

GmbH

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertsdorf-Hörnitz
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
Fax (0 35 83) 51 69 43
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de



Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Möbelbau ganz individuell,
traditionell, klassisch und Designermöbel
→ auf Kundenwunsch abgestimmt

altes erhalten

Sie brauchen eine neue Haustür?

Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.



❄️ **Frohes Fest & Guten Rutsch.** ❄️

EXPLORER FERNREISEN

Australien entdecken

Explorer Sonderreise

Rundreise ab Adelaide/bis Cairns, Übernachtungen, Mahlzeiten, Stopover in Singapur, deutschspr. Reiseleitung, teilweise Begleitung durch Explorer Fernreise Experten u.v.m.
Inkl. Flug. 24 Tage Reise ab **4.879 €**



Dresden · Wallstr. 1 · Tel. 0351 - 30 70 99 00 · dresden@explorer.de

www.explorer.de

Preise in Euro p.P. bei 2 Pers. im DZ. Unternehmenssitz: Explorer Fernreisen GmbH & Co. KG, Hüttenstraße 17, 40215 Düsseldorf

Wir verkaufen Ihre Immobilie...



Dipl.-Ing. Thomas Wern
Inhaber



WERN Immobilien
KONTOR ... und beraten

...zu **HÖCHSTPREISEN!**

☎ **0176 - 34 95 48 84 · 0351 - 200 71 04**

Hainbuchstr. 3 · 01169 Dresden · kontakt@wern-immobilienkontor.de · www.wern-immobilienkontor.de



**Dachdeckermeister
Thomas Lemberg**

Jüngststr. 4, 01277 Dresden Tel. (0351) 311 50 66, Fax 311 50 69
www.dachdecker-lemberg.de / tlemberg@t-online.de

GLASEREI WERNER

Familientradition seit 1898



- Neu- und Reparaturverglasung mit
- Floatglas
- Isolier- und Sicherheitsglas
- Ornament- und Drahtglas
- Glasplatten u. Spiegel nach Maß
- Bohr- und Schleifarbeiten
- Möbelgläser

Tittmannstraße 46 · 01309 Dresden · Tel. 0351/310 32 06 · Fax. 0351/312 58 25
E-Mail: mail@glasereiwerner.de · www.glasereiwerner.de



Sicherheit aus Meisterhand

Das Coswiger Sicherheitsunternehmen **MICHALKE Sicherheits- und Service GmbH** ist regional tätig und verfügt seit 25 Jahren über Erfahrungen im Sicherheitsgewerbe.

Unser Anspruch ist Qualität und Zuverlässigkeit. So führen wir die nachfolgenden Dienstleistungen für unsere gewerblichen und privaten Auftraggeber durch.

- Objekt- und Werkschutz für Industrieanlagen
- Empfangs- und Telefondienst
- Revierstreifendienst
- Überwachung von Brand-, Einbruch-, Überfallmeldeanlagen
- Alarmdienst
- Kurierdienst
- Shuttle Service zum Flughafen
- Gewerbliche Personenbeförderung
- Notbefreiung von Personen aus Aufzügen
- Hausnotrufdienste
- Hausschlüsselnotruf



Weiterhin betreibt das Unternehmen eine zertifizierte Sicherheitsfachschule.

Im Vordergrund stehen Vorbereitungslehrgänge auf die Sachkundeprüfung nach § 34 a Gewerbeordnung, die Qualifikation von Sicherheitsmitarbeitern zum Facharbeiter sowie die Ausbildung nach den Richtlinien des Verbandes der Schadenversicherer.

MICHALKE Sicherheits- & Service GmbH
Elbgaustraße 121
01640 Coswig



Telefon: 03523 534900
Telefax: 03523 534909
E-Mail: info@mss-sicherheit.de

www.mss-sicherheit.de

Zentrales Bürgerbüro Altstadt am 23. Dezember geschlossen

Ab Mittwoch, 27. Dezember, wieder normal geöffnet

Das Zentrale Bürgerbüro Altstadt, Theaterstraße 11, das als einziges eine Sonntags-Öffnungszeit anbietet, bleibt am Sonntag, 23. Dezember, geschlossen. Es öffnet regulär wieder nach den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel:
■ am Mittwoch, 27. Dezember 2017, von 8 bis 12 Uhr

■ am Donnerstag, 28. Dezember 2017, von 8 bis 18 Uhr (und von 18 bis 20 Uhr nur mit Termin)
■ am Freitag, 29. Dezember 2017, von 8 bis 18 Uhr (und von 18 bis 20 Uhr nur mit Termin)
■ am Samstag, 30. Dezember 2017, von 8 bis 13 Uhr
■ am Dienstag, 2. Januar 2018, von 8 bis 18 Uhr (und von 18 bis 20 Uhr

nur mit Termin).
■ Die anderen Bürgerbüros haben, außer an den Feiertagen, zum Jahreswechsel zu ihren üblichen Sprechzeiten geöffnet:
■ am Donnerstag, 28. Dezember 2017, von 9 bis 18 Uhr
■ am Freitag, 29. Dezember 2017, von 9 bis 12 Uhr
■ am Dienstag, 2. Januar 2018, von

9 bis 18 Uhr.
Das Bürgerbüro Schönfeld-Weißig hat auch am Mittwoch, 27. Dezember 2017, von 8 bis 14 Uhr geöffnet, außerdem an den anderen Tagen jeweils ab 8 Uhr und freitags bis 14 Uhr.
www.dresden.de/buergerbueros



Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Stadtverwaltung Dresden sind folgende Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Die Landeshauptstadt Dresden lädt Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Stadt bietet Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freut sich die Stadt über Ihre Bewerbung.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden.

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:
Landeshauptstadt Dresden
Haupt- und Personalamt
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

■ Im Büro der Gleichstellungsbeauftragten ist die Stelle

Sachbearbeiter/-in für Gleichstellungsfragen Entgeltgruppe 9 b Chiffre-Nr. GLB 171201

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Erforderliche Ausbildung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachrichtung Gender Studies
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungsfrist: 29. Dezember 2017

■ Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist die Stelle

Einrichtungsleiter/-in Hort der 113. Grundschule, Georg-Nerlich-Straße 1 in Dresden Entgeltgruppe S 18 TVöD SuE Chiffre-Nr.: EB 55/546

ab 1. Februar 2018 zu besetzen.

Erforderliche Ausbildung
■ Abschluss als Staatlich anerkannte/-r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO
■ Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung)
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 h + X.
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2017

■ Im Jugendamt ist die Stelle

Sachbearbeiter/-in Wirtschaftliche Hilfen

Entgeltgruppe 9 b Chiffre-Nr. 51171204

ab sofort befristet als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulausbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA, Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-IL-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 4. Januar 2018

■ Im Jugendamt sind drei Stellen

Sozialpädagoge/-in Kinder- und Jugendnotdienst Entgeltgruppe S 12 Chiffre-Nr. 51171203

ab 1. Juni 2018 unbefristet bzw. ab sofort befristet zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der

Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 5. Januar 2018

■ Im Ordnungsamt ist die Stelle

Sachbearbeiter/-in Führungs- und Einsatzzentrale Entgeltgruppe 6 Chiffre-Nr. 32171202

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig, vorzugsweise als Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Kaufleute für Bürokommunikation oder Angestellten-Prüfung I
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 9. Januar 2018

■ Im Geschäftsbereich Kultur

Winzerhof Golk

Neues Team sucht ab 03/2018

Koch/Köchin

Küchenleiter(in)

→ auch Teilzeit

→ guter Lohn

→ Urlaub 30 Tage

Anfragen/Bewerbungsunterlagen bitte an:

Uwe Riße, Büro Sora, Dorfstraße 5A, 01665 Klipphausen
E-Mail: info@uwerisse.de oder Telefon (0162) 2 76 64 66

Abwasserverband Rödertal informiert

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal hat in ihrer Sitzung am 29. September 2017 den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2016 beschlossen und in der Verbandsversammlung am 24. November 2017 den Verbandsvorsitzenden entlastet:
Beschluss: Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes erteilt dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 2 SächsEigBVO uneingeschränkt Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016.

Öffnungszeiten des Bestattungsdienstes

Zu Weihnachten und zum Jahresende ist der Städtische Bestattungsdienst zu folgenden Zeiten da:

■ Bereitschaftsdienst Tag & Nacht
Telefon (03 51) 4 39 36 00

■ Aufnahme von Sterbefällen und Ausgabe von Sterbeurkunden (keine Beratung zu Vorsorgeverträgen)
Freitag, 22. Dezember 7.30 bis 18 Uhr
Sonnabend, 23. Dezember 8 bis 12 Uhr
Mittwoch, 27. Dezember 7.30 bis 18 Uhr

Donnerstag, 28. Dezember 7.30 bis 18 Uhr

Freitag, 29. Dezember 7.30 bis 18 Uhr
Sonnabend, 30. Dezember 8 bis 12 Uhr
Zur Vermeidung von Wartezeiten kann ein Termin vereinbart werden.

■ Ab 2. Januar erfolgt die Aufnahme von Sterbefällen wieder:
Montag bis Freitag 7.30 bis 18 Uhr und Sonnabend 8 bis 15 Uhr.

Ausschüsse des Stadtrates tagen

Ausschuss für Gesundheit
Der Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden) tagt am Donnerstag, 4. Januar 2018, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1 (Sondersitzung).
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

Informationen zum Verwaltungshandeln beim Umgang mit Tuberkulosefällen an Schulen im Dresdner Stadtgebiet

Ausschuss für Kultur und Tourismus

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus tagt am Dienstag, 9. Januar 2018, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 2, 2. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
Nachbesetzung des Kulturbeirates

und Tourismus ist die Stelle

Referent/-in Tourismus Entgeltgruppe 13 Chiffre-Nr. GB4171201

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 31. Oktober 2022 zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung vorzugsweise im Bereich Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Tourismus oder Kulturmanagement
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 10. Januar 2018

■ Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung ist die Stelle

Sachbearbeiter/-in Vergabe Entgeltgruppe 6 Chiffre-Nr.: 65171201

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute Bürokommunikation o. Ä.), A-I-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2018

■ Im Bauaufsichtsamt, Loschwitz/Blasewitz, ist die Stelle

Sachbearbeiter/-in Bauaufsicht/Verwaltung Entgeltgruppe 10 Chiffre-Nr. 63171201

ab sofort befristet für die Dauer der Langzeiterkrankung zu besetzen.

Voraussetzung
Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung oder A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2018

■ Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist die Stelle

Personalführung/ Fachberatung Entgeltgruppe 11 Chiffre-Nr.: EB 55/547

ab sofort zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang im sozialpädagogischen Bereich
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 18. Januar 2018

■ Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist die Stelle

Personalführung/ Fachberatung Entgeltgruppe 11 TVöD Chiffre-Nr.: EB 55/548

ab sofort befristet bis 31. Dezember 2018 zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang im sozialpädagogischen Bereich
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.
Bewerbungsfrist: 18. Januar 2018

■ Im Amt für Wirtschaftsförderung ist die Stelle

Abteilungsleiter/-in Grundsatz und Gewerbeflächen Entgeltgruppe 13 Chiffre-Nr.: 80171202

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH, Uni) Architektur, Bauingenieurwesen, Städtebau, Regionalmanager oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 22. Januar 2018

■ Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle

Sachbearbeiter/-in Baustandorte

Entgeltgruppe 11 Chiffre-Nr.: 66171203

ab dem 1. Februar 2018 zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Verkehrswesen oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 26. Januar 2017

■ Im Straßen- und Tiefbauamt ist die Stelle

Gruppenleiter/-in Anlagentechnik II Entgeltgruppe 10 Chiffre-Nr. 66171204

ab sofort zu besetzen.

Voraussetzung
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) Fachrichtung Elektrotechnik, Elektronik oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 26. Januar 2018

■ Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist die Stelle

Einrichtungsleiter/-in Hort der 84. Grundschule, Heinrich-Tessenow- Weg 28 in Dresden Entgeltgruppe S 18 TVöD SuE Chiffre-Nr.: EB 55/545

ab 1. Juni 2018 zu besetzen.

Voraussetzungen
■ Abschluss als Staatlich anerkannte/-r Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO
■ Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung)
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 h + X.
Bewerbungsfrist: 31. Januar 2018

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen lesen Sie unter www.dresden.de/stellen.

Beschlüsse des Stadtrates vom 14. Dezember 2017 (Teil 1)

Der Stadtrat hat am 14. Dezember 2017 folgende Beschlüsse gefasst:
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Änderung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten V1981/17

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 21/2017 vom 26. Mai 2017).
(siehe Seite 22)

Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege 2018) V1931/17

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sämtliche nicht bestandskräftigen Leistungsentscheidungen zu laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII sowie § 14 Abs. 6 SächsKitaG, nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.7. der neuen Richtlinie, rückwirkend zum 1. Januar 2016 neu zu treffen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum 1. Juli jedes Jahres die Anerkennungsbeträge nach § 23 Absatz 2a SGB VIII sowie die Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortzuschreiben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Anpassungen rechtzeitig vorliegen. Über die jeweils aktuellen Beträge setzt er den Jugendhilfeausschuss in Kenntnis. Der Jugendhilfeausschuss ist über die der Fortschreibung zugrunde liegende Datenlage detailliert zu informieren.
3. Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, die nachrichtlich der Richtlinie zur Förderung

von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden beigefügten Anlagen jährlich auf Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4. Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden ist nach Ablauf von 4 Jahren seit Inkrafttreten zu evaluieren. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, innerhalb von 6 Monaten dem Jugendhilfeausschuss einen entsprechenden Evaluationsbericht vorzulegen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Übergangsregelung für die Einstufung von jenen Kindertagespflegepersonen in die Betragsgruppen 5 bis 7 gemäß Pkt. 4.7.1 oder o. g. Richtlinie zu erlassen, die zwar über einen anerkannten Berufsabschluss gemäß Sächsischer Qualifizierungsverordnung verfügen, jedoch noch keine entsprechende Vereinbarung entsprechend o. g. Richtlinie mit dem Amt für Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben. Die Übergangsregelung hat eine Laufzeit von einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie, anschließend sind die Regelungen der Richtlinie anzuwenden. Dabei ist eine Anerkennung der Arbeitsjahre und entsprechende Anrechnung ab Tätigkeitsbeginn umzusetzen.
(siehe Seite 23)

Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2018 V1965/17

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophen-

schutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung.
(siehe Seite 47)

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2018 V1978/17

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2018.
(siehe Seite 46)

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016) V1761/17

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016).

2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zur Vorlage.

3. Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Personen in Ausbildung im Geltungsbereich der Unterbringungssatzung Asyl sind durch

die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Funktion als untere Unterbringungsbehörde vorrangig dezentral unterzubringen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine Vorlage zu erarbeiten, mit welcher die Unterbringungssatzung Asyl mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in die Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen integriert wird.
(siehe Seite 49)

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016) V1762/17

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016).

2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zur Vorlage.
3. Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Personen in Ausbildung im Geltungsbereich der Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen sind durch die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Funktion als untere Unterbringungsbehörde bzw. Ortspolizeibehörde vorrangig dezentral unterzubringen.
(siehe Seite 50)

Beschlüsse des Ausschusses für Sport

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) hat am 7. Dezember 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Investive Sportförderung für das Fördervorhaben: Ersatzneubau Bootshalle am Laubegaster Ufer 8 in 01279 Dresden durch den Laubegaster Ruderverein Dresden e. V. V1976/17

1. Der Ausschuss für Sport (Eigen-

betrieb Sportstätten) beschließt die Gesamtzuwendung an den Laubegaster Ruderverein Dresden e. V. für das Fördervorhaben „Ersatzneubau Bootshalle“ in Form der Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von 689 280 Euro.

2. Zur Sicherung der Zweckbindung von 25 Jahren für die Baumaßnahme stimmt der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)

dem Abschluss der als Anlage beigefügten Änderung zum langfristigen Mietvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Laubegaster Ruderverein e. V. zur Überlassung der Sportanlage mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2044 zu.

Zuwendung an den Verein Natur-KulturBad Zschonergrund e. V. zur Betreibung des Zscho-

nergrundbades 2017 V1975/17

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) beschließt die Gesamtzuwendung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden in Höhe von maximal 86 000 Euro an den Verein Natur-KulturBad Zschonergrund e. V. zur Betreibung des Zschonergrundbades im Jahr 2017.

Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 6. Dezember 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

■ Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

Vergabenummer: 2017-6615-00047, Gestaltung Gewandhausfläche am Neumarkt Dresden und Umfeld QV/1, Los 1 – Straßenbau V2060/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Wolfgang Hausdorf e. K., Querweg 10, 01561 Thiendorf, Ortsteil Dobra, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-6615-00053, Rahmenvereinbarung Straßenverkehrs-Signalanlagen 2018–2020, Los 1 – Sektor Nord Lichtsignalanlagen/Verkehrsmanagementkomponenten V2033/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma DVT Dresdner Verkehrstechnik GmbH, Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-6615-00054, Rahmenvereinbarung Straßenverkehrs-Signalanlagen 2018–2020, Los 2 – Sektor West Lichtsignalanlagen/Verkehrsmanagementkomponenten V2061/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma SWARCO TRAFFIC SYSTEMS GMBH, Adolf-Dambach-Straße 5, 76571 Gaggenau, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-6615-00055, Rahmenvereinbarung Straßenverkehrs-Signalanlagen 2018–2020, Los 3 – Sektor Süd/Ost Lichtsignalanlagen/Verkehrsmanagementkomponenten V2062/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Siemens AG, Washingtonstraße 16, 01139 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-6615-00050, Rahmenvereinbarung Fahrbahnmarkierung Thermoplastik 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019, Los 1 – Gebiet südlich der Elbe; Los 2 – Gebiet nördlich der Elbe V2076/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhalten die Firmen

ASS Verkehrsservice GmbH, Walter-Rabold-Straße 24, 04639 Gößnitz, für das Los 1

HIMA GmbH, NL Großenhain, Hohe Straße 12, 01558 Großenhain, für das Los 2

entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-65-00435,

Ersatzneubau einer Kindertageseinrichtung für die ehemalige Schule, Friedrich-Wolf-Straße 7, 01465 Dresden, Los 2 – Gebäude V2064/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma FUNK Projekt GmbH, Richard-Wagner-Straße 42, 01847 Lohmen, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-65-00432, Sanierung Schulgebäude und Sporthalle inklusive Erweiterungsbauten, Salbachstraße 10, 01279 Dresden, Los 3 – Rohbauarbeiten Bestandsgebäude V2063/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Uwe Riße, Hoch- und Tiefbau, Dorfstraße 5A, Ortsteil Sora, 01665 Klipphausen, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-65-00439, Erweiterungsbau 47. Grundschule und Neubau Einfeldsporthalle, Mockritzer Straße 19, 01219 Dresden, Los 320-01 – Bohrpfahlgründung und Baugrube V2077/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Heinz Lange Bauunternehmen GmbH, Ernst-Thälmann-Straße 16, 01458 Ottendorf-Okrilla, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-GB111-00081, Umbau, Sanierung und Erweiterung Gymnasium Dresden Süd-West, Bernhardstraße 18, 01069 Dresden, Los N19 – Tischlerarbeiten Einbauten V2066/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Jaeger Tischlerei GmbH + Co KG Dresden, Potthoffstraße 3, 01159 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-GB111-00076, Umbau, Sanierung und Erweiterung Gymnasium Dresden Süd-West, Bernhardstraße 18, 01069 Dresden, Los A25 Zimmer- und Dachdeckungsarbeiten V2067/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Dachdeckerei Keil & Ziesche GmbH, Martin-Niemöller-Straße 6, 02730 Ebersbach-Neugersdorf, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-GB111-00098, Entwicklung Gewerbepark „Freiberger Straße“, Löbtauer Straße in 01159 Dresden, Los – Straßen- und Tiefbau, Technische Ausrüstung V2065/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma HSD GmbH, An

der Eisenbahn 7, 01099 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen
Vergabenummer: 2017-4012-00042, Unterhalts- und Grundreinigung Gymnasium Dresden-Cotta, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Zeitraum vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2022 V2069/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma HECTAS Facility Services Stiftung & Co. KG, Großenhainer Straße 99, 01127 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-4012-00043, Unterhalts- und Grundreinigung Pestalozzi-Gymnasium, Pestalozziplatz 22, 01127 Dresden, Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 V2070/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma HECTAS Facility Services Stiftung & Co. KG, Großenhainer Straße 99, 01127 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-4012-00051, Unterhalts- und Grundreinigung 25. Grund- und Oberschule, Pohlandstraße 40, 01309 Dresden, Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2022 V2071/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma KLUGE Clean-Gartenlandschaftsbau GmbH, Stuttgarter Straße 25, 01189 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-56-00044 Instandhaltungs-Dienstleistungsvertrag für Digitales Subtraktions-Angiographiesystem vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 V2072/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Philips GmbH Market Dach, Röntgenstraße 22, 22335 Hamburg, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-1042-00073, Mietung von Multifunktionsgeräten (Farbe) für die kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden V2079/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Canon Business Center Dresden GmbH, Enderstraße 94, 01277 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2017-1042-00015, Planung der kulturellen Programme und deren Umsetzung für die Dauer des Striezelmarktes der Landeshauptstadt

Dresden V2068/17

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma alexander & partner PR- und Event-Agentur, Schöne Aussicht 13, 01705 Freital, Ortsteil Pesterwitz, entsprechend Vergabevorschlag.

Frühjahrs- und Herbstmarkt 2018 – Festlegung der Anbietergruppen und der Verteilerschlüssel V2001/17

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung beschließt die Anbietergruppen und die Verteilung der Anzahl der Bewerber/-innen gemäß Anlagen 1 und 2 zur Vorlage.

Vergabe des „DRESDEN EXCELLENCE AWARD. Wissenschaftspreis der Stadt Dresden 2017“ V2094/17

1. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung beschließt die Vergabe des „DRESDEN EXCELLENCE AWARD. Wissenschaftspreis der Stadt Dresden 2017“ gemäß Anlage 1 zur Vorlage (nicht öffentlich).

2. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung beauftragt den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden die Richtlinie zur Auswahl und Vergabe des „DRESDEN EXCELLENCE AWARD – Wissenschaftspreis der Stadt Dresden“ für wissenschaftliche Abschlussarbeiten von Absolventinnen und Absolventen der ortsansässigen Hochschulen mit Bezug zu Dresden“ vom 25. September 2017 zu evaluieren.

Stadtrat?



ratsinfo.dresden.de

Ausschreibung Dresdner Frühjahrsmarkt 2018

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet vom Freitag, 27. April, bis Montag, 21. Mai, 2018 den Dresdner Frühjahrsmarkt als Spezialmarkt.

■ Standort: Altmarkt

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

■ Verkaufszeiten:

Eröffnungstag 27. April: 12 bis 19 Uhr

täglich: 10 bis 19 Uhr

Dixieland 19./20. Mai: 10 bis 20 Uhr

■ Hinweise zu Anbietergruppen:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 6. Dezember 2017, 110 Standplätze in 35 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgte getrennt nach den Kategorien „bekannte Bewerber/-innen (I)“ innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen.

Bei der Antragstellung müssen sich auch die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen Anbietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziell und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und so genannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufssprache mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren. (siehe Tabelle Seite 20)

■ Zugelassene Verkaufseinrichtungen:

Von der Veranstalterin werden keine Verkaufsstände vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermietern ist möglich.

Holzstände mit Satteldach in den Abmessungen

■ 2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge

■ max. 2,50 Meter Tiefe

■ max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt.

Die Veranstalterin behält sich vor, die Frontlänge der Hütten bei Bedarf einzuschränken.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neubewerbern nachvollziehbare Gestaltungsentwürfe einhalten. Ablesbar sein sollten:

■ optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes Schmuckelemente innen und außen erkennbar Innenansicht der Verkaufseinrichtung

■ Warenauslage entsprechend Sortiment

■ einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)

■ gestaltete Unterkante des Standes

■ eine Beschilderung (aus Naturmaterial) des Verkaufsstandes mit einem sortimentspezifischen Begriff

■ ein großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement für den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten

■ Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit Behinderungen (im Imbiss- und Getränkebereich)

Weiterhin ist eine Beschreibung des Warenangebotes inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (keine Kataloge) beizufügen.

■ Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:

Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist die Händlerin/der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin setzt voraus, dass die Stände dem Charakter des Marktes entsprechend dekoriert sind.

■ Einzelne Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien bestehen. Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich

zulässig.

■ Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.

■ Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein und mit der Hüttengröße harmonisieren. Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu Spezialmärkten der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/maerkte

■ Märkte in Dresden A

■ Ausschreibungen & Service

■ Satzungen.

Für die Teilnahme am Dresdner Frühjahrsmarkt 2018 ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber nur eine Antragstellung zulässig. Der/Die Handelstreibende muss sich einer der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrtach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Doppel-/Mehrfachbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. Zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(en) nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(en) herausfällt/ herausfallen. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden. Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte führt zu Konsequenzen hinsichtlich der künftigen Marktteilnahme. Sollten nicht ausreichende zulässige Bewerbungen in einer der Anbietergruppen eingegangen sein, kann die Veranstalterin die (alle) Anträge der Bewerber/-innen, deren Bewerbung wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden konnten, zum Auswahlverfahren noch zulassen, soweit die Bewerbung noch rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens zu einem von dem Veranstalter vorab intern festzusetzenden Termin, eingegangen ist. Näheres

regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 7 (gesonderte Vereinbarungen) im Antragsformular beantragten Marktschirme, Bierstischgarnituren und Kühllänger zu genehmigen. Dabei sind Feuerwehrezufahrten definitiv freizuhalten.

Die Marktschirme müssen neutral sein und dürfen nur einen max. Durchmesser von 3 Metern haben. Die Ausschreibung und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammenstraße 74, 01067 Dresden erhältlich.

Diese Bewerbungsunterlagen können auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung, Abteilung Kommunale Märkte

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung, der Gebührensatzung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheides sind.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Bewerbungsschluss: Donnerstag, 8. Februar 2018

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

■ Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt

Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
		Bekannt (I)	davon neu (II)
1 Backwaren	01 Lebensmittel/ Frischwaren	2	2
2 Fleisch- und Wurstwaren mit/ohne Verkauf von max. zwei Sorten heißer Wurst		4	
3 Fischprodukte mit Ausschank alkoholfreier Getränke, Bierausschank		2	
4 Obst und Gemüse		2	
5 Konservierte Erzeugnisse, Feinkost, Delikatessen		2	
6 Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse), mit/ohne Teeausschank		2	
7 Imkerei-Erzeugnisse		2	
8 Süßwaren, Leb- und Pfefferkuchen, Kleingebäck	02 Süßwaren	2	1
9 Süßwaren mit Herstellung vor Ort, Eis		5	
10 Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Kork, Korb, Holz, Blech und Emaille	03 Kunsthandwerk / Floristik	5	1
11 Handwerk aus eigener Herstellung		4	
12 Künstliche Floristik, Blumen, Pflanzen, Stauden, Sämereien und Gartengeräte	04 Haushalts- ar- tikel	3	3
13 Haushaltswaren allgemeiner Art		4	
14 Porzellan- und Keramikartikel		3	
15 Glas- und Kristallwaren		2	
16 Tisch- und Haushaltswäsche, Gardinen		3	
17 Drogerie- und Kosmetikartikel, Kerzen, Potpourris		2	
18 Spielwaren		3	
19 Modeschmuck, Uhren, Accessoires, Sonnenbrillen, fein- mechanische Kleinwerkzeuge	OS weitere Sortimente	4	2
20 Mineralien und daraus gefertigte Erzeugnisse		2	
21 Schuhwaren, Fellartikel, Kleinleder- und Täschnerwaren, Schirme, Gürtel		7	
22 Strumpf- und Kurzwaren		2	
23 Baby- und Kinderbekleidung		2	
24 Ober- und Unterbekleidung für Damen und Herren, Sport- und Bademode		3	
25 Kopfbekleidung, Schals, Tücher, Accessoires		2	
26 Souvenirs aus Dresden und der Region, Bücher, Ansichtskarten, Bilder, Tonträger, Videos und DVD für Kin- der		2	
27 Molkereiprodukte, Konfitüren, Marmeladen, Pestos und Chutneys	06 Anbietergrup- pen mit nur ei- nem Standplatz		1
28 Erzeugnisse aus ökologischer Produktion und Verarbeitung			1
29 Bücher, Literatur und E-Books			1
30 Imbiss-Angebot (süß) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken, Eis; keine herzhaften Speisen	07 Imbiss- und Ge- tränkebereich	5	2
31 Imbiss-Angebot (herzhaft) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; keine süßen Speisen		13	
32 Internationale Spezialitäten, Kulinarisches, Suppenkühe und verschiedene Brotvarianten (z. B. Knoblauch-, Fladen-Steinofenbrot) – Wild und Geflügel einschl. Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; kein Imbiss aus den Anbietergruppen 30 und 31		5	
33 Ausschank und Verkauf von Wein, Bier und alkoholfreien Getränken ohne Imbissangebot		3	
34 Verkaufseinrichtungen mit Sonderformaten in den Abmessungen von max. 8 x 4 Meter und Pavillons mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken)		2	
35 Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell mit max. 8 m Durchmesser von allen Seiten einseh- und ebenerdig begehbar und überdacht; Riesenrad mit max. 10 m Breite, 7 m Tiefe, 15 m Höhe; Kindereisenbahn (Standfläche 14 x 9 m))	08 Schausteller- fahrgeschäfte		3
Gesamtanzahl			110

Ausschreibung Dresdner Herbstmarkt 2018

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet vom Freitag, 7. September, bis Mittwoch, 3. Oktober 2018, den Dresdner Herbstmarkt als Spezialmarkt.

■ Standort: Altmarkt

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

■ Verkaufszeiten:

Eröffnungstag 7. September:

12 bis 19 Uhr

täglich: 10 bis 19 Uhr

■ Hinweise zu Anbietergruppen: Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 6. Dezember 2017, 120 Standplätze in 35 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgte getrennt nach den Kategorien "bekannte Bewerber/-innen (I)" innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen. Bei der Antragstellung müssen sich auch

die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen Anbietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziell und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausge wogenen Marktgestaltung.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug

sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

(siehe untenstehende Tabelle)

Diese Bewerbungsunterlagen können auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an: Landeshauptstadt Dresden

**Amt für Wirtschaftsförderung,
Abteilung Kommunale Märkte**

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung,

der Gebührensatzung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheides sind.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Bewerbungsschluss: Donnerstag, 8. Februar 2018

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

■ Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt

Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
		Bekannt (I)	davon neu (II)
1 Backwaren	01 Lebensmittel/ Frischwaren	3	2
2 Fleisch- und Wurstwaren mit/ohne Verkauf von max. zwei Sorten heißer Wurst		4	
3 Fischprodukte mit Ausschank alkoholfreier Getränke, Bierausschank		2	
4 Obst und Gemüse, Pilze und Kürbisse		2	
5 Konservierte Erzeugnisse, Feinkost, Delikatessen		2	
6 Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse), mit/ohne Teeausschank, Zwiebel- und Knoblauchzöpfe		2	
7 Imkerei-Erzeugnisse	02 Süßwaren	2	1
8 Süßwaren, Leb- und Pfefferkuchen, Kleingebäck		3	
9 Süßwaren mit Herstellung vor Ort, Eis		5	
10 Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Kork, Korb, Holz, Blech und Emaille	03 Kunsthandwerk I Floristik	7	1
11 Handwerk aus eigener Herstellung		5	
12 Künstliche Floristik, Blumen, Pflanzen, Stauden, Sämereien		3	
13 Haushaltswaren allgemeiner Art	04 Haushalts-artikel	5	3
14 Porzellan- und Keramikartikel		2	
15 Glas- und Kristallwaren		2	
16 Tisch- und Haushaltswäsche, Gardinen		4	
17 Drogerie- und Kosmetikartikel, Kerzen, Potpourris	OS weitere Sortimente	2	2
18 Spielwaren		4	
19 Modeschmuck, Uhren, Accessoires, Sonnenbrillen, feinmechanische Kleinwerkzeuge		4	
20 Mineralien und daraus gefertigte Erzeugnisse		2	
21 Schuhwaren, Fellartikel, Kleinleder- und Täschnerwaren, Schirme, Gürtel		8	
22 Strumpf- und Kurzwaren		2	
23 Baby- und Kinderbekleidung		2	
24 Ober- und Unterbekleidung für Damen und Herren, Sport- und Freizeitmode		3	
25 Kopfbekleidung, Schals, Tücher, Accessoires		3	
26 Souvenirs aus Dresden und der Region, Bücher, Ansichtskarten, Bilder, Tonträger, Videos und DVD für Kinde		2	

Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
		Bekannt (I)	davon neu (II)
27 Molkereiprodukte, Konfitüren, Marmeladen, Pestos und Chutneys	06 Anbietergruppen mit nur einem Standplatz	1	
28 Erzeugnisse aus ökologischer Produktion und Verarbeitung		1	
29 Bücher, Literatur und E-Books		1	
30 Imbiss-Angebot (süß) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken, Eis; keine herzhaften Speisen	07 Imbiss- und Getränkebereich	5	
31 Imbiss-Angebot (herzhaft) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; keine süßen Speisen		13	
32 Internationale Spezialitäten, Kulinarisches – Suppenkühe und verschiedene Brotvarianten (z. B. Knoblauch-, Fladen- Steinofenbrot) – Wild und Geflügel einschl. Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; kein Imbiss aus den Anbietergruppen 30 und 31		5	2
33 Ausschank und Verkauf von Wein, Bier und alkoholfreien Getränken ohne Imbissangebot		3	
34 Verkaufseinrichtungen mit Sonderformaten in den Abmessungen von max. 8 x 4 Meter und Pavillons mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken)		3	

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 14. September 2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Mai 2017

Vom 14. Dezember 2017

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) In § 7 Absatz 4 wird der Satzpunkt am Ende von Buchstabe (c) Doppelbuchstabe (cc) durch ein Komma ersetzt und danach folgender Buchstabe (d) eingefügt: „(d) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.“

(2) § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung

a) von Bediensteten auf Abteilungsleiter-ebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13,

b) von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist.“

(3) In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird vor Ziffer 3 folgender Passus eingefügt: „2a. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psycholo-

ginnen und Psychologen), jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15,“ und wird in Ziffer 4 folgender Passus aufgehoben:

„– bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010) 1.000.000,00 Euro netto,“

(4) In § 9 Nr. 3 wird nach den Wörtern „der Ausschuss für Kultur und Tourismus“ der Klammerzusatz „(zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium)“ ergänzt.

(5) Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen

sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Kindertagespflege)

Vom 14. Dezember 2017

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
3. Zuständigkeiten und Aufgaben
4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe
4.1 Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan
4.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen
4.3 Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII
4.3.1 Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis
4.3.1.1 Antragstellung
4.3.1.2 Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung
4.3.1.3 Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung
4.3.1.4 Erlaubniserteilung/Widerruf der Erlaubnis
4.3.2 Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
4.4 Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen
4.5 Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch Kinderfrauen/Kindermänner
4.6 Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen
4.6.1 Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson
4.6.2 Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
4.6.2.1 Heilpädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
4.6.2.2 Erhöhter pädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege
4.6.3 Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege
4.6.4 Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege
4.7 Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG
4.7.1 Anerkennungsbetrag
4.7.2 Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands
4.7.3 Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen
4.7.3.1 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)
4.7.3.2 Erstattung nachgewie-

sener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
4.7.3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
4.7.4 Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson
4.8 Zusätzliche Leistungen für vertraglich gebundene Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden
4.9 Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege
5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG
5.1 Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung
5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten
6. Weitere Rahmenbedingungen
6.1 Haftpflichtdeckungsschutz
6.2 Unfallversicherung
7. Inkrafttreten
8. Anlagen
Anlage 1a Anerkennungsbetrag – Staffelung in Betragsgruppen
Anlage 1b Betragsgruppen nach Betreuungszeitstufen
Anlage 2 Kalkulation der angemessenen Sachkosten Kindertagespflege in Dresden
Anlage 3 Kriterien der räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen
Anlage 4 Standards der Ersatztagespflege in Dresden
Anlage 5 Finanzierung von Stützpunkten zur Ersatztagespflege
Anlage 6a Berechnungsbogen Kindertagespflege
Anlage 6b Berechnungsbogen betriebsnahe Kindertagespflege
Anlage 7 Aufnahmeantrag Fremdgemeinde
Anlage 8 Informationen zur ergänzenden Kindertagespflege (Kinderfrau/Kindermann)
Anlage 9 Sonderantrag Kindertagespflege über das 3. Lebensjahr hinaus
Anlage 10 Vereinbarung zur Ersatzbetreuung von Kindern in Kindertagespflege
1. Rechtliche Grundlagen
Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapi-

tels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ verankert. Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen landesspezifische Regelungen im Landesjugendhilfegesetz und im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) erlassen.
In der Ausgestaltung des § 23 SGB VIII nutzt die Landeshauptstadt Dresden die von ihr beauftragte „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“. Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:
– Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz
§ 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
§ 22 Grundsätze der Förderung
§ 23 Förderung in Kindertagespflege
§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
§§ 62 – 64 Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung und -nutzung
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
§ 80 Jugendhilfeplanung
§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
§ 104 Bußgeldvorschriften
■ Landesjugendhilfegesetz (LJHG)
§ 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege

§ 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis
§ 25 Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen
§ 26 Rechte des Jugendamtes
■ Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)
§ 1 (6) Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
§ 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele
§ 3 (2) und (3) Angebot
§ 4 Wunsch und Wahlrecht
§ 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege
§ 8 Bedarfsplanung
§ 12 (3) Personal
§ 14 (6) Personal- und Sachkosten
§ 15 (3) Elternbeiträge
§ 17 (3) Gemeindeanteil
§ 18 (1) und (5) Landeszuschuss
§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation
■ Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte SächsQualiVO
§ 3 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen
§ 4 Qualifikation der Fachberater(innen)
§ 6 Fachliche Fortbildung
■ Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung – KitaFinVO
§ 3 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen
– Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung)
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
(1) Kindertagespflege umfasst als Kindertagesbetreuung vorwiegend Kinder im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des nachgewiesenen, besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder ab drei Jahren und bis zum Schuleintritt betreut werden können.
(2) Betreuungszeitstufen ist in der Kindertagespflege in der Regel ganztätig und kann (entsprechend der Betreuungszeitstufen der Elternbeitragsatzung)

► Seite 24

◀ Seite 23

im Rahmen von 4,5 h bis 11 h gefördert werden.

(3) Betreuungsort/Kindertagespflegestelle

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumen ausgeübt werden.

(4) Kindertagespflegeperson
Kindertagespflege wird in der Regel von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen ausgeübt. Diese verfügen über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und haben das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert.

(5) betriebsnahe Kindertagespflege ist die Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen. Dabei kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.

(6) Ersatzbetreuung
ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, deren reguläre Kindertagespflegeperson zeitweilig nicht zur Verfügung steht. Die Ersatzbetreuung erfolgt durch miteinander kooperierende Kindertagespflegepersonen in verschiedenen Varianten (wie: Verzahntes Modell, Stützpunkt, basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung, Springer(-in) usw.)

(7) Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, sind beauftragte freie Träger, die übertragene Aufgaben für die Landeshauptstadt Dresden erfüllen. Sie leisten Fachberatung und fachliche Begleitung für Kindertagespflegepersonen (außer betriebsnahe) und beraten Eltern in allen Fragen zur Kindertagespflege, neben der Beratung und Gewinnung von Interessent(-inn)en.

(8) Kinderfrauen/Kindermänner sind nicht erlaubnispflichtige Kindertagespflegepersonen, die überbrückende oder ergänzende Kindertagesbetreuung (z. B. außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen) im Haushalt der Eltern des Kindes leisten. Kinderfrauen und Kindermänner erhalten nach Prüfung durch die Landeshauptstadt Dresden eine Eignungsfeststellung für die Betreuung eines konkreten Kindes bzw. mehrerer Geschwisterkinder über einen befristeten Zeitraum.

(9) Fremdgemeindekind ist ein Kind, dessen Eltern keinen

Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben
(1) Die Landeshauptstadt Dresden hat für den Bereich der Kindertagespflege folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

■ Erfüllung der Aufgaben gemäß SGB VIII einschließlich der Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 80 u. 79 Abs. 1 SGB VIII) und Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)

■ Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
■ Finanzierung der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und dieser Richtlinie

■ Erhebung von Elternbeiträgen von den Personensorgeberechtigten
■ Gewährung Wirtschaftlicher Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII

■ Fachberatung, Etablierung, Begleitung und Erlaubniserteilung betriebsnaher Kindertagespflegestellen (adäquat der Aufgaben der Beratungs- und Vermittlungsstellen wie in Absatz 2)

■ Prüfung von Anträgen für Fremdgemeindekinder

■ Rechnungslegung für Fremdgemeindekinder gemäß SächsKitaFinVO

(2) An Träger der freien Jugendhilfe sind Aufgaben des Bereiches Kindertagespflege vertraglich (über Leistungsvereinbarung und Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit) übertragen worden, die in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Diese Aufgaben sind:

■ bedarfsgerechte Akquise von Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der Bedarfsplanung
■ Prozessbegleitung im Verfahren der Erlaubniserteilung

■ Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen während der Ausübung der Tätigkeit, Prüfung der Qualifizierungsvoraussetzungen vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

■ Vermittlung von freien Plätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte

■ Organisation und Vermittlung von Ersatzbetreuung, insbesondere auch fachliche Begleitung und Weiterentwicklung von Ersatzbetreuungsmodellen

■ Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während des Vermittlungsprozesses und des Betreuungsverhältnisses

■ Qualitätsentwicklung und -sicherung durch Fachberatung mit entsprechenden Methoden und Instrumenten (Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Qualitätsdialog, Hospitation, Reflexion,

Konfliktmanagement, u. a. m.)

■ Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

■ Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (Auf- und Ausbau von Netzwerken)
■ Dokumentation und Statistik (u. a. Landesstatistik)

4. Leistungen der Landeshauptstadt Dresden und der beauftragten freien Träger der Jugendhilfe

4.1. Aufnahme von Betreuungsplätzen aus Kindertagespflegestellen in den Bedarfsplan

(1) Der Bestand und der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum ermittelt und im Bedarfsplan beschrieben.

(2) Die Betreuungsplätze aus Kindertagespflegestellen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen werden. Dies erfordert eine jugendhilfeplanerische Überprüfung durch die Landeshauptstadt Dresden. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Ausbau von Kindertagespflegestellen bedarfsgerecht erfolgt.

(3) Die Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach § 14 Abs. 6 sowie §§ 15 bis 20 SächsKitaG.

4.2. Akquise von Kindertagespflegepersonen

Für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege werden bei Bedarf neue Kindertagespflegepersonen akquiriert. Dabei werden die Interessent(-inn)en durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege informiert und beraten (ausgenommen davon sind betriebsnahe Kindertagespflegestellen).

4.3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

4.3.1. Verfahren zur Erteilung der ersten Erlaubnis

4.3.1.1. Antragstellung

Für die Antragstellung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

■ formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)

■ nachvollziehbar begründete Motivation zur Übernahme der Tätigkeit

■ tabellarischer Lebenslauf

■ Nachweis der Voraussetzung gemäß § 23 SGB VIII und § 3 SächsQualiVO

■ pädagogische Konzeption
Bestandteile der Konzeption sollen sein:

■ Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle

■ Öffnungs- und Betreuungszeiten (die flexible Gestaltung und Erweiterung über das verbindliche Angebot der Öffnungszeiten in der Konzeption hinaus ist jederzeit möglich)

■ Vertretungsregelung

■ Pädagogische Grundsätze zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes

■ Beobachtung und Dokumentation

■ Raumnutzungskonzept einschließlich Grundriss

■ Aussagen zur Ausgestaltung der Eingewöhnung und des Überganges in die Kita

■ Verpflegungsausgestaltung und Gesundheitserziehung

■ Skizzierung eines geplanten Tagesablaufes in der Kindertagespflegestelle

■ Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten

■ Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Institutionen

■ Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit)

■ Besonderheiten bei der Betreuung von unter 1-jährigen Kindern

■ Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern [in einer ärztlichen Bescheinigung sollte bescheinigt sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht an ansteckenden, meldepflichtigen oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet])

■ Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV

A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre)

■ Nachweis über die Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes

■ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)

■ soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/die jeweilige/n Ehepartner(-in) oder Lebenspartner(-in) bzw. andere volljährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate)

■ schriftliches Einverständnis des Vermieters/der Vermieterin zur Nutzung der Wohnung als Kindertagespflegestelle

■ wenn von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünscht: formloser Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

■ Finanzierungsplan

■ Erklärung zu Strafsachen

4.3.1.2. Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung

(1) Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(2) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) München (in der Fassung vom 06.08.2010) und der Empfehlungen des Landes Sachsen zu den Qualitätskriterien in der Kindertagespflege (in der Fassung Juli 2013) gelten folgende Anforderungen:

Persönliche und fachliche Anforderungen:

■ Berufsabschluss, berufsqualifizierender Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO, ■ eine absolvierte Fortbildung, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ (mindestens 160/300 Stunden) entspricht,

■ oder ein absolvierter, praxisvorbereitender Kurs, der mindestens der Einführungsphase des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts

„Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ein absolvierter praxisbegleitender Kurs, der mindestens der Vertiefungsphase des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht

■ ausreichende Deutschkenntnisse (B1), gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten

■ Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie den sozialpädagogischen Fachkräften der Kindertagespflege und mit der Landeshauptstadt Dresden

■ wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten, dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz

■ Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge

■ Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

■ Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Lösungsorientierung (z. B. Berufsbiografie, Familie, Ehrenamt)

■ Fähigkeit zur Selbstorganisation und administrative Kompetenz

■ Klarheit der Zukunftsperspektive in der Ausübung der Tätigkeit

■ Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern sowie Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe Kindertagespflege

■ Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder

■ Absicherung einer gesunden, kindgerechten Verpflegung in der Betreuungszeit (angelehnt an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.)

■ Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder und Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung, insbesondere klares Bekenntnis gegen körperliche und seelische Gewaltanwendung sowie keine Überschreitung körperlicher, sexueller und psychischer Grenzen

■ den eigenen Kindern des Antragstellers/der Antragstellerin wird aktuell keine stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 SGB VIII gewährt, es bestehen keine Unterhaltsschulden gegenüber eigenen Kindern und aktuell liegt keine Sorgerechtsbeschränkung für eigene Kinder vor

■ keine Glaubenszugehörigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über bzw. zu Kindern oder die Erziehung, Betreuung

und Bildung von Kindern treffen (entsprechend der Empfehlungen der Sektenbeauftragten der Kirchen oder anderen relevanten Stellen)

■ keine Zugehörigkeit zu verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigungen

■ Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen

■ Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten

■ Reflexion des eigenen Handelns

■ Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen

■ Berücksichtigung des geschlechtersensiblen Arbeitsansatzes bei der Betreuung von Mädchen und Jungen

■ Sensibilität zum Thema Kindeswohlgefährdung, Bereitschaft zur Weitergabe von Informationen dazu an die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, Bereitschaft zur Absolvierung entsprechender Fortbildungen

■ Kenntnisse der Bedürfnisse des Kindes

■ Kenntnis der Grundlagen des Sächsischen Bildungsplans

■ aktuelle Kenntnisse der Bindungs- und Lerntheorie

■ Akzeptanz und Gestaltung einer Eingewöhnungszeit

■ Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachthemen (Erziehung, Entwicklung und Bildung)

(3) Eignungsprüfung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die Geeignetheit von potenziellen Kindertagespflegepersonen zu prüfen. Die abschließende Eignungsfeststellung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden.

Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit sowie auf das Vorliegen der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen, wenn bereits Räumlichkeiten vorhanden sind, die für die Kindertagespflege genutzt werden sollten.

Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist der Landeshauptstadt Dresden in Form einer schriftlichen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitzuteilen. Die potenzielle Kindertagespflegeperson erhält die schriftliche, fachliche Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Kenntnis.

(4) Eignungsfeststellung durch die Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeit, die Sachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson durch. Die zuständige Fachberaterin/der zuständige Fachberater der Beratungs- und Vermittlungsstelle nimmt an diesem Gespräch ebenfalls teil. Das Gespräch wird auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geführt. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Gesprächs zur fachlichen und persönlichen Eignung.

4.3.1.3. Strukturelle Anforderungen und örtliche Prüfung

(1) Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt bei einem Vororttermin durch die Landeshauptstadt Dresden. Dabei wird das Raumnutzungskonzept der Kindertagespflegestelle von dem/der Antragsteller(-in) vorgestellt und erläutert.

(2) Beim Vororttermin werden auf der Grundlage der „Standards zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen“ (Anlage 3) die tatsächlichen Gegebenheiten geprüft und protokolliert. Im Protokoll werden gegebenenfalls Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben.

Das Protokoll wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin und von der Landeshauptstadt Dresden unterzeichnet und den Beteiligten ausgehändigt.

Das Protokoll zur örtlichen Prüfung ist Bestandteil des Erlaubnisbescheides. Sollten die Auflagen aus dem oben genannten Protokoll nicht termingerecht erfüllt werden, kann die Erlaubnis nicht erteilt werden bzw. ist der Widerruf der bereits erteilten Erlaubnis zu prüfen.

4.3.1.4. Erlaubniserteilung/Entziehung der Erlaubnis

(1) Erlaubniserteilung
Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis

◀ Seite 25

kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn dies so beantragt wurde bzw. die persönliche und/oder räumliche Situation dies bedingt. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Bescheid.

(2) Entziehung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim Vorliegen schwerwiegender Gründe durch die Landeshauptstadt Dresden zu entziehen. Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

■ Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII)

■ Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, fachlichen oder räumlichen Eignungsvoraussetzungen (DJI Empfehlungen)

■ schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis

■ schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die Entziehung der Erlaubnis erfolgt nach einschlägigem Tatbestand durch Widerruf, Rücknahme oder Aufhebung und ergeht mit Bescheid. Der sofortige Vollzug kann nach erfolgter Interessenabwägung angeordnet werden.

4.3.2. Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege auf 5 Jahre befristet. 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter, formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Die Landeshauptstadt Dresden ist verpflichtet die Geeignetheit erneut zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen.

Für die Antragstellung einer erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sind folgende Unterlagen notwendig:

■ formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (angebotenes Betreuungsalter, Anzahl der angebotenen Plätze, Ort der Betreuung, geplante täglich angebotene Betreuungszeit)

■ Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern (in einer ärztlichen Bescheinigung sollte gewährleistet sein, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nicht

an ansteckenden oder psychischen Krankheiten oder Suchtkrankheiten leidet))

■ Nachweis über den Abschluss eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten Stelle (nicht älter als 2 Jahre) auf Antrag der Kindertagespflegeperson Erstattungsmöglichkeit der Kosten bei der Unfallkasse Sachsen

■ Nachweis über den Abschluss einer mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassenden Fortbildung zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII in Verbindung mit dem Dresdner Kinderschutzordner (nicht älter als 5 Jahre)

■ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)

■ soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den/die jeweilige/n Ehepartner(-in) oder Lebenspartner(-in) bzw. andere volljährige im Haushalt lebende Personen vorzulegen (nicht älter als 6 Monate)

■ wenn von der Antragstellerin/dem Antragsteller gewünscht: Erklärung zum Verbleib oder zur Aufnahme der Kindertagespflegestelle im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

■ Reflexionsbericht zum vergangenen Erlaubniszeitraum

Darüber hinaus sind bei der Antragstellung zur erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nur noch die Unterlagen gemäß 4.3.1.1 dieser Richtlinie vorzulegen, deren Aktualisierung notwendig ist.

Die Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung erfolgt gleichermaßen wie die Eignungsprüfung unter 4.3.1.2. und 4.3.1.3. dieser Richtlinie.

Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ist beauftragt die weitere Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen zu prüfen. Diese ersetzt jedoch nicht die abschließende Eignungsfeststellung für die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege durch die Landeshauptstadt Dresden.

Im Rahmen der erneuten Eignungsprüfung führt die beauftragte Fachberatung ein Reflexionsgespräch mit der Antragstellerin/dem Antragsteller. Das Ergebnis des erneuten Prüfungsverfahrens wird der Landeshauptstadt Dresden in Form einer schrift-

lichen, fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitgeteilt. Die Kindertagespflegeperson erhält diese schriftliche, fachliche Einschätzung zur Kenntnis.

Die Landeshauptstadt Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung und erteilt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen per Bescheid die erneute Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

4.4. Vermittlung und Aufnahme von Kindern in Kindertagespflegestellen

(1) Die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen erfolgt in der Regel durch die für den jeweiligen Wohnort zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege unter folgenden Voraussetzungen:

■ die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII,

■ die Kindertagespflegeperson erbringt ihr Angebot im Rahmen des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden

(2) Die vermittelte Kindertagespflegeperson soll den Personensorgeberechtigten, ihre Konzeption vorstellen sowie Einblicke in ihre Arbeit, ihre pädagogischen Zielstellungen und Auffassungen geben.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden schließt mit den Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zur Verfügung stellen, eine Vereinbarung ab. Darin wird die Leistung der Kindertagespflegeperson, die Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die Qualitätssicherung und -entwicklung vereinbart und die Dauer der Vereinbarung festgelegt.

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle wird durch die Kindertagespflegeperson der Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) ausgefüllt und unterschrieben sowie von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet über die Beratungs- und Vermittlungsstellen an die Landeshauptstadt Dresden gegeben. Betriebsnahe Kindertagespflegepersonen lassen den Berechnungsbogen vom kooperierenden Unternehmen unterzeichnen und geben diesen direkt an die Landeshauptstadt Dresden.

(5) Die Landeshauptstadt Dresden prüft die Realisierbarkeit der Aufnahme und gibt an die Kindertagespflegeperson eine

Information zur Übernahme der Finanzierung.

(6) Eingewöhnung von Kindern in Kindertagespflegestellen

Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel nur maximal zwei gleichzeitig stattfindende Eingewöhnungen von Kindern in Kindertagespflegestellen.

(7) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten für das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses einen Betreuungsvertrag ab. Der vollständig ausgefüllte und von allen Beteiligten unterschriebene Berechnungsbogen (Anlage 6a/6b) ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

(8) Aufnahme von Fremdgemeindekindern

Die Landeshauptstadt Dresden prüft auf Antrag von Eltern aus Fremdgemeinden die Aufnahme deren Kindes in eine Dresdner Kindertagespflegestelle, welche in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen wurde. Neben der Finanzierungszusage der Fremdgemeinde auf dem Antrag für Fremdgemeindekinder (Anlage 7) erfolgt die Prüfung der Bedarfsabdeckung für Dresdner Kinder. Nach Abschluss der Prüfung erhalten die antragstellenden Eltern und die betreffende Kindertagespflegeperson eine Entscheidung.

4.5. Ergänzende oder überbrückende Kindertagespflege durch Kinderfrauen/Kindermänner

(1) Eltern, die aufgrund von Ausbildung, Berufstätigkeit oder ähnlichem, Bedarf an Kindertagesbetreuung außerhalb der Öffnungszeit von Kindertageseinrichtungen bzw. zur Überbrückung der Zeit bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle haben, können bei der Landeshauptstadt Dresden einen Antrag auf Betreuung ihres Kindes durch eine Kinderfrau/einen Kindermann stellen.

(2) Verfahren

Da die Landeshauptstadt Dresden über keine geprüften Kinderfrauen/Kindermänner verfügt, ist es in der Regel erforderlich, dass die Eltern bei der Antragstellung bereits eine für sie geeignet erscheinende Person vorschlagen. Die vorgeschlagene Person wird einer Eignungsprüfung für die Betreuung des konkreten Kindes im Haushalt der Eltern für den Zeitraum eines Jahres unterzogen. Bei vorliegender Eignung erlässt die Landeshauptstadt Dresden

einen Bescheid zur Eignungsfeststellung für längstens 5 Jahre und bezuschusst die vereinbarte Betreuungsleistung. Bei anhaltendem Bedarf können die Eltern einen Antrag auf Verlängerung der ergänzenden bzw. überbrückenden Kindertagespflege stellen. (Elterninformation in Anlage 8)

4.6. Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen

Flankierende Leistungen für Kindertagespflegepersonen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit der regulären Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen notwendig werden können.

4.6.1. Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das betreute Kind sicherzustellen. Die Landeshauptstadt Dresden erfüllt den Rechtsanspruch auf Ersatzbetreuung in dem eine Vorhaltestruktur über Basissatz finanzierte Ersatztagespflege, über verzahnte Modelle mit Ersatzbetreuungsplätzen sowie über Stützpunkte bereitgestellt wird. Die Ersatzbetreuung eines Kindes kann darüber hinaus auch über einen (zeitweilig) freien Platz bei einer regulären Kindertagespflegeperson oder einer Kindertageseinrichtung sichergestellt werden.

(1) Varianten der Ersatzbetreuung Zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege stehen verschiedene Varianten zur Verfügung. Die folgenden Ersatztagespflegevarianten werden von Kindertagespflegepersonen realisiert, die die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und über eine spezifische Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Mit den Ersatztagespflegepersonen wird ebenfalls eine Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätsentwicklung abgeschlossen.

Folgende, nicht abschließend benannte Varianten werden gegenwärtig (Stand August 2017) realisiert:

■ Ersatztagespflegepersonen, die bei Bedarf für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen und in deren Kindertagespflegestelle leisten (ETP-Variante Springer(-in))

■ Ersatztagespflegepersonen, die für maximal vier Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung übernimmt (ETP-Variante: basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung)

■ Ersatztagespflegepersonen, mit angemieteten kindgerechten Räumen für fünf Betreuungsplätze, die

darin für maximal vier Kindertagespflegepersonen Ersatzbetreuung leisten

(ETP-Variante: Stützpunkt)

■ Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von fünf Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freihalten (ETP-Variante: Verzahntes Modell)

■ Kindertagespflegepersonen, die bei einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle die Ersatzbetreuung für ein Kind einer anderen Kindertagespflegeperson übernehmen

■ Ersatzbetreuung in einer Kita (mit Kooperationsvereinbarung) Kindertagespflegepersonen im Stützpunkt, im verzahnten Modell oder in der basissatzfinanzierten Ersatzbetreuung werden in ihrer kooperativen Zusammenarbeit unterstützt und über Pauschalen finanziert. Die Landeshauptstadt Dresden fordert deshalb von den Ersatztagespflegepersonen mit verbindlichen Kooperationen eine frühzeitige Absprache planbarer Ausfallzeiten ab. Mindestens quartalsweise wird von den Ersatztagespflegepersonen die Dokumentation der Begleitzeiten und die Dokumentation der geleisteten Ersatzbetreuung vorgelegt. Es wird dabei von den Ersatztagespflegepersonen ein einheitliches Erfassungsformular verwendet.

(2) Standards und Weiterentwicklung der Ersatzbetreuung

Für die Ersatzbetreuungsvarianten liegen Standards vor, die die Voraussetzungen zur Etablierung sowie die Ausgestaltungsbedingungen beschreiben (Anlage 4). Diese werden im Rahmen des Qualitätsdialoges mit Kindertagespflegepersonen regelmäßig hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz überprüft und fortgeschrieben. Bei Bedarf werden gemeinsam mit den beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege sowie mit Kindertagespflegepersonen weitere bedarfsgerechte Varianten der Ersatzbetreuung entwickelt.

4.6.2. Erhöhter Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

4.6.2.1 Heilpädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

Bei Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach 6. Kapitel SGB XII stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden.

4.6.2.2 Erhöhter pädagogischer Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege

(1) Bei erhöhtem pädagogischem Förderbedarf eines betreuten Kindes stellt die Kindertagespflegeperson schriftlich einen Antrag auf Gewährung einer erweiterten Finanzierung beim Amt für Kindertagesbetreuung und erklärt ihre Bereitschaft zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf. Im Antrag erfolgt die Beschreibung der Ausgestaltung der erweiterten Betreuungsleistung. Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.

(2) Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle begleitet und unterstützt die Eltern sowie die Kindertagespflegeperson und gibt eine Stellungnahme hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Geeignetheit sowie der möglichen fachlichen Ausgestaltung der spezifischen Förderleistung an die Landeshauptstadt Dresden.

(3) Das Amt für Kindertagesbetreuung prüft, nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, den Antrag der Kindertagespflegeperson und trifft zeitnah eine Entscheidung über die Ausgestaltung der sich daraus ergebenden individuellen Förderleistung. Der entsprechende Bescheid wird auf ein Jahr befristet.

(4) Der Anerkennungsbetrag für ein Kind mit anerkanntem erhöhtem pädagogischen Förderbedarf in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem jeweils individuellen Bedarf, maßgeblich ist die fachliche Einschätzung durch den Fachbereich Kindertagespflege.

4.6.3. Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kindertagespflege

(1) Prinzipiell ist Kindertagespflege eine geeignete Betreuungsform auch für unter einjährige Kinder. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr unterliegen Betreuungsplätze in Kindertagespflegestellen die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, einem Zustimmungsvorbehalt zur Finanzierung der laufenden Geldleistung durch die Landeshauptstadt Dresden, wenn sie durch die Kindertagespflegepersonen mit unter einjährigen Kindern belegt werden sollen.

(2) Weitere Voraussetzungen sind eine entsprechende Erlaubnis der Kindertagespflegeperson, angepasste räumliche konzeptionelle Bedingungen und ein Nachweis

entsprechend § 24 SGB VIII.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden finanziert aus fachlichen Gründen in der Regel maximal 2 gleichzeitig anwesende unter einjährige Kinder in einer Kindertagespflegestelle.

4.6.4. Betreuung eines Kindes über das vollendete 3. Lebensjahr in Kindertagespflege

Soll ein Kind über das dritte Lebensjahr hinaus in Kindertagespflege betreut werden, ist dazu ein begründeter Antrag durch die Eltern zu stellen (Anlage 9).

Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Landeshauptstadt Dresden, ob eine Förderung erfolgen kann und erstellt bei Befürwortung eine Finanzierungsbestätigung. Mit dieser Bestätigung erfolgt eine kind- und zeitraumbezogene Erweiterung der bestehenden Erlaubnis der Kindertagespflegeperson über das dritte Lebensjahr hinaus.

4.7. Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 14 Abs. 6 SächsKitaG

Zur Finanzierung in der Kindertagespflege hat die Landeshauptstadt Dresden die „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münster. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“ in Auftrag gegeben. Auf Grundlage dieser Expertise wird die Finanzierung in der Kindertagespflege nachfolgend geregelt.

(1) Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze in den Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen sind, erhalten für belegte Plätze eine monatliche laufende Geldleistung. Diese setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus

■ dem leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung – Anerkennungsbetrag,

■ der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand – Sachkostenpauschale I bzw. II,

■ der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,

-der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,

■ sowie der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge

► Seite 28

◀ Seite 27

zu einer Unfallversicherung in der Grundabsicherung zusammen.

(2) Die laufende Geldleistung wird aus dem Landeszuschuss, dem Elternbeitrag und dem Kommunalanteil finanziert. Kindertagespflegeplätze außerhalb des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Dresden haben keinen Anspruch auf kommunale Finanzierung.

(3) Die laufende Geldleistung wird monatlich bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

(4) Zur Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung erhalten Kindertagespflegepersonen einen Bescheid vor Beginn der Förderung des Kindes, der die finanzielle Höhe des Anerkennungsbetrags, die finanzielle Höhe der Sachkostenpauschale I bzw. II, den Förderzeitraum und den zeitlichen Betreuungsumfang beinhaltet.

4.7.1. Anerkennungsbetrag

Auf der Basis des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zahlt die Landeshauptstadt Dresden an Kindertagespflegepersonen, deren Betreuungsplätze sich im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden befinden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG), für belegte Plätze einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung – Anerkennungsbetrag (nach Maßgabe des § 23 Absatz 2a SGB VIII).¹

Die Höhe des Anerkennungsbetrags wird durch die Landeshauptstadt Dresden festgesetzt und jährlich überprüft sowie bei Veränderungen angepasst (§ 14 Abs. 6 SächsKitaG). (1) Die Festlegung des Anerkennungsbetrags erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Dabei ist neben der vergleichbaren Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung auch die formale Qualifikation maßgeblich (Anlage 1a).

(2) Kindertagespflegepersonen ohne Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S2 TVöD-SuE – Betragsgruppe (BG) 1. Nach fünfjähriger Tätigkeit erfolgt in der Regel der Wechsel in die nächste Betragsgruppe angelehnt an die Entgeltgruppe S3/S4 TVöD-SuE, wenn im Rahmen der Tätigkeit die erforderlichen Fortbildungsstunden (gemäß SächsQualiVO), nachgewiesene Fachberatung und eine fachliche Weiterentwicklung stattgefunden hat - Betragsgruppe 2. Dies gilt gleichermaßen für den

Wechsel in die nächste Betragsgruppe nach dem 3. Erlaubniszeitraum (nach insgesamt 10 Jahren Tätigkeit) – Betragsgruppe 3 und für den Wechsel in die nächste Betragsgruppe nach dem 4. Erlaubniszeitraum – Betragsgruppe 4 (nach insgesamt 15 Jahren Tätigkeit). (Anlage 1a)

(3) Kindertagespflegepersonen mit Berufsabschluss gemäß § 1 Abs. 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte erhalten im ersten Erlaubniszeitraum einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S8a TVöD-SuE unter der Bedingung, dass sie mit der Landeshauptstadt Dresden eine Vereinbarung zur Sicherstellung des qualitativen Leistungsumfangs einer Erzieherin/eines Erziehers in einer Kindertageseinrichtung (pädagogische Fortbildung, Fachberatung, kollegialer Austausch, Qualitätsentwicklung, Elternarbeit und Entwicklungsdokumentation) abschließen - Betragsgruppe 5. Ohne diese Vereinbarung erhalten sie einen Anerkennungsbetrag angelehnt an die Entgeltgruppe S3/S4 TVöD-SuE. Nach fünfjähriger und zehnjähriger Tätigkeit kann bei Nachweis der Umsetzung der Vereinbarung und der Aspekte unter (2) der Wechsel in die jeweils nächste Betragsgruppe (BG 6 und BG 7) erfolgen. (Anlage 1a)

(4) Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags wird neben der formalen Qualifikation und der qualitativ hinsichtlich des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen vergleichbaren Tätigkeitsdauer, der zeitliche Umfang der Leistung (nach den Betreuungszeitstufen der Elternbeitragsatzung und der Anzahl der betreuten Kinder) berücksichtigt. Ein erhöhter pädagogischer Förderbedarf von Kindern in Kindertagespflege wird nach Prüfung der Fördervoraussetzungen individuell berücksichtigt. (Anlage 1b)

(5) Die Anpassung der Anerkennungsbeträge erfolgt durch eine jährliche Überprüfung im Juni jeden Jahres. Es wird dabei geprüft, wie sich die Höhe der betreffenden tariflichen Entgeltgruppen zum Vorjahr verändert hat. Die dabei ermittelte prozentuale Veränderung wird auf die Anerkennungsbeträge angewandt und führt gegebenenfalls zu einem neu festgelegten Anerkennungsbetrag. Die Änderung wird zum 1. Juli jeden Jahres angewandt.

4.7.2. Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands
Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI-II werden mit der monatlichen

laufenden Geldleistung auch die angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen erstattet. „Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht.“²

Die Landeshauptstadt Dresden erstattet diese nicht auf der Basis von Einzelnachweisen, sondern auf der Basis von zwei Sachkostenpauschalen.

Die „Sachkostenpauschale I“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Förderungsleistungen in eigenen Räumen erbringen, wobei einige Räume von der Kindertagespflegeperson bzw. Familienangehörigen ebenfalls benutzt werden – sogenannte Doppelnutzung. Die „Sachkostenpauschale II“ erstattet angemessene Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Förderungsleistungen in angemieteten Räumen erbringen, bzw. in eigenen Räumen, sofern nachweisbar keine Doppelnutzung vorliegen kann (Fremdvergleich).

(1) Bestandteile der angemessenen Sachkosten

Die Bestandteile der angemessenen Sachkosten orientieren sich an allgemein gültigen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung unter 3-jähriger Kinder. Dazu gehören:²

■ Raumkosten: Mietkosten bzw. (bei Benutzung eigener Räume: Nutzungskosten) sowie die (kalten und warmen) Nebenkosten (Wasser, Entwässerung, Müllabfuhr, Heizungskosten usw.), Strom, Reinigungskosten der Räume;

■ Einrichtungsgegenstände: Mobiliar für die Betreuerräume (Tische, Stühle, Betten, Regale, Schränke usw.); Mobiliar für die Küche (Herd, Kühlschrank, Schränke, ggf. Waschmaschine), Mobiliar für die Büroausstattung, kinderspezifische Mobiliargegenstände (Wickeltisch u. a.); Reinigungskosten hierfür;

■ der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand: z. B. Wasch- und Toilettenmaterial, Pflegemittel, Handtücher, Bettzeug sowie die entsprechenden Reinigungskosten für diese Gegenstände;

■ die kindbezogenen Sachkosten: z. B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher;

■ Erhaltungsaufwand (Schönheits-

reparaturen);

■ Verwaltungskosten: alle Materialien, die erforderlich sind, um die entsprechenden Verwaltungsarbeiten vorzunehmen (Papier, Ordner usw.) sowie die dafür benötigte Büroausstattung (Tisch, Stuhl, Telefon, PC, Drucker), Gebühren für Telefon, Internet usw.; sowie Kosten für Entwicklungsdokumentation und Portfolio

■ Fortbildung;

■ Versicherungen.

(2) Angemessenheit der Sachkosten
Die Landeshauptstadt Dresden kalkuliert die angemessene Höhe der Sachkosten auf der Basis eines Kalkulationsschemas (Anlage 2). Für die Angemessenheit werden der aktuell geltende Mietkostenspiegel und der Betriebskostenspiegel der Landeshauptstadt Dresden und der aktuelle Stromspiegel für Deutschland herangezogen. Für die übrigen Kosten werden vergleichbare Kosten in einer Kindertageseinrichtung für einen 9-stündigen Betreuungsplatz für Krippenkinder gegenüber gestellt. Dabei wird berücksichtigt, dass es aufgrund der höheren Kinderzahl in Kindertageseinrichtungen und möglichen Rabattvereinbarungen zu Anpassungsbedarf kommen kann.

(3) Flächenbedarf und Raumkosten
Die Landeshauptstadt Dresden erkennt für eine Kindertagespflegestelle mit fünf Betreuungsplätzen in angemieteten Räumen bzw. bei eigenen Räumen ohne Doppelnutzung einen Flächenbedarf von 45 m² an, d. h. 9 m² pro betreutem Kind. Bei Kindertagespflege in eigenen Räumen mit Doppelnutzung wird die Gesamtfläche mit 35 m² anerkannt, d. h. 7 m² pro betreutem Kind. Dies entspricht einem Abschlag um 22 %. Für die Berechnung der Durchschnittsquadratekosten werden der aktuelle Mietspiegel und der aktuelle Betriebskostenspiegel für Dresden herangezogen.

(4) Stromkosten

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der jeweils aktuelle Stromspiegel für Deutschland und die konkreten Strompreise in der Landeshauptstadt Dresden. Bei Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag um 22 % vorzunehmen.

(5) Reinigungskosten

Anerkannt werden Kosten für die Grundreinigung einer Kindertagespflegestelle, die mit 2 Stunden pro Woche auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns kalkuliert werden. Bei Doppelnutzung von Räumen ist ein Abschlag um 22 % vorzunehmen.³

(6) Hygienebedarf und Wäschereinigung
Berücksichtigt werden Kosten zur

Körper- und Gesundheitspflege der Kinder insoweit diese nicht von den Eltern zur Verfügung gestellt werden. Bei der Wäschereinigung wird sich an den Wert der Wäschereinigungskosten in Kindertageseinrichtungen angelehnt und berücksichtigt, dass in der Regel kein zusätzlicher zeitlicher Aufwand entsteht.

(7) Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)

Für die Kalkulation der Kosten wird der vergleichbare Referenzwert aus Kinderkrippen herangezogen. Dabei wird berücksichtigt, dass in kommunalen Kindertageseinrichtungen Eltern von der Zuzahlung bei Aktivitäten befreit sind, während sich in der Kindertagespflege die Eltern in der Regel an den Kosten beteiligen.

(8) Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)

In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wird hier ein Abschreibungsbetrag angesetzt. Das bedeutet, dass – wie im Bereich von selbstständiger Tätigkeit generell – die Erstaussstattung vorzufinanzieren und dann über den entsprechenden Abnutzungszeitraum abzuschreiben ist. Dabei werden als Abschreibungszeitraum 10 Jahre angesetzt. Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstaussstattung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200 Euro, d. h. bei einer Kindertagespflegestelle mit fünf fremden Kindern 1.000 Euro einmalig. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000 Euro sind somit im Rahmen der Abschreibung 5.000 Euro zu berücksichtigen, bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500 Euro.⁴

(9) Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle wird aller fünf Jahre für notwendig angesehen. Die durchschnittlichen Kosten für 45 m² bzw. mit 22 % Abschlag bei Doppelnutzung werden auf der Basis einer Internet-Kalkulation ermittelt.

(10) Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Zu diesen Sachkosten gehören alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail) und Fachzeitschriften. Referenzwert dafür sind die entsprechenden Kosten in Kinderkrippen. Der Betrag wird erhöht, da in den Kitas die höhere Kinderzahl den Referenzwert senkt.

(11) Fortbildung

Für die Umsetzung der Fortbildungsvorgabe der SächsQualiVO gewährt die Landeshauptstadt Dresden jährlich einen Festbetrag von 120 Euro. Die Kindertagespflegepersonen reichen bis zum 31.12. eines Jahres den Nachweis der nach SächsQualiVO erforderlichen Fortbildungsstunden bei der Landeshauptstadt Dresden ein und erhalten nach Anerkennung den Fortbildungszuschuss. Sollten die erforderlichen Fortbildungsstunden nicht erreicht worden sein, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

(12) Versicherungen

Erforderlich ist eine Versicherung, die die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kinderbetreuung ergeben, absichert, und eine Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt (sog. Betriebsunterbrechungsversicherung – BU-Versicherung). Für die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson gegenüber den Kindern bzw. gegenüber Dritten ergeben, ist die Kindertagespflegeperson bereits über die Landeshauptstadt Dresden abgesichert (Punkte 6.1 und 6.2). Die Kosten für eine angemessene Betriebsunterbrechungsversicherung werden anerkannt und finanziert.

(13) Auslastungsrisiko

Bei der Berechnung der Sachkostenpauschale I und II wird die durchschnittliche Minderauslastung in der Kindertagespflege in Dresden im Jahr 2016 einberechnet und führt zu einem prozentualen Zuschlag.

(14) Die angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege unterliegen einer Dynamisierung. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Anerkennungs Betrags werden auch die Sachkosten auf der Basis der Entwicklung des Miet- und Betriebskostenspiegels für Dresden, des aktuellen Stromspiegels für Deutschland und der sonstigen Preisentwicklung (Stichtag 1. Juni) angepasst. Die dann neu berechneten Sachkostenpauschalen werden jeweils ab Juli Bestandteil der laufenden Geldleistung.

(15) Erstattung der angemessenen Kosten des Sachaufwands

Mit Bescheid der Landeshauptstadt Dresden wird die laufende Geldleistung mit den Bestandteilen Anerkennungs betrag und Sachkostenpauschale (I oder II) monatlich bargeldlos der Kindertagespflegeperson erstattet.

4.7.3. Erstattung nachgewiesener Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen

4.7.3.1. Erstattung nachgewiesener

Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (BGW)

(1) Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu versichern sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigen Unfallversicherungsträger.

(2) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme. Dazu muss der Originalbescheid bis zum 31.12. des Folgejahres bei der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

4.7.3.2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

(1) Gemäß § 23 SGB VIII ist die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden monatlichen Geldleistung.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung werden ausschließlich Beiträge berücksichtigt, die aus dem Anerkennungs betrag der Tätigkeit der geförderten Kindertagespflege resultieren.

(2) Seit dem 1. Januar 2009 besteht für Kindertagespflegepersonen die gesetzliche Verpflichtung, sich bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu versichern. Wegen § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V gelten Kindertagespflegepersonen als nebenberuflich selbstständig Tätige. Der monatliche Beitragsatz bemisst sich damit nach der Mindestbemessungsgrundlage; in diesen Fällen ist nur der ermäßigte Beitragssatz zu zahlen. Dies gilt vorerst bis 31. Dezember 2018. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrags ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.

(3) Kindertagespflegepersonen, deren Anerkennungs betrag die Einkommensgrenze die für selbstständig Tätige nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein. Grundlage dafür ist § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 18 SGB IV und der jeweils aktuellen „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung“ der Bundesregierung. Kommt für

die Kindertagespflegeperson eine Familienversicherung infrage, ist diese unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit grundsätzlich vorrangig.

(4) Private Krankenversicherung
Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Kosten der privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung (KV/PV) übernommen, wenn die private KV/PV hinsichtlich des Leistungsumfangs mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbar ist und der Beitrag der privaten KV/PV nicht höher ist als der in der gesetzlichen KV/PV.⁵

(5) Krankentagegeld

Zur Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls des Anerkennungs Betrags werden die hälftigen angemessenen und nachgewiesenen Kosten einer Krankentagegeldversicherung übernommen.

Die Kindertagespflegeperson kann sich in der gesetzlichen Krankenversicherung (Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) oder über eine private Krankentagegeldversicherung versichern. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt in der Regel die hälftigen Kosten der preisgünstigeren Variante.

Sollte ein Anspruch auf Krankentagegeld ab dem 1. bzw. vor dem 15. Krankheitstag bestehen und die dafür anfallenden Versicherungskosten gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht werden, erhält die Kindertagespflegeperson nicht die 14 Tage-Fortzahlung des laufenden Anerkennungs Betrags im Krankheitsfall.

(6) Folgende von Kindertagespflegepersonen einzureichende Unterlagen sind für die Prüfung der hälftigen Erstattung erforderlich:

■ Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Anmeldung bei der jeweiligen Versicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)

■ Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung zum Krankentagegeld

■ Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,

■ Änderungs- oder Anpassungsbescheide der Versicherungen

■ ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

Die erforderlichen Nachweise sollen

◀ Seite 29

bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr eingereicht werden. Bei nicht erbrachtem Nachweis wird die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vergangene Jahr geprüft.

(7) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

4.7.3.3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

(1) Zur monatlichen laufenden Geldleistung gehört auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage des Bescheides.

(2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen dies erfordert.

(3) Für die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung muss der Beitragsbescheid oder der Negativbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen.

(4) Wenn durch die Bezuschussung zur gesetzlichen Rentenversicherung die Höchstsumme noch nicht ausgeschöpft wurde, können Unterlagen zu einer anerkannten privaten Altersvorsorge zusätzlich eingereicht werden und bis zur Erreichung der aktuellen Obergrenze hälftig erstattet werden (Stand August 2017 – 40 Euro pro Betreuungsplatz als maximaler hälftiger Zuschuss).

(5) Private Altersvorsorge
Bei Alterssicherung in privater Form ist entscheidend, dass die nachgewiesenen Aufwendungen einer „Alterssicherung“ dienen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner, an den die Beiträge gezahlt werden, vereinbart hat, dass eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich ist. Dazu gehört auch, dass eine Kündigung, ein Rückkauf oder eine Beileihung ausgeschlossen ist. Die unwiderrufliche Vereinbarung ist mit dem jeweiligen Vertragspartner der Beiträge zu schließen, der sich verpflichtet, im Falle des Ruhestandes Leistungen zur Versorgung, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann, zu erbringen.⁶

Vorbehaltlich von Sonderfällen wird in der Regel der hälftige Mindestbetrag der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung

übernommen.

(6) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

(7) Kindertagespflegepersonen sollen folgende erforderliche Unterlagen einreichen:

- Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung,

■ vollständige Unterlagen zur privaten Altersvorsorge, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung (bei Ersteinreichung zu dieser Versicherung)

■ Jahresbescheinigung über die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge,

■ ggf. als Nachweis der gezahlten Beiträge: Kopien von Kontoauszügen, Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen.

Die erforderlichen Nachweise sollen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

4.7.4. Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson

■ Berechnung des Tagesatzes für Ersatzbetreuung außerhalb von Stützpunkten und verzahnten Modellen:

■ durchschnittlich 250 Arbeitstage im Jahr in Sachsen, das ergibt bei 12 Monaten rund 21 Arbeitstage im Monat

■ monatlicher Anerkennungsbetrag je Betreuungszeitstufe: 21 Arbeitstage = Tagessatz pro Betreuungsplatz in Ersatzbetreuung (Anlage 1b)

Kindertagespflegepersonen, die in ihrer Kindertagespflegestelle auf einem (auch zeitweilig) freien Platz Ersatzbetreuung leisten, erhalten den Tagessatz für Ersatzbetreuung auf Basis ihres Anerkennungsbetrags. Der Tagessatz für Ersatzbetreuung wird entsprechend der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrags angepasst.

(1) Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz

Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege wird von Kindertagespflegepersonen geleistet, die in der Regel ohne eigene Räume Ersatztagespflege in den Räumen von regulären Kindertagespflegepersonen anbieten. Für die monatliche Bereitschaftszeit und die erforderlichen Begleitzeiten erhalten diese Ersatztagespflegepersonen einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) in Höhe von 250 Euro pro kooperierender Kindertagespflegeperson auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen Ersatztagespflegeperson und

Kindertagespflegepersonen. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung. (Anlage 10)

Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz entstehen in der Regel keine Sachkosten, außer den Fahrtkosten. Dafür erhalten sie eine monatliche Pauschale zusätzlich zum Basissatz in Höhe des aktuellen Preises einer Monatskarte für den ÖPNV – Tarifzone Dresden.

Für die fachliche Fortbildung erhalten Basissatz finanzierte Ersatztagespflegepersonen, bei Nachweis der nach SächsQualiVO erforderlichen Fortbildungsstunden bis zum 31.12. des Jahres, einen jährlichen Zuschuss für Fortbildungen in Höhe von 120 Euro sowie die Finanzierung von 5 Fortbildungstagen auf der Basis der Betreuungsplätze der kooperierenden Kindertagespflegepersonen (in der Regel 5 Betreuungsplätze).

(2) Stützpunkte

Bei Stützpunkten erfolgt die Finanzierung über monatliche Pauschalen auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen Ersatztagespflegeperson und Kindertagespflegepersonen. Die Ersatztagespflegeperson im Stützpunkt erhält für 5 Betreuungsplätze eine laufende Geldleistung auf Basis der Betreuungszeitstufe – 9 Stunden. Diese beinhaltet die entsprechende Anerkennungsbetragsstufe für 9 Stunden und die Sachkostenpauschale II. Bei Abweichungen vom Standard (4 Kindertagespflegepersonen/5 Betreuungsplätze/9 Stunden Betreuungszeit) erfolgt eine entsprechende Anpassung (Anlage 5).

(3) Verzahnte Modelle

Die Finanzierung von freigehaltenen Betreuungsplätzen bei verzahnt arbeitenden Kindertagespflegepersonen erfolgt über monatliche Pauschalen auf der Basis der vorgelegten Kopien der Kooperationsvereinbarung zwischen den verzahnten Kindertagespflegepersonen. Dabei erhalten die Kindertagespflegepersonen für diesen freien Platz eine monatliche laufende Geldleistung. Diese beinhaltet den Anerkennungsbetrag und die Sachkostenpauschale I oder II. Mit dieser Pauschale sind alle Ersatzbetreuungsleistungen, die auf diesem Platz stattfinden, abgegolten.

(4) Springer(in) in der Ersatzbetreuung

Als Springer(in) in der Ersatzbetreuung gelten Ersatztagespflegepersonen, die keine feste, verbindliche Kooperation mit Kindertagespfle-

gepersonen eingehen und deshalb auch keine verbindlichen Begleitzeiten leisten. Der/die Springer(in) ist mit Kindertagespflegepersonen in losem Kontakt und kennt deren örtliche Betreuungsausgestaltung. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung.

4.8. Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden

Zusätzliche Leistungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Dresden, die über den Rechtsanspruch hinausgehen und Kindertagespflegepersonen gewährt werden, deren Plätze im Bedarfsplan aufgenommen sind.

(1) Die Landeshauptstadt Dresden leistet für 26 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, falls die Betreuung der Kinder aus privaten Gründen nicht stattfindet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig und/oder nicht an fünf Tagen pro Woche ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Ausfall aus privaten Gründen. Die Kindertagespflegepersonen sollen bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres bei der zu-ständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ihre Planung privater Nichtbetreuungstage einreichen.

(2) Für bis zu maximal 14 Arbeitstage im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson/ersatztagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch ärztl. Bescheinigung) weitergezahlt. Der Nachweis ist über die jeweils zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege einzureichen.

(3) Die Landeshauptstadt Dresden leistet für bis zu 5 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen für nachgewiesene, ganztägige, anerkannte Fortbildungen. Findet die anerkannte ganztägige Fortbildung an einem Wochenende oder Feiertag statt, kann dafür ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden, d. h. Fortzahlung der laufenden Geldleistung ohne Leistungserbringung (maximal 5 Tage im laufenden Kalenderjahr). Bei mehrstündigen Fortbildungen können diese zu einem Fortbildungstag (= 8 Zeitstunden) addiert

werden. Für diesen errechneten Fortbildungstag kann ebenfalls ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst das Curriculum des DJI (160/300 Stunden) nach Abschluss einer Fortbildungsvereinbarung mit einem zertifizierten Bildungsträger finanziell mit 50 % der Kosten. Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei Inanspruchnahme eines Bildungsgutscheins erfolgt keine anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden.

(5) Für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan wird einmalig, zusätzlich für bis zu fünf Tage die laufende Geldleistung fortgezahlt oder die Kindertagespflegeperson erhält bis zu fünf zusätzliche Ausgleichstage im Kalenderjahr. Darüber hinaus beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden an den Kosten für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan. Auf der Basis einer Fortbildungsvereinbarung mit einem dafür qualifizierten Bildungsträger beträgt der Zuschuss 50 % der Kosten. Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Inanspruchnahme eines Bildungsgutscheins erfolgt keine anteilige Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden.

(6) Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan und Ersatztagespflegepersonen mit eigenen bzw. angemieteten Räumen können einen Antrag auf Zuwendung zur Erstausrüstung stellen. Die Antragstellung erfolgt im 1. Jahr der Tätigkeit, frühestens nach dem positiv beschiedenen Eignungsgespräch.

Die Zuwendung wird nur für Gegenstände gewährt, die für den Betrieb einer Kindertagespflegestelle allgemein notwendig sind. Für die Erstausrüstung können 200 Euro pro Betreuungsplatz beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Landeshauptstadt Dresden auf Nachfrage an Hand der Originalbelege nachzuweisen.

Die Zuwendung muss von der Kindertagespflegeperson an die Landeshauptstadt Dresden zurückgezahlt werden, wenn die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß

§ 23 SGB VIII nicht aufgenommen wurde.

4.9. Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege

(1) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege werden von den Eltern Elternbeiträge auf der Grundlage der Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

(2) Der Elternbeitrag wird bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, entsprechend der Betreuungszeit direkt von den Personensorgeberechtigten an die Landeshauptstadt Dresden gezahlt. Werden Kinder durch Kindertagespflegepersonen außerhalb des Bedarfsplanes betreut, so zahlen die Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag direkt an die Kindertagespflegeperson.

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege gemäß § 79a SGB VIII und § 21 SächsKitaG

(1) Im Rahmen des § 79a SGB VIII hat die Landeshauptstadt Dresden die Aufgabe für das jugendhilfliche Leistungsfeld Kindertagespflege „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“. Dabei orientiert sich die Landeshauptstadt Dresden an den fachlichen Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Landesjugendamtes.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist in diesem Zusammenhang gemäß § 21 SächsKitaG für die entsprechende Fachberatung zuständig und beauftragt dafür drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in freier Trägerschaft.

■ (3) Die Landeshauptstadt Dresden ist in der Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege von dem Verständnis geprägt, die Kindertagespflege zu einem fachlich fundierten, verlässlichen und den Bedürfnissen von Kindern sowie Betreuungsbedarfen der Eltern gerecht werdenden Betreuungsangebot, für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, zu etablieren.

■ (4) Die Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt dialogisch zwischen allen Beteiligten und umfasst dabei

- die Qualität in Kindertagespflegestellen,
- die Qualität der Fachberatung und
- die Qualität der Administration

■ sowie die Qualität der Arbeitsbeziehungen und Zusammenarbeit.

(5) Die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Qualität in der Kindertagespflege sowie deren Gewährleistungsmaßnahmen werden im „Qualitätsrahmen des Qualitätsverbunds Kindertagespflege in Dresden“ beschrieben.

Die Landeshauptstadt Dresden gestaltet dafür einen regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkel mit Kindertagespflegepersonen, Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Kindertagespflege.

(6) Der Qualitätsdialog aller Beteiligten wird über den Qualitätszirkel, die beauftragte Fachberatung, die Facharbeitsgruppe Kindertagespflege sowie Netzwerk- und Arbeitstreffen von der Landeshauptstadt Dresden unterstützt und gefördert.

(7) Die Landeshauptstadt Dresden evaluiert regelmäßig die erarbeiteten Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung der Qualität sowie deren Gewährleistungsmaßnahmen. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen wird eine Weiterentwicklung initiiert.

(8) Das Engagement von Kindertagespflegepersonen im Qualitätszirkel, in der Fach-AG Kindertagesbetreuung und in der Unterarbeitsgemeinschaft Kindertagespflege erkennt die Landeshauptstadt Dresden zeitlich an und gleicht diese mit bezahlten Abwesenheitstagen aus. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Dresden weitere Teilnahmen an Arbeitsformen im Interesse der Landeshauptstadt Dresden gleichermaßen anerkennen. Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit werden dabei beachtet.

5.1. Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung

(1) Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 20 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen. Hierzu zählen:

- Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
 - Fachlich moderierte Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion,
 - Fallbesprechungen unter Hinzuziehung von Experten, Supervision.
- (2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten zur ersten Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen sollen durch alle Kindertagespflegepersonen alle zwei Jahre mit dem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (durchgeführt nach BGG 948) bei einer durch die Berufsgenossenschaft gemäß BGV A1 ermächtigten

Stelle erneuert werden.

(3) Für einen wirksamen Kinderschutz sollen alle tätigen Kindertagespflegepersonen eine Fortbildung zum Kinderschutz absolviert und alle 5 Jahre wiederholt haben.

(4) Bei längerfristigen Fortbildungen mit Abschlusszertifikat zu pädagogischen Themen bei zertifizierten Bildungsträgern können Kindertagespflegepersonen einen Antrag auf zusätzliche Kostenübernahme bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 120 Euro stellen.

(5) Die Anerkennung von Hospitationen und Engagement in thematischen Arbeitskreisen als Fortbildungsstunden für Kindertagespflegepersonen wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson durch die Landeshauptstadt Dresden und in Rücksprache mit der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geprüft sowie individuell entschieden.

(6) Fachberater(innen) sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet mindestens 40 Stunden pro Jahr fachlich angemessener Fortbildung zu absolvieren und nachzuweisen.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Kindertagespflege, die fachberaterisch tätig sind unterliegen § 5 SächsQualiVO.

5.2. Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten

(1) Die Landeshauptstadt Dresden bietet eigene Fachberatung und Fachberatung in der Struktur der territorial zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an.

(2) Die Beratung soll beim Aufbau und der Ausgestaltung einer Kindertagespflegestelle (als Fachberatung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen), im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag und der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen geleistet werden. Die Fachberatung erfolgt zu allen Fragen der Kindertagespflege und zu auftretenden Problemen im Berufsfeld Kindertagespflege. Sie schließt damit auch den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen ein, der sich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat. Fachberatung für die Kindertagespflege umfasst auch Fortbildungen im pädagogisch konzeptionellen Bereich, die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen

◀ Seite 31

sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse. (3) Kindertagespflegepersonen können auch Fachberatungsleistungen bei einer Fachberaterin/einem Fachberater außerhalb der von der Landeshauptstadt Dresden beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Dabei entstehende Kosten werden jedoch nicht durch die Landeshauptstadt Dresden übernommen.

6. Weitere Rahmenbedingungen**6.1. Haftpflichtdeckungsschutz**

(1) Für die Kindertagespflegeperson und die betreuten Kinder besteht im Rahmen der Tätigkeit Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA).

(2) Zusätzlich hat die Landeshauptstadt Dresden über den Verbund Kommunalen Schadenausgleich (KSA), Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G. (OKV) und Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, dies betrifft Ansprüche zwischen

Kindertagespflegepersonen und betreuten Kindern.

6.2. Unfallversicherung

(1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.

(2) Unfallversicherungsschutz wird den Kindertagespflegepersonen durch die Unfallkasse Sachsen gewährt.

7. Übergangsvorschriften

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Datum des Inkrafttretens der neuen Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt die Berechnung der nicht bestandkräftigen Leistungsentscheidungen zur laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII nicht nach Punkt 5.6. der alten Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 13./14. Dezember 2012, sondern nach Punkt 4.7. dieser neuen Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kin-

dern in Kindertagespflege tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege laut Beschluss des Stadtrates vom 13./14. Dezember 2012 (SR/048/2012) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden
in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden
in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

1–6: ausgelegt in „Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin im Mai 2017“

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 1a**Staffelung der Stufen des Anerkennungsbetrags in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden**

Anerkennungsbeträge für Kindertagespflegepersonen ohne Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO				
Betragsgruppe	Zeitpunkt des Anspruchs	angelehnt an Eingruppierung TVöD - SuE	Anerkennungsbetrag bei 9-stündiger Betreuung (Stand 07/2017)	Erläuterung ¹
1	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 2 - Erfahrungsstufe 3	2.755 Euro / Monat = 551 Euro pro Kind	es handelt sich um (nach Voraussetzungen TVöD) An- bzw. Ungelernte, es muss nur eine Beschäftigung in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen vorliegen
2	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 3	3250 Euro / Monat = 650 Euro pro Kind	sofern in den ersten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert, einschlägige Fortbildungen getätigt, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt wurden
3	Beginn dritter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 4	3.360 Euro / Monat = 672 Euro pro Kind	sofern in den zweiten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert, einschlägige Fortbildungen getätigt, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt wurden
4	Beginn vierter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 3/S 4 - Erfahrungsstufe 5	3.475 Euro / Monat = 695 Euro pro Kind	sofern in den dritten 5 Jahren die Tätigkeit fachlich beraten und supervisiert, einschlägige Fortbildungen getätigt, entsprechende Qualifikationsschritte erfolgten und dargelegt wurden

¹ Entsprechend der „Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

Anerkennungsbeträge für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation nach § 1 Abs. 1 (1.-10.) SächsQualiVO und Vereinbarung mit der LHD				
Betragsgruppe	Zeitpunkt des Anspruchs	angelehnt an Eingruppierung TVöD - SuE	Anerkennungsbetrag bei 9-stündiger Betreuung (Stand 05/2017)	Erläuterung
5	Beginn erster Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 3	3.585 Euro / Monat 717 Euro pro Kind	Grundlage der Gewährung der Vergütungsstufe ist nicht nur die formale Qualifikation sondern der Abschluss einer Vereinbarung, die Leistung und Qualität der Arbeit einer Erzieherin/eines Erziehers sicherstellt ²
6	Beginn zweiter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 4	3.755 Euro / Monat 751 Euro pro Kind	erfolgt, wenn die Vereinbarung umgesetzt wurde und eine fachliche Weiterentwicklung festgestellt werden kann
7	Beginn dritter Erlaubniszeitraum von 5 Jahren	S 8a / Erfahrungsstufe 5	3.920 Euro / Monat 784 Euro pro Kind	erfolgt, wenn die Vereinbarung umgesetzt wurde und eine weitere fachliche Weiterentwicklung festgestellt werden kann

² Die Vereinbarung umfasst: Fachberatung und Hospitation, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Elternarbeit (Entwicklungsgespräche) und Bildungsdokumentation der Kinder.

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 1b

Anerkennungsbetrag nach Betreuungszeitstufen pro Kind und Monat							
	4,5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
BG 1	275 €	306 €	429 €	490 €	551 €	612 €	673 €
BG 2	325 €	433 €	506 €	578 €	650 €	722 €	794 €
BG 3	336 €	448 €	523 €	597 €	672 €	747 €	821 €
BG 4	347 €	463 €	541 €	618 €	695 €	772 €	849 €
BG 5	358 €	478 €	558 €	637 €	717 €	797 €	876 €
BG 6	375 €	501 €	584 €	668 €	751 €	834 €	918 €
BG 7	392 €	523 €	610 €	697 €	784 €	871 €	958 €

BG = Betragsgruppe

Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung nach Betreuungszeitstufen pro Kind und Tag (250 Arbeitstage : 12 Monate rund 21 Tage/Monat – Monatsbetrag : 21 Arbeitstage = Tagessatz pro Betreuungsplatz in Ersatzbetreuung)							
	4,5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
BG 1	13,10 €	14,60 €	20,40 €	23,30 €	26,20 €	29,10 €	32,00 €
BG 2	15,50 €	20,60 €	24,10 €	27,50 €	30,90 €	34,40 €	37,80 €
BG 3	16,00 €	21,30 €	24,90 €	28,40 €	32,00 €	35,60 €	39,10 €
BG 4	16,50 €	22,00 €	25,80 €	29,40 €	33,10 €	36,80 €	40,40 €
BG 5	17,00 €	22,80 €	26,60 €	30,30 €	34,10 €	37,90 €	41,70 €
BG 6	17,90 €	23,90 €	27,80 €	31,80 €	35,80 €	39,70 €	43,70 €
BG 7	18,70 €	24,90 €	29,00 €	33,20 €	37,30 €	41,50 €	45,60 €

BG = Betragsgruppe

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 2

Berechnung der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege für einen 9-stündigen Betreuungsplatz pro Monat in der Landeshauptstadt Dresden				
Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen ¹	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016 ²
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume		
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume	- bei angemieteten Räumen werden 9m² pro Betreuungsplatz anerkannt - bei KTP in doppeltgenutzten Räumen werden 7 m² pro Betreuungsplatz anerkannt - errechnete Durchschnittsmiete (kalt: 5,97 € / m²)	
Miete	(35 m ²) 59,50 Euro	(45 m ²) 76,50 Euro	- angemietet: 45 m² x 8,66 € (5,97 € kalt + 2,69 € warm) = 389,70 € 389,70 € : 5 Betreuungsplätze = 77,94 Euro - eigener Wohnraum: 35 m² x 8,66 € = 303,10 Euro 303,10 € : 5 Betreuungsplätze = 60,62 Euro → entspricht 77,78 %	-
davon Kaltmiete	41,79 Euro	53,73 Euro	Mietspiegel für Dresden von 2017	-
davon Nebenkosten	18,83 Euro	24,21 Euro	Betriebskostenspiegel DD von 2016 (kein aktuellerer vorhanden)	-
Strom	4,29 Euro	5,51 Euro	Stromspeigel für Deutschland 2017	3,25 Euro
Reinigung der Räume	11,00 Euro	14,14 Euro	Grundreinigungskosten. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß selbst erledigt werden können und im Rahmen der Förderung und Erziehung von ihnen erledigt werden (z.B. Tische abwischen, Zusammenfegen usw.) fallen hier nicht darunter. Für diese Grundreinigung erfolgt bei angemieteten Räumen (45 m²) ein Ansatz von zwei Stunden Reinigung pro Woche. Diese Arbeiten werden mit dem Mindestlohn (2017 - 8,84 € pro Stunde) angerechnet. Reinigungskosten im eig. Wohnraum werden mit 77,78 % der Kosten in angemieteten Räumen berücksichtigt.	26,42 Euro

¹ Die einzelnen Berechnungen orientieren sich an der „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“ und werden unter Bemerkungen zum Teil zitiert.

² nachrichtlich die Kosten für einen 9-stündigen Betreuungsplatz in einer Kinderkrippe in der Landeshauptstadt Dresden

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen ¹	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016 ²
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume		
Wäschereinigung	4,00 Euro	4,00 Euro	Hier handelt es sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist wie z.B. Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen, Wischlappen usw. Ein Betrag ist hierfür nur anzusetzen, wenn dafür Kosten bei den Kindertagespflegepersonen entstehen, was etwa dann, wenn die Wäsche umlaufend von den Eltern gewaschen wird, nicht der Fall wäre.	5,39 Euro
Betriebsmittel für Büro und Verwaltung	4,50 Euro	4,50 Euro	Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail), Fachzeitschriften, Fachbücher, Postaufwand, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Lizenzen, Dienstleistungen IT/TK u.Ä. In der Kindertagespflege ist davon auszugehen, dass diese Werte etwas höher angesetzt werden muss wegen der geringeren Zahl der Kinder.	2,57 Euro
Erhaltungsaufwand	2,00 Euro	2,00 Euro	Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Recherchen im Internet (maler-vergleich.com) ergaben, dass für eine 45-qm-Wohnung mit bis zu 3 m hohen Wänden Malerkosten in Höhe von 580,- € (inkl. Material und Steuern) entstehen. Deswegen wird für diesen Aufwand (Schönheitsreparaturen) Kosten innerhalb von fünf Jahren in Höhe von 600,- € angesetzt Die Kosten in Kitas sind wesentlich höher, da diese auch die Instandhaltung der Gebäude einschließen und sich nicht nur auf die genutzten Räume erstrecken	10,80 Euro
Kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung)	8,33 Euro	8,33 Euro	Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200,- €, d.h. für fünf Betreuungsplätze einmalig 1.000,- €. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000,- € werden im Rahmen der Abschreibung 5.000,- € berücksichtigt. Bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500,- €, d.h. jährlich pro Kind von 100,- €, d.h. monatlich pro Kind 8,33 €.	4,37 Euro

Sachkosten	Sachkostenberechnung für einen KTP-Platz in DD (2018)		Bemerkungen ¹	Kosten für einen Krippenplatz in Dresden 2016 ²
	eig. Wohnraum in Doppelnutzung	angemietete Räume		
Spiel- und Beschäftigungsmaterial & Leistungen für Kinder	6,50 Euro	6,50 Euro	Materialien, die von der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt werden. In der Kita sind diese höher, da dort alle Kosten getragen werden ohne Zuzahlung der Eltern.	7,36 Euro
Hygienebedarf	4,00 Euro	4,00 Euro	Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege (z.B. Feuchttücher, Seife usw.). Es wird davon ausgegangen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z.B. Windeln, Creme usw.) von den Eltern selbst gestellt wird.	nicht erfasst
Gebäude- und Hausratversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung	1,17 Euro	1,17 Euro	Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt	1,28 Euro
Zwischensumme	105,29 Euro	126,65 Euro		61,44 Euro
durchschnittliche Auslastung in der Kindertagespflege 2016	93,73 %	93,73 %	Berücksichtigung des Auslastungsrisikos in der Kindertagespflege	-
Gesamtsumme	112,33 Euro	135,12 Euro		61,44 Euro
	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II		

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 3

Kriterien räumlicher Anforderungen zur Lage und Ausgestaltung von Kindertagespflegestellen (verabschiedet in der Sitzung des Qualitätszirkels am 14. Juli 2014)

Die räumlichen Anforderungen gelten für die Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten anbieten.

In einer Wohnung dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut werden. Die Räumlichkeiten, die für die für die Kindertagespflege genutzt werden, sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft auch für die Eltern der betreuten Kinder zugänglich.

Von Kindern genutzte Gegenstände sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien werden so präsentiert bzw. gelagert, dass diese gemäß des Entwicklungsstandes zur Verfügung stehen. Sie ermöglichen entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Alltag.

Die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sind kindgerecht, wenn sie Möglichkeiten zum Ausleben des Bewegungsdrangs, der Aktion, Erkundung, des Spiels, der Begegnung, der Ruhe und des Rückzug bieten. Vorhersehbare Schäden sind in den Räumlichkeit für Kinder nicht zu erwarten.

Die Ausgestaltung der Räume

unterliegt einer Dynamik und sollte flexibel angelegt sein. Die Kindertagespflegeperson überprüft regelmäßig die räumliche Ausgestaltung und passt diese der jeweiligen Zusammensetzung der Gruppe, dem aktuellen Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen der Kinder an.

Es sind Raumkonzepte zu entwickeln, welche den Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigen und die entwicklungsfördernde Rahmenbedingungen schaffen. Die Kinder dürfen Einfluss auf die Gestaltung der Räume nehmen. Materialien für veränderbare Raumexperimente und Möglichkeiten kreativer, bildhafter Flächengestaltung werden in diesem Zusammenhang als förderlich angesehen.

Anforderungen an die Wohnung und an die Umgebung

Die Kindertagespflegestelle befindet sich maximal im zweiten Obergeschoss. Empfehlenswert ist für die Kindertagespflegestelle das Erdgeschoss.

Die Wohnung sollte nach Möglichkeit so gewählt sein, dass sie nicht direkt an verkehrsreichen Straßen oder Schienenwegen gelegen ist.

Die Räumlichkeiten sind hell, offen

und einladend. Die Aufenthaltsräume müssen über Tageslicht verfügen und belüftet werden können. Der Schlafraum verfügt über eine Abdunklungsmöglichkeit.

Die Temperatur der Aufenthaltsräume, außer Schlafraum, darf 20 Grad Celsius nicht unterschreiten. Bei kalten Fußböden ist für ausreichend Wärmeschutz zu sorgen.

In den Räumlichkeiten, welche zum Aufenthalt der Kinder vorgesehen sind, ist nach § 7 Abs. 4 SächsKitaG das Rauchen untersagt.

Fußböden müssen trittsicher, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. Textile Fußbodenbeläge haben eine pflegeleichte Oberfläche. Von Kindern genutzte Treppen verfügen über senkrechte Füllstäbe oder einen Handlauf in der für die betreute Altersgruppe angepassten Höhe. Geländer und ggf. Absturzsicherungen sind so gestaltet und befestigt, dass Gefahren für Kinder nicht zu erwarten sind.

Für jedes Kind ist ein eigener, ausreichender Garderobenbereich vorhanden, der entsprechend des individuellen Entwicklungsstands selbstständig zu erreichen ist.

Den Kindern müssen eine angemessene Spiel- und Schlaffläche zur

Verfügung stehen. Dafür gelten als Richtwerte für die Spiel- und Schlaffläche pro Kind mindestens 5,0 m² und für die gesamte für die Kindertagespflege genutzte Fläche pro Kind mindestens 7,5 m².

Bei gleichzeitiger Nutzung der Räume erfolgt eine begründete anteilige Berechnung.

Eine Doppelnutzung der Kinderzimmer im Haushalt der Tagespflegeperson für die eigenen Kinder und für die Tageskinder sollte unter Beachtung der jeweiligen Bedürfnisse bezüglich Raum- und Materialnutzung, möglicher Interessenskonflikte sowie einem Umgang damit, vermieden werden. Ab dem vierten zu betreuenden Kind ist ein separater Raum für die Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

Zum Wickeln der Kinder ist entweder eine Wickelkommode oder eine andere geeignete Wickelmöglichkeit zu verwenden, welche die Sicherheit der Kinder gewährleistet. Wenn die räumlichen Gegebenheiten es erfordern, ist die Wickelkommode mit 20 cm Aufkantung zu versehen. Es ist darauf zu achten,

◀ Seite 35

dass diese Wickelmöglichkeit immer in einem hygienisch einwandfreien Zustand ist und nur für diesen Zweck verwendet wird. Die Zwischenlagerung der gebrauchten Windeln ist geruchsneutral zu gewährleisten.

Für die Kinder ist eine ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Spielzimmers zu empfehlen. Um dies zu gewährleisten, müssen bei extra angemieteten Räumen zwei Zimmer zur Verfügung stehen.

Jedem Kind steht eine eigene, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Schlafgelegenheit zur Verfügung. Dazu zählen Kinderbetten, Matten und Körbchen. Doppelstockbetten werden als nicht geeignete Schlafgelegenheiten angesehen.

Der der Tagespflegestelle zur Verfügung stehende Sanitärbereich ist mit Töpfchen für jedes Kind, einer Toilette, einem Handwaschbecken,

der Möglichkeit des Händetrocknens und mit einer Dusch- bzw. Bademöglichkeit ausgestattet. Ferner bedarf es der Möglichkeit Toilettentöpfchen zu lagern, zu entleeren und zu reinigen.

Die Wohnung verfügt über eine Küche mit einer angemessenen Ausstattung zur ordnungsgemäßen Zubereitung bzw. dem Aufwärmen von Mahlzeiten, zur sachgerechten Lagerung von Lebensmitteln und über eine umfassende Ausstattung mit Geschirr, die die Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands und das Eingehen auf Wünsche der Kinder zulässt. Der Essplatz sollte der zunehmenden Selbstständigkeit der Kinder Rechnung tragen.

Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene gelten die landesrechtlichen Regelungen und Empfehlungen.

In unmittelbarer Nähe zur Kindertagespflegestelle befindet sich „ein kindsicheres und anregungsreiches

Außengelände“ (Orientierung: mindestens 10 m² pro Kind), das Möglichkeiten für Spiel und Bewegung bietet. (vergl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hg.): Kindertagespflege, Qualitätskriterien für Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, Dresden 2013, S. 14f) Eine Kindertagespflegestelle ist mit Erste-Hilfe-Materialien entsprechend der Schulung

„Erste Hilfe Kurs für Kleinkinder“ ausgestattet. Daneben gehören ein jederzeit zugängliches

Notruftelefon und ein Unfallbuch zur Ausstattung der Kindertagespflegestelle.

Die Geeignetheit der Räumlichkeiten wird im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Erlaubnis zur Kindertagespflege überprüft. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle selbst regelmäßig auf Sauberkeit, Sicherheit und Geeignetheit zu überprüfen.

Weitere Informationen/Literaturhinweis:

■ Broschüre „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter, URL: http://www.uk-bw.de/fileadmin/Altbestand/pdf/Kinder_sicher_betreuen.pdf

■ Aktion das sichere Haus des deutschen Kuratoriums für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (DSH), URL: www.das-sichere-haus.de

■ Merkblatt über Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege

■ Angelika von der Beek, „Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei“, verlag das netz

■ von der Beek, A. Buck, M./Rufenach, A., „Kinderräume bilden“, Beltz Verlag

■ Christel van Dieken, Julian van Dieken, Ganz nah dabei - Raumgestaltung in Kitas für 0- bis 3-jährige, Arbeitsmaterial für Teamfortbildung, Ausbildung und Elternabend, Cornelson, 2013

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 4

Standards der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Stand: Januar 2018

■ Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege – „Basissatz finanzierte Ersatztagespflege (Basis-ETP)“

Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege wird von Kindertagespflegepersonen geleistet, die in der Regel ohne eigene Räume Ersatztagespflege in den Räumen von regulären Kindertagespflegepersonen anbieten. Für die monatliche Bereitschaftszeit und die erforderlichen Begleitzeiten erhalten diese Ersatztagespflegepersonen einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) pro kooperierender Kindertagespflegeperson. Die Erstattung der geleisteten Ersatzbetreuung erfolgt auf der Basis der unterschriebenen Vereinbarung zur Ersatzbetreuung. Die Basissatz finanzierte Ersatztagespflege findet in der Regel bei Kindertagespflegepersonen mit angemieteten Räumen statt.

■ Voraussetzungen:

1. Die Basis-Ersatztagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.
2. Die Basis-Ersatztagespflegeperson schließt mit bis zu maximal 4 Kindertagespflegepersonen Kooperationsvereinbarungen zur Ersatztagespflege ab.
3. Die Basis-ETPP ist wochentäglich abrufbar, um auch ungeplante Ersatzbetreuung zu leisten.
4. Die Basis-Ersatztagespflegeperson übernimmt die Betreuungszeiten,

Öffnungszeiten und Betreuungs- ausgestaltung der kooperierenden Kindertagespflegeperson und kooperiert mit den dortigen Eltern.

5. Die Basis-ETPP rechnet die vereinbarte Ersatzbetreuung über die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Vereinbarung zur Ersatzbetreuung“ zeitnah nach der Leistungserbringung bei der Landeshauptstadt Dresden ab.

6. Die geleisteten Begleitzeiten und Ersatzbetreuung werden erfasst und im Statistikbogen dokumentiert.

■ Verfahrensschritte zur Realisierung:

1) Bedarfsanalyse zur Situation der Ersatzbetreuung durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle – fachliche Positionierung gegenüber des Fachbereichs Kindertagespflege.

2) Akquise von Ersatztagespflegepersonen (neu oder bestehende) durch bzw. über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (nachfolgend BVST). Neue Ersatztagespflegepersonen durchlaufen das notwendige Erlaubnisverfahren. Die BVST informiert die Basis-Ersatztagespflegeperson bezüglich der Besonderheiten und Anforderungen, die sich aus der Basissatz finanzierten Ersatzbetreuung ergeben.

3) Klärung der Finanzierung der beabsichtigten Ersatzbetreuung auf

Basissatz durch den Fachbereich Kindertagespflege.

4) Die Basis-ETPP beantragt die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und/oder die Zustimmung zur beabsichtigten Kooperation (und dem damit verbundenen Basissatz) bei der Landeshauptstadt Dresden (LHD). Die BVST nimmt dazu fachlich Stellung.

5) Nach der Zustimmung durch die LHD und vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Kooperation reicht die Basis-ETPP über die örtlich zuständige BVST bei der LHD die unterschriebenen Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Kindertagespflegepersonen ein

6) Die kooperierenden Kindertagespflegepersonen informieren neue Eltern über die Ersatzbetreuung und ermöglichen es ihnen die Basis-ETPP rechtzeitig kennenzulernen.

7) Die Eltern der betreuten Kinder geben schriftlich ihre Zustimmung zur Ersatzbetreuung durch die Basis-ETPP. Diese Zustimmung wird als Kopie über die BVST an die Landeshauptstadt Dresden gegeben.

8) Die Landeshauptstadt Dresden erlässt nach Vorliegen aller vollständigen Unterlagen einen Bescheid zur Erstattung des Basissatzes und den kooperierenden Kindertagespflegepersonen.

■ Umsetzung:

(1) Die mit der Basissatz finanzierten Ersatztagespflegeperson kooperierenden Kindertagespflegepersonen sprechen planbare Ersatzbetreuungszeiten (z. Bsp. Urlaub oder Fortbildung) bis zum 31. Januar für das laufende Jahr mit der Ersatztagespflegeperson ab und reichen die verschriftlichte Planung über die zu-ständige BVST beim Fachbereich Kindertagespflege ein.

(2) Bei Ausfall einer beteiligten Kindertagespflegeperson werden deren 5 betreute Kinder in der Regel in den Räumen der Kindertagespflegestelle durch die Basis-ETPP ersatzbetreut.

(3) Wenn keine Ersatzbetreuung durch die Basis-ETPP geleistet wird, erfolgt eine regelmäßige, wöchentliche Begleitung bei den kooperierenden Kindertagespflegepersonen im Umfang von mindestens 4 Stunden bei jeder Kindertagespflegeperson.

(4) Die Ersatztagespflegeperson mit Basissatz erhält für ihre Ersatzbetreuungszeit und für die Erbringung von Begleitzeiten einen monatlichen Pauschalbetrag (Basissatz) pro kooperierender Kindertagespflegeperson. Dieser wird auch gezahlt, wenn in einem Monat komplett Ersatzbetreuung für verschiedene Kindertagespflegepersonen geleistet wurde. Bei einem zusammenhängenden Ersatzbetreuungszeitraum von einem Monat oder länger, bei nur einer

Kindertagespflegeperson, wird die laufende Geldleistung an die einer regulären Kindertagespflegeperson angepasst und der Basissatz für diesen Zeitraum nicht gezahlt.

(5) Der Basissatz pro kooperierender Kindertagespflegeperson wird auf 250 Euro pro kooperierende Kindertagespflegeperson (maximal 4) festgelegt.

(6) Die Vergütung der vereinbarten Ersatzbetreuung errechnet sich für den Anerkennungsbetrag der Ersatzbetreuung aus der individuellen monatlichen Betragsgruppe der Ersatztagespflegeperson für die entsprechende Betreuungszeitstufe: 21 Arbeitstage = Tagessatz pro Kind. Sollte die Basis-Ersatztagespflege in eigenen Räumen geleistet werden, kommen zum Tagessatz die anteiligen Sachkosten hinzu.

(7) Quartalsweise erfolgte eine von allen Beteiligten unterschriebene Statistik über geleistete Ersatzbetreuung (mit Angabe der Ursachen der Ersatzbetreuung [krank, Urlaub, Fobi]) bzw. die erfolgten Begleitstunden (Ort, Zeit und Art der Begleitung bzw. Ersatzbetreuung, sowie anderer erbrachter Leistungen [wie Fremdkind]). Diese wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege gegeben. Es erfolgt die Verwendung der Mustervorlage (siehe Anhang).

(8) Bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres erstellt die Basis-ETPP gemeinsam mit den kooperierenden Kindertagespflegepersonen einen Reflexionsbericht des vorangegangenen Jahres und gibt diesen an die zuständige BVST. Die zuständige BVST gibt die Unterlagen einschließlich einer Stellungnahme an den Fachbereich Kindertagespflege und an die Basis-ETPP zur Kenntnis.

(9) Es wird empfohlen einen Steckbrief der Basis-ETPP in jeder kooperierenden Kindertagespflegestelle für die Eltern auszuhängen.

(10) Der Fachbereich Kindertagespflege finanziert auf Antrag Supervision für die Basis-ETPP mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr, durch eine/n anerkannte/n Supervisor/in (überprüft durch die BVST). Auf Antrag wird auch Gruppensupervision mit anderen Basis-ETPP entsprechend finanziert. Der Tagessatz für die Ersatzbetreuung wird entsprechend der jährlichen Überprüfung des Anerkennungsbetrages entsprechend angepasst.

■ **Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege – „Stützpunkt“**
Als „Stützpunkt“ der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege wird

eine Kindertagespflegestelle definiert, die in angemieteten Räumen 5 Betreuungsplätze anbietet, die für 4 Kindertagespflegepersonen mit in der Regel ebenfalls 5 Betreuungsplätzen, zur Ersatzbetreuung frei gehalten werden.

■ **Voraussetzungen:**

1. Die Kooperation mit einem „Stützpunkt“ wird vorrangig für Kindertagespflegepersonen (KTPP) ermöglicht, die die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum anbieten. Wenn dieser Bedarf gedeckt ist, können auch KTPP mit Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumen beteiligt werden, sofern für diese keine Ersatztagespflege mit Basissatz möglich ist.

2. Die 4 am „Stützpunkt“ beteiligten Kindertagespflegepersonen sollen die gleichen Rahmenbedingungen haben:

■ jeweils eine Kapazität von 5 Betreuungsplätzen,

■ eine Altersspanne der betreuten Kinder, die der „Stützpunkt“ gemäß seiner erteilten Erlaubnis abdeckt,

■ die gleichen Betreuungszeitstufen (z. Bsp. 9 Stunden).

3. Der „Stützpunkt“ muss die Öffnungszeiten der beteiligten Kindertagespflegestellen voll umfänglich abdecken.

4. Die Räume des „Stützpunkts“ werden den beteiligten Kindertagespflegepersonen mit zur Verfügung gestellt (gemeinsame Feste, Elternabende, usw.).

5. Die Kindertagespflegeperson des „Stützpunkts“ erklärt sich bereit, die pauschal finanzierten Betreuungsplätze auch zur Ersatzbetreuung von Kindern außerhalb der beteiligten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen, falls auf Grund einer Notsituation oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände dieser zur Ersatzbetreuung benötigt wird.

6. Die 4 Kindertagespflegepersonen befinden sich in direkter sozialräumlicher Nähe und vermeiden dadurch längere Wege für Kinder und Eltern.

7. Die 4 Kindertagespflegepersonen haben keine gemeinsamen, privaten Ausfallzeiten, wie bei Paaren, Ehepartnern usw.

8. Die geleisteten Begleitzeiten und Ersatzbetreuung werden erfasst und im Statistikbogen dokumentiert.

■ **Verfahrensschritte zur Realisierung:**

1) Bedarfsanalyse zur Situation der Ersatzbetreuung durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle – fachliche Positionierung gegenüber des Fachbereichs Kindertagespflege.

2) Initiierung des „Stützpunkts“

durch bzw. über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (nachfolgend BVST).

3) Klärung der Finanzierung des beabsichtigten „Stützpunkts“ durch den Fachbereich Kindertagespflege.

4) Intensive Vorbereitung der Kindertagespflegeperson des „Stützpunkts“ durch die BVST bezüglich der Besonderheiten und hohen Anforderungen, die sich aus dem Ersatzbetreuungsmodell ergeben.

5) Erstellung einer Konzeption durch die Kindertagespflegeperson, die den „Stützpunkt“ realisieren will

6) Der Antrag der Kindertagespflegeperson die den „Stützpunkt“ realisieren will einschließlich Konzeption, wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege eingereicht. Die BVST begleitet den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme und einer Empfehlung.

7) Nach erfolgter Genehmigung durch den Fachbereich Kindertagespflege schließt jede am „Stützpunkt“ beteiligte KTPP mit der Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ eine Kooperationsvereinbarung ab und gibt diese in Kopie spätestens 4 Wochen vor Beginn an die zuständige BVST/ die Landeshauptstadt Dresden weiter.

8) Die Landeshauptstadt Dresden erlässt einen Bescheid zur Finanzierung. Dieser beinhaltet auch die genehmigten kooperierenden Kindertagespflegepersonen.

9) Die jeweiligen Eltern der betreuten Kinder der beteiligten Kindertagespflegepersonen werden über das Ersatzbetreuungsmodell informiert und stimmen diesem schriftlich zu.

10) Jede beteiligte Kindertagespflegeperson ermöglicht es neuen Eltern, den „Stützpunkt“ und die dort arbeitende Kindertagespflegeperson rechtzeitig kennenlernen zu können.

■ **Umsetzung:**

(1) Die am „Stützpunkt“ beteiligten Kindertagespflegepersonen sprechen planbare Ersatzbetreuungszeiten (z. Bsp. Urlaub oder Fortbildung) bis zum 31. Januar mit der Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ ab und reichen diese über die zuständige BVST beim Fachbereich Kindertagespflege ein.

(2) Bei Ausfall einer beteiligten Kindertagespflegeperson werden deren 5 betreute Kinder im „Stützpunkt“ ersatzbetreut.

(3) Wenn keine Ersatzbetreuung im „Stützpunkt“ geleistet wird, erfolgt eine regelmäßige, wöchentliche Begleitung durch die Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ bei jeder beteiligten KTPP im Umfang

von mindestens 4 Stunden.

(4) Mindestens einmal monatlich findet ein Begleittag der beteiligten Kindertagespflegepersonen sowie deren betreuter Kinder im „Stützpunkt“ statt. Es wird empfohlen, dies auch mit dem dortigen Schlafen der Kinder zu verbinden und auch Elternkontakte zu ermöglichen.

(5) Zwischen den beteiligten Kindertagespflegepersonen soll ein regelmäßiger fachlicher Austausch erfolgen, der der Herstellung bzw. Aufrechterhaltung eines Teamgefühls dienen soll.

(6) Mindestens einmal jährlich erfolgt im „Stützpunkt“ eine Hospitation durch die zuständige BVST und ein individuelles Arbeitstreffen mit der zuständigen BVST (Dokumentation besprechen usw.).

(7) Mindestens zweimal jährlich treffen sich alle beteiligten Kindertagespflegepersonen im „Stützpunkt“, um die gemeinsame Zusammenarbeit weiterzuentwickeln. An einem solchen Treffen nimmt auch die zuständige BVST teil.

(8) Quartalsweise erfolgte eine von allen Beteiligten unterschriebene Statistik über geleistete Ersatzbetreuung (mit Angabe der Ursachen der Ersatzbetreuung [krank, Urlaub, Fobi]) bzw. die erfolgten Begleitstunden (Ort, Zeit und Art der Begleitung bzw. Ersatzbetreuung, sowie anderer erbrachter Leistungen [wie Fremdkind]). Diese wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege gegeben. Es erfolgt die Verwendung der Mustervorlage (siehe Anhang).

(9) Bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres erstellt die Kindertagespflegeperson des „Stützpunkts“ gemeinsam mit den beteiligten Kindertagespflegepersonen einen Reflexionsbericht des vorangegangenen Jahres und gibt diesen an die zuständige BVST. Die zuständige BVST gibt die Unterlagen einschließlich einer Stellungnahme an den Fachbereich Kindertagespflege und an den „Stützpunkt“ zur Kenntnis.

(10) Sollte der Reflexionsbericht nicht fristgerecht vorgelegt werden, prüft der Fachbereich Kindertagespflege, ob die Finanzierung des „Stützpunkts“ fortgeführt werden kann.

(11) Der Fachbereich Kindertagespflege überprüft an Hand der eingereichten Unterlagen die Effizienz des Stützpunktes und entscheidet über die Fortführung des „Stützpunkts“.

(12) Nach Ausscheiden einer beteiligten Kindertagespflegeperson

erfolgt die Einführung einer neuen Kindertagespflegeperson im „Stützpunkt“ durch die Kindertagespflegeperson des „Stützpunktes“ mit Unterstützung durch die zuständige BVST.

(13) Es wird empfohlen einen Steckbrief des „Stützpunktes“ in jeder beteiligten Kindertagespflege-Stelle für die Eltern auszuhängen.

(14) Bei Abweichung von den Voraussetzungen wird ein finanzieller Abzug in der monatlichen Finanzierung geprüft und entsprechend festgelegt.

(15) Der Fachbereich Kindertagespflege finanziert auf Antrag Team-Supervision für die am „Stützpunkt“ beteiligten Kindertagespflegepersonen mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr, durch eine/n anerkannte/n Supervisor/in (überprüft durch die BVST).

■ Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege – „Verzahntes Modell“

Als „verzahntes Modell“ der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege wird der Verbund von 5 Kindertagespflegepersonen definiert, die über jeweils 5 Betreuungsplätze verfügen, von denen 4 zur Vermittlung bereit stehen, während der 5. Betreuungsplatz für die Ersatzbetreuung eines Kindes der kooperierenden Kindertagespflegepersonen frei gehalten wird. Dieser frei gehaltene Platz wird von der Landeshauptstadt Dresden pauschal finanziert.

■ Voraussetzungen:

1. Die Kooperation im „Verzahnten Modell“ wird vorrangig für Kindertagespflegepersonen (KTPP) ermöglicht, die die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum anbieten. Wenn dieser Bedarf gedeckt ist, können auch KTPP mit Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumen beteiligt werden.

2. Die 5 Kindertagespflegepersonen mit 4 vermittelbaren und einem freien Platz sollen die gleichen Rahmenbedingungen haben:

- jeweils eine Kapazität von 5 Betreuungsplätzen,
- die gleiche Altersspanne für die betreuten Kinder gemäß der erteilten Erlaubnis,
- die gleichen Betreuungszeitstufen (z. Bsp. 9 Stunden) und
- die gegenseitige Zusicherung der Abdeckung voneinander abweichender Betreuungs- und Öffnungszeiten.

3. Die 5 Kindertagespflegepersonen erklären im Antrag die Bereitschaft zur Annahme von Angeboten der Fachberatung durch die von der

Landeshauptstadt Dresden beauftragten Fachberater/-innen.

4. Die 5 Kindertagespflegepersonen erklären im Antrag die Bereitschaft zur Annahme von Team-Supervision in Bezug auf das „verzahnte Modell“ über eine/n anerkannte/n Supervisor/in.

5. Die 5 Kindertagespflegepersonen erklären sich bereit, den pauschal finanzierten Betreuungsplatz auch zur Ersatzbetreuung von Kindern außerhalb der kooperierenden Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen, falls auf Grund einer Notsituation oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände dieser zur Ersatzbetreuung benötigt wird.

6. Die 5 Kindertagespflegepersonen befinden sich in direkter sozialräumlicher Nähe und vermeiden dadurch längere Wege für Kinder und Eltern.

7. Die 5 Kindertagespflegepersonen haben keine gemeinsamen, privaten Ausfallzeiten, wie bei Paaren, Ehepartnern usw.

8. Die geleisteten Begleitzeiten und Ersatzbetreuung werden erfasst und im Statistikbogen dokumentiert.

■ Verfahrensschritte zur Realisierung:

1) Bedarfsanalyse zur Situation der Ersatzbetreuung durch die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle – fachliche Positionierung gegenüber des Fachbereichs Kindertagespflege

2) Initiierung des „verzahnten Modells“ durch bzw. über die Beratungs- und Vermittlungsstelle (nachfolgend BVST genannt)

3) Klärung der Finanzierung des beabsichtigten „verzahnten Modells“ durch den Fachbereich Kindertagespflege

4) Intensive Vorbereitung der Kindertagespflegepersonen durch die BVST bezüglich der Besonderheiten und der hohen Anforderungen die sich aus dem „verzahnten Modell“ ergeben

5) Erstellung einer gemeinsamen Konzeption zum „verzahnten Modell“ als Basis der Zusammenarbeit der beteiligten Kindertagespflegepersonen

6) Der gemeinsame, unterschriebene Antrag aller beteiligten Kindertagespflegepersonen wird einschließlich der Konzeption über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege (verbunden mit einer fachlichen Stellungnahme durch die BVST) gegeben. Dies erfolgt spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn bei der BVST. Die BVST reicht die Unterlagen an den Fachbereich Kindertagespflege weiter.

7) Prüfung des Antrags im Fachbereich Kindertagespflege – Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid an die antragstellenden Kindertagespflegepersonen (Bewilligungszeitraum in der Regel 1 Jahr, ab dem Zeitpunkt zu dem die erforderlichen Bedingungen vorliegen). Bei einem erneuten Antrag und einer erfolgreichen Zusammenarbeit kann der Bewilligungsbescheid auch unbefristet erlassen werden.

8) Das „verzahnte Modell“ kann erst ab dem Zeitpunkt umgesetzt werden, an dem die 5 Kindertagespflegepersonen gemeinsam ihre Zusammenarbeit beginnen.

9) Die Vorstellung des „verzahnten Modells“ soll für die Eltern der Kindertagespflegepersonen an einem Elternabend erfolgen (oder in Schriftform für nachrückende Familien). Die Fachberatung der BVST kann dabei unterstützen.

10) Die jeweiligen Eltern der betreuten Kinder der beteiligten Kindertagespflegepersonen werden über das Ersatzbetreuungsmodell informiert und stimmen diesem zu.

11) Die 5 beteiligten Kindertagespflegepersonen schaffen für die Eltern Möglichkeiten, die jeweils anderen Kindertagespflegepersonen kennen zu lernen.

12) Es wird empfohlen Steckbriefe der beteiligten Kindertagespflegepersonen in jeder Kindertagespflegestelle für die Eltern zu veröffentlichen.

13) Die Antragstellung bei Verlängerung nach einem Jahr erfolgt 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums für das „verzahnte Modell“ über die zuständige BVST. Die BVST gibt auf der Basis der Evaluation des vergangenen Bewilligungszeitraums eine fachliche Stellungnahme und Empfehlung ab.

14) Sollte eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf (Förderung mit doppelter Förderleistung) betreuen, ist das „verzahnte Modell“ als Ersatzbetreuung nicht mehr geeignet. Es erfolgt keine Bewilligung bei Antragstellung.

Sollte der erhöhte Förderbedarf sich während der Laufzeit des „verzahnten Modells“ ergeben erfolgt eine Prüfung und Entscheidung zur Fortführung des „verzahnten Modells“.

■ Umsetzung:

(1) Die am „verzahnten Modell“ beteiligten Kindertagespflegepersonen sprechen planbare Ersatzbetreuungszeiten bis zum 31. Januar für das laufende Jahr miteinander ab und reichen diese über die zuständige BVST an den Fachbereich Kindertagespflege ein.

(2) Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson gehen deren 4 betreute Kinder auf die 4 freien Plätze der anderen Kindertagespflegepersonen.

(3) Damit die Ersatzbetreuung für die Kinder gut verlaufen kann, organisieren die beteiligten Kindertagespflegepersonen in der Regel wöchentliche gemeinsame Treffen (KTPP und Kinder). Diese beinhalten auch regelmäßig wechselnde Besuche bei den beteiligten Kindertagespflegepersonen, damit die Kinder auch die Räumlichkeiten der jeweils anderen Kindertagespflegeperson kennenlernen können.

(4) Darüber hinaus können für den gemeinsamen Austausch von Kindertagespflegepersonen und Kindern separate Räume angemietet werden. Der Fachbereich Kindertagespflege bezuschusst auf Antrag die dabei entstehende Miete mit bis zu maximal 20 € pro Woche.

(5) Die kooperierenden Kindertagespflegepersonen führen mindestens vierteljährlich gemeinsame Arbeitstreffen durch. Einmal jährlich findet mit der BVST ein Reflexionstreffen statt. Darüber hinaus erfolgt mindestens 1x jährlich eine Hospitation der BVST bei einem gemeinsamen Treffen mit Kindern.

(6) Quartalsweise erfolgte eine von allen Beteiligten unterschriebene Statistik über geleistete Ersatzbetreuung. Diese wird über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege gegeben.

(7) Ist das verzahnte Modell befristet, erstellen die beteiligten Kindertagespflegepersonen 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums für das „verzahnte Modell“ einen Reflexionsbericht, den sie von allen unterschrieben über die BVST an den Fachbereich Kindertagespflege geben.

(8) Der Fachbereich Kindertagespflege finanziert auf Antrag Team-Supervision für die am „verzahnten Modell“ beteiligten Kindertagespflegepersonen mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr über eine/n anerkannte/n Supervisor/in (überprüft durch BVST).

(9) Das Ausscheiden eines/ einer Beteiligten ist in der Regel 3 Monate vor dem Beendigungszeitpunkt anzuzeigen. Bei unplanbarem kurzfristigem Ausscheiden einer beteiligten KTPP ist für den Zeitraum von maximal 3 Monaten für die Nachbesetzung des freien Modellplatzes eine Fortführung der Finanzierung möglich, wenn die Funktionsfähigkeit des Modells in diesem Zeitraum von den übrigen Kindertagespflegepersonen weiter gewährleistet werden kann.

Monatsstatistik Basismodell

Monat: 1		Statistik Basismodell																															Gesamt:		Unterschrift:	
Jahr: 2018																																				

TPP	Name	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
TPP 1	Name 1																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 2	Name 2																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 3	Name 3																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 4	Name 4																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
ETP	Name 5																															

Anzahl Ersatzbetreuungstage: 0 Anzahl betreute Kinder: 0 Anzahl "x": 0

Name 1		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B:	0
Name 2		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B:	0
Name 3		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B:	0
Name 4		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B:	0
Name 5		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B:	0

Bitte tragen Sie in die Tabelle ein: anwesende Kinder X, Urlaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fortbildung A, Begleitung B.

Monatsstatistik Stützpunkt

Monat: 1		Statistik Stützpunkt																															Gesamt:		Unterschrift:	
Jahr: 2018																																				

TPP	Name	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
TPP 1	Name 1																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 2	Name 2																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 3	Name 3																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
TPP 4	Name 4																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
ETP	Name 5																															
fremde	Kind																															
Kinder	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															
	Kind																															

Anzahl Ersatzbetreuungstage: 0 Anzahl betreute Kinder: 0 Anzahl "x": 0

Name 1		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B+S:	0
Name 2		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B+S:	0
Name 3		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B+S:	0
Name 4		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B+S:	0
Name 5		U:	0
		K:	0
		F:	0
		A:	0
		B:	0
		S:	0

Bitte tragen Sie in die Tabelle ein: anwesende Kinder X, Urlaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fortbildung A, Begleitung B, Stützpunkttag S.

Monatsstatistik verzahntes Modell

Monat: 1																																
Jahr: 2018																																
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
TPP 1	Name 1																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
	ETP																															
TPP 2	Name 2																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
	ETP																															
TPP 3	Name 3																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
	ETP																															
TPP 4	Name 4																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
	ETP																															
TPP 5	Name 5																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
PKN	Kind																															
	ETP																															

TPP 1	Anzahl Ersatzbetreuungstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "1":	0
TPP 2	Anzahl Ersatzbetreuungstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "2":	0
TPP 3	Anzahl Ersatzbetreuungstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "3":	0
TPP 4	Anzahl Ersatzbetreuungstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "4":	0
TPP 5	Anzahl Ersatzbetreuungstage:	0	Anzahl betreute Kinder:	0	Anzahl "5":	0

Bitte tragen Sie in die Tabelle ein:

anwesende ETP-Kinder bei entsprechender TPP mit Zuordnung 1-5,

bei ETP von mehr als einem Kind: fehlende Kinder mit 0 kennzeichnen.

Urlaub U, Krank K, Fortbildung F, Ausgleichstag Fortbildung A.

Externe ETP in eigenem Bereich mit TPP-Zahl 1-5 kennzeichnen.

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 5

Finanzierung der Ersatztagespflege in Stützpunkten ab 1. Januar 2018

Auf der Basis der aktuellen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird die laufende Geldleistung für die Ersatzbetreuung im Stützpunkt über die Sachkostenpauschale II und den Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung finanziert. In der Regel erfolgt dies auf der Basis vorgehaltener 9-stündiger Ersatzbetreuungsplätze und 4 kooperierenden Kindertagespflegepersonen (siehe Standards für Ersatztagespflege im Stützpunkt). Sollten weniger als 4 Kindertagespflegestellen (KTPS) mit dem Stützpunkt kooperieren, kommt es pro fehlender Kindertagespflegestelle zur anteiligen Kürzung des Anerkennungsbetrags um 25 Prozent. Bei Wegfall einer kooperierenden Kindertagespflegeperson wird für einen Überbrückungszeitraum von 2 Monaten (zur Suche einer neuen kooperierenden KTPP) der Anerkennungsbetrag unverändert

fortgezahlt.

Die Sachkostenpauschale II bleibt davon unberührt und beträgt 675,60 Euro/Monat (Stand 01/2018). Die Sachkostenpauschale II wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die mehrheitlich benötigte Betreuungszeitstufe bildet die Grundlage für die Finanzierung des Stützpunktmodells. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten der beteiligten Kindertagespflegestellen wird nach der überwiegend von den KTPS angebotenen Betreuungszeit bzw. bei Gleichstand (2 KTPS mit 9 Stunden und 2 KTPS mit 8 Stunden Betreuungszeit) nach der höheren Betreuungszeit finanziert. Darüber hinaus gehende Ersatzbetreuungsleistungen, für andere Kinder auf freien Plätzen im Stützpunkt, sind mit der pauschalen monatlichen Geldleistung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

■ Angebot von neun Stunden und fünf Ersatzbetreuungsplätzen

(Abzug vom monatlichen Anerkennungsbetrag: 25 % pro fehlender KTPS):

■ Vier Kindertagespflegestellen: BG 1 bis BG 7 (9 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro

■ Drei Kindertagespflegestellen: 75 % von BG 1 bis BG 7 (9 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro

■ Zwei Kindertagespflegestellen: 50 % von BG 1 bis BG 7 (9 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro

■ Angebot von acht Stunden und fünf Ersatzbetreuungsplätzen

(Abzug vom monatlichen Anerkennungsbetrag: 25 % pro fehlender KTPS):

■ Vier Kindertagespflegestellen: BG 1 bis BG 7 (8 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro

■ Drei Kindertagespflegestellen: 75 % von BG 1 bis BG 7 (8 h) +

675,60 Euro = XX,XX Euro

■ Zwei Kindertagespflegestellen: 50 % von BG 1 bis BG 7 (8 h) + 675,60 Euro = XX,XX Euro

■ Finanzierung des Stützpunktmodells bei unterschiedlicher Anzahl von Betreuungsplätzen bei den kooperierenden Kindertagespflegestellen

Sollten bei den, mit dem Stützpunkt kooperierenden Kindertagespflegestellen weniger als 5 Betreuungsplätze vorgehalten werden (siehe Standards für Ersatztagespflege im Stützpunkt) erfolgt eine anteilige Kürzung des Anerkennungsbetrags. Für jeden geringeren Betreuungsplatz bei einer kooperierenden Kindertagespflegestelle wird der jeweilige Anerkennungsbetrag für die Kindertagespflegeperson des Stützpunktes um 5 Prozent gekürzt.

Die Sachkostenpauschale II bleibt davon unberührt und beträgt 675,60 Euro/Monat (Stand 01/2018).

weitere Kinder im eigenen Haushalt (zur Berechnung des Elternbeitrages):

Name:		Geburtsdatum:	
Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsbeginn ab:
während Eingewöhnung:			
nach Eingewöhnung:			
Name:		Geburtsdatum:	
Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsbeginn ab:
während Eingewöhnung:			
nach Eingewöhnung:			
Name:		Geburtsdatum:	
Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle		tägliche Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsbeginn ab:
während Eingewöhnung:			
nach Eingewöhnung:			

Die Erhebung vorgenannter Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung des Elternbeitrages mittels einer Datenverarbeitungsanlage in der Landeshauptstadt Dresden. Alle personenbezogenen Daten wurden auf freiwilliger Basis angegeben. Bei alleinigem Sorgerecht muss ein entsprechender Nachweis bei der Beitragsstelle eingereicht werden.

Ich / Wir verpflichte/en mich/uns, jede Änderung, die die Beitragshöhe beeinflussen könnte, unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

Datum _____ / _____
Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Berechnungsbogen

PKN:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

zur Finanzierung des Betreuungsverhältnisses und zur Ermittlung des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Bitte bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege abgeben.

Nur vollständig ausgefüllte Berechnungsbögen können bearbeitet werden!

Eltern		Mutter		Vater	
Name					
Vorname					
Geburtsdatum					
Familienstand					
PLZ, Wohnort					
Straße, Nr.					
Telefon					
Änd. Wohnanschrift					
Sorgerecht		☐ Mutter	☐ Vater	☐ gemeinsam	
Aktuell in Kindertagespflege zu betreuendes Kind		Name:		Geburtsdatum:	
		Vorname:			
Name und Anschrift der Kindertagespflegestelle		tägliche Betreuungszeit in Stunden (Kein Wechsel innerhalb eines Monats!)	Betreuungsbeginn ab:	Öffnungszeit Kindertagespflegestelle	Mo - Fr
Eingewöhnung ab (Datum):		h			
nach Eingewöhnung (Datum):		h			

Ich / Wir beantragen:
gemäß Antrag im Elternportal vom: Antragsnr. E-Kita
auf Grundlage der Tagespflegevereinbarung vom:
die Förderung der Betreuung in Tagespflege ab:

Datum _____
Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

Datum _____
Unterschrift der Kindertagespflegestelle

Datum _____
Kenntnisnahme der Beratungs- und Vermittlungsstelle

Datum _____
Fachbereich Kindertagespflege

BerechnungsbogenPKN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

zur Finanzierung des Betreuungsverhältnisses und zur Ermittlung des Elternbeitrages für die Betreuung von Kindern in **betriebsnaher Kindertagespflege****Bitte bei der Landeshauptstadt Dresden, Fachbereich Kindertagespflege abgeben.****Nur vollständig ausgefüllte Berechnungsbögen können bearbeitet werden!**

Eltern	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand		
PLZ, Wohnort		
Straße, Nr.		
Telefon		
Änd. Wohnanschrift		
Sorgerecht	☐ Mutter ☐ Vater ☐ gemeinsam	

Aktuell in Kindertages- pflege zu betreuendes Kind	Name:	Geburtsdatum:
Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson	tägliche Be- treuungszeit in Stunden (Kein Wechsel innerhalb eines Monats!)	Öffnungszeit Kindertages- pflegestelle Mo - Fr
Eingewöhnung ab (Datum):	h	
nach Eingewöhnung (Datum):	h	

Ich / Wir beantragen:
gemäß Antrag im Elternportal vom: Antragsnr. E-Kita

auf Grundlage der Tagespflegevereinbarung vom:

die Förderung der Betreuung in Tagespflege ab:

Datum _____
Unterschrift beider Personensorgeberechtigter _____

Datum _____
Unterschrift der Kindertagespflegeperson _____

Datum _____
Unterschrift Unternehmen _____

Datum _____
Fachbereich Kindertagespflege _____

weitere Kinder im eigenen Haushalt (zur Berechnung des Elternbeitrages):

1. weiteres Kind	Geburtsdatum:
Name: _____ Vorname: _____	
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle	tägliche Be- treuungszeit in Stunden
während Eingewöhnung:	Betreuungs- beginn ab:
nach Eingewöhnung:	Betreuungs- ende

2. weiteres Kind	Geburtsdatum:
Name: _____ Vorname: _____	
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle	tägliche Be- treuungszeit in Stunden
während Eingewöhnung:	Betreuungs- beginn ab:
nach Eingewöhnung:	Betreuungs- ende

3. weiteres Kind	Geburtsdatum:
Name: _____ Vorname: _____	
Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle	tägliche Be- treuungszeit in Stunden
während Eingewöhnung:	Betreuungs- beginn ab:
nach Eingewöhnung:	Betreuungs- ende

Die Erhebung vorgenannter Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung des Elternbeitrages mittels einer Datenverarbeitungsanlage in der Landeshauptstadt Dresden. Alle personenbezogenen Daten wurden auf freiwilliger Basis angegeben. Bei alleinigem Sorgerecht muss ein entsprechender Nachweis bei der Beitragsstelle eingereicht werden.

Ich / Wir verpflichte/n mich/uns, jede Änderung, die die Beitragshöhe beeinflussen könnte, unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden mitzuteilen.

Datum _____
Unterschrift beider Personensorgeberechtigter _____

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 7

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 7

Aufnahmeantrag

zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen außerhalb der Wohnortgemeinde der Eltern

1. Antragsteller/-in	
Name	Vorname
Wohnanschrift/ Hauptwohnsitz	
2. Personalien des Kindes	
Name	Vorname
Geburtsdatum	
3. Kindertagespflegestelle	
Kindertagespflegestelle	(bitte ankreuzen)
	4,5 Std.
	6,0 Std.
	7,0 Std.
	8,0 Std.
Adresse der Kindertagespflegestelle	
4. Betreuungszeitraum	
Betreuung seit / ab:	
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:	
Unterschrift der Personensorgeberechtigten	
5. Bestätigung der Aufnahme/ Betreuung durch die Kindertagespflegerperson	
Kindertagespflegerperson:	
(Stempel)	
Unterschrift des Zeichnungsberechtigten	
6. Kenntnisnahme der Wohnortgemeinde	
(wird von der Verwaltung ausgefüllt)	
Ort, Datum	Stempel / Unterschrift
7. Kenntnisnahme der Trägergemeinde	
(wird von der Verwaltung ausgefüllt)	
Ort, Datum	Stempel / Unterschrift

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 8

Information zur Umsetzung ergänzender bzw. überbrückender Betreuung von Kindern durch Kinderfrauen/Kindermänner

Für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt die Landeshauptstadt Dresden Eltern, die aufgrund von Berufstätigkeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahmen (bzw. vergleichbare Lebenssituationen) auf Kindertagesbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen angewiesen sind.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes durch eine Kindertagespflegerperson (gemäß § 3 SächsKitaG) oder in einer Kindertageseinrichtung so sind vorrangig die Öffnungszeiten der Kindertagespflegerperson/ Kindertageseinrichtung auszuschöpfen. Wird eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten benötigt, besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Betreuung durch eine/n vermittelte/n oder selbst gesuchte/n Kinderfrau/Kin-

dermann (nachfolgend vereinfacht Kinderfrau genannt) im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Wartezeit auf einen Betreuungsplatz überbrückt werden muss.

Die ergänzende bzw. überbrückende Betreuung für Kinder wird durch die Landeshauptstadt Dresden finanziell bezuschusst. Wenn sich Personensorgeberechtigte an die Landeshauptstadt Dresden wenden und eine ergänzende bzw. überbrückende Betreuung für Kinder im eigenen Haushalt beantragen, wird durch den Fachbereich Kindertagespflege ein Prüfverfahren eingeleitet. Das Prüfverfahren umfasst die Prüfung des Bedarfs der Personensorgeberechtigten, die Eignungsfeststellung der Kinderfrau und die Ausgestaltung der Betreuungsleistung. Eine finanzielle Bezuschussung ist frühestens

ab Bekanntwerden (Antragstellung möglich). Bestätigt sich der nachgewiesene Betreuungsbedarf und ist die selbst gesuchte Kinderfrau geeignet wird der Zuschuss durch einen Bescheid bewilligt.

Bei ergänzender bzw. überbrückender Betreuung durch eine Kinderfrau ist zu unterscheiden zwischen

- einer Kinderfrau, die durch die Landeshauptstadt Dresden bereits auf ihre Eignung überprüft wurde und
- einer Kinderfrau, welche von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagen wurde und deren Eignung noch geprüft werden muss.

Alle Kinderfrauen müssen volljährig sein.

Die von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagene Kinderfrau wird ausschließlich für das betreffende Kind überprüft und bei fachlicher sowie persönlicher Eignung bestätigt.

Die Kinderfrau arbeitet als Angestellte oder geringfügig Beschäftigte der Personensorgeberechtigten in deren Haushalt. Die Kinderfrau schließt einen Arbeitsvertrag mit der/den Personensorgeberechtigten. Diese melden die Tätigkeit im Haushaltscheckverfahren bei der Knappschaft (Minijobzentrale, Tel. 01801 200 504, www.minijob-zentrale.de) an. Die Anmeldung ist dem Fachbereich Kindertagespflege nachzuweisen.

Eine Weitervermittlung, der durch die Personensorgeberechtigten selbst gesuchten Kinderfrau, über die Landeshauptstadt Dresden ist nur möglich, wenn die Kinderfrau ein erweitertes Prüfverfahren hin zu einer vermittelbaren Kinderfrau absolviert.

◀ Seite 43

Voraussetzungen

Eine Bezuschussung der Betreuung von Kindern ist bei der Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen möglich, wenn:

■ die Betreuung des Kindes zusätzlich zu einer Betreuung in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt (Randbetreuungszeit) oder

■ die Betreuung nur stunden- oder tageweise erfolgen soll,

■ das Alter des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder in der Regel das vollendete 12. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII zählen als Bedarfskriterien zum Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung:

■ Erwerbstätigkeit,

■ Aus- oder Fortbildung,

■ Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten unter Beachtung der oben genannten Kriterien. Der notwendige Betreuungsumfang ist an Hand von Arbeitsverträgen oder anderen geeigneten Bescheinigungen nachzuweisen, unabhängig vom Alter des Kindes. Die Betreuung erfolgt in der Regel stundenweise und muss nicht die ganze Woche durchgängig in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung ist ausnahmsweise auch in der Nacht möglich. Dafür wird nicht die volle Bezuschussung übernommen. Die Betreuungszeit zwischen 23 und 5 Uhr wird in der Regel als Bereitschaftszeit betrachtet und mit einem Viertel der tatsächlichen Anwesenheitszeit berücksichtigt.

Bezuschussung der Betreuung durch eine Kinderfrau

Die Landeshauptstadt Dresden zahlt in der Regel an die Kinderfrau einen Zuschuss zur Betreuung entsprechend des nachgewiesenen, notwen-

digen Betreuungsumfangs.

Bei der Inanspruchnahme der ergänzenden bzw. überbrückenden Betreuung bis 45 Stunden im Monat, erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Zuschuss für eine einzelne Stunde beträgt 5,00 EUR abzüglich des anteiligen Elternbeitrags (gemäß der aktuellen Elternbeitragssatzung). Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII werden für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Elternbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag bei einer Abrechnung auf Stundenbasis beträgt für die Personensorgeberechtigten gegenwärtig 1,15 EUR pro Stunde (entspricht 23 % von 5,00 EUR) ist von den Personensorgeberechtigten an die Kinderfrau zu zahlen.

Ab einer Betreuungszeit von **46 Stunden** im Monat wird der Zuschuss zur Betreuung pauschal finanziert. Dementsprechend ist auch der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten pauschal zu finanzieren und ebenfalls an die Kinderfrau zu zahlen. Es gelten die unten aufgeführten Staffellungen. Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Eine Geschwisterermäßigung für die Erhebung des Elternbeitrages oder die Absenkung des Elternbeitrages für Alleinerziehende im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden **nicht gewährt**.

Die Kinderfrau erhält für die Zeiten, in denen sie die Leistung nicht erbringen kann (z. B. eigener Urlaub oder Krankheit / Urlaub der Eltern) keinen Zuschuss.

Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden und Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten bei Pauschalfinanzierung

Gemäß der Landesempfehlungen für Kindertagespflege orientiert sich der

Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten an den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen, gemäß der aktuellen Elternbeitragssatzung. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Betragsgruppe 2 des Anerkennungsbetrages der laufenden monatlichen Geldleistung.

■ (siehe Tabelle 1)

Der Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden wird direkt an die Kinderfrau gezahlt. Die Eltern zahlen den Elternbeitrag ebenfalls direkt an die Kinderfrau.

Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten

Zur Beantragung einer Bezuschussung von Kinderbetreuung in Rand- und Überbrückungszeiten sind folgende Unterlagen einzureichen:

■ Antrag auf Kinderbetreuung in Rand- und Überbrückungszeiten

■ erforderliche Nachweise beider Personensorgeberechtigten (soweit zutreffend):

■ Arbeitsvertrag von beiden Personensorgeberechtigten

■ Bestätigung des Arbeitgebers/Auftraggeber zu notwendigen Arbeitszeiten

■ Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu Unterrichtszeiten/Arbeitszeiten

■ Praktikumsvertrag mit Praktikumszeiten

■ Immatrikulationsbescheinigung und bestätigter Studienplan

■ sonstige Bestätigungen zum notwendigen Betreuungsbedarf (wenn möglich)

Einzureichende Unterlagen der selbst gesuchten Kinderfrau

Antragsunterlagen zur Aufnahme des Prüfverfahrens zur Eignungsfeststellung (selbstgesuchte Kinderfrau) Für die Eignungsfeststellung, einer durch die Personensorgeberechtigten gesuchten Kinderfrau, sind bei der Landeshauptstadt Dresden, Fachbereich Kindertagespflege folgende Unterlagen einzureichen:

■ Formloser Antrag auf Eignungsfeststellung mit folgenden Angaben:

■ Motivation zur Ausübung der

Tätigkeit als Kinderfrau

■ Benennung der zu betreuenden Kinder und deren Alter

■ geplante Betreuungszeiten

■ Tabellarischer Lebenslauf und Foto des Antragstellers/der Antragstellerin

■ Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes

(Beantragung in jedem Bürgerbüro mit entsprechendem Schreiben der Landeshauptstadt Dresden)

Das Führungszeugnis ist kostenpflichtig. Die Kosten müssen durch die Antragstellerin/den Antragsteller getragen werden.

■ Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder / Auffrischungskurs zu Kinderunfällen (nicht älter als 2 Jahre)

■ Ärztliche Bescheinigung, dass die Kinderfrau physisch und psychisch in der Lage ist Kinderbetreuung zu leisten

■ Konzeptionelle Aussagen der Kinderfrau:

■ Ziele für die pädagogische Arbeit mit den zu betreuenden Kindern und geplante Ausgestaltung

■ Beschreibung von:

■ Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten des einzelnen Kindes

■ Regeln, Freiräume, Rituale usw.

■ Erfahrungs- und Fördermöglichkeiten in der angebotenen Betreuung

■ Bedeutung des Spiels

■ Gestaltung der Eingewöhnungsphase

■ Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

■ Exemplarischer Tagesablauf für die vereinbarte Betreuungszeit

■ wenn vorhanden Kopien von Aus- und Weiterbildungen

Die Bearbeitungszeit der Antragsunterlagen beträgt in der Regel ca. 6–8 Wochen.

Für persönliche und telefonische Beratung stehen Ihnen folgende Mitarbeiter/-innen gern zur Verfügung:

■ (siehe Tabelle 2)

■ Tabelle 1

Betreuungszeiten pro Monat	Zuschuss d. LDH Dresden pro Mon.	Elternbeitrag (ab 01.09.2017))	Gesamt-betrag
bis 45 Std.	3,85 €/Std.	1,15 €/Std.	5,00 €/Std.
46 bis 90 Std.	218,59 Euro	106,41 Euro	325,00 Euro
91 bis 120 Std.	291,13 Euro	141,87 Euro	433,00 Euro
121 bis 140 Std.	340,48 Euro	165,52 Euro	506,00 Euro
141 bis 160 Std.	388,84 Euro	189,16 Euro	578,00 Euro
161 bis 180 Std.	437,19 Euro	212,81 Euro	650,00 Euro
181 bis 200 Std.	485,54 Euro	236,46 Euro	722,00 Euro
201 bis 220 Std.	533,90 Euro	260,10 Euro	794,00 Euro

■ Tabelle 2

Ortsämter	Mitarbeiter/-in und Telefon
Plauen, Prohlis, Leuben, Cotta mit dem PLZ-Bereich 01187	Telefon 4 88 50 77
Neustadt, Loschwitz, Pieschen mit dem PLZ-Bereich 01127	Frau Morandi, Telefon 4 88 50 58
Altstadt, Pieschen mit dem PLZ-Bereich 01129 und 01139, Cotta mit dem PLZ-Bereich 01157 und 01169 sowie Cossebaude	Frau Ullmann, Telefon 4 88 50 56
Blasewitz, Schönfeld-Weißig	Frau Wollny, Telefon 4 88 50 54
Weixdorf, Klotzsche, Langebrück	Herr Hirche, Telefon 4 88 50 59

Richtlinie Kindertagespflege – Anlage 10

**Vereinbarung zur Ersatzbetreuung
von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächSKitaG**

zwischen der **Kindertagespflegeperson**: Herr/Frau und der **Ersatztagespflegeperson**: Herr/Frau

Straße/Hausnummer: PLZ:

und der **Ersatztagespflegeperson**: Herr/Frau PLZ:

Straße/Hausnummer: PLZ:

und den Eltern der in der Tabelle aufgeführten Kinder wird folgende Vereinbarung getroffen:

Anlass der Ersatzbetreuung:

☐ Urlaub ☐ Krankheit ☐ Fortbildung (auf der Rückseite ist anzugeben, für welche Fortbildung der Tag in Anspruch genommen wird)

Die Ersatztagespflegeperson übernimmt die Betreuung der in der Tabelle aufgeführten Kinder. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis zur Ersatzbetreuung durch die Ersatztagespflegeperson und die Vorrhaltung des Ersatzbetreuungsplatzes für ihr Kind.

PKN	Name des Kindes	Zeitraum von - bis	Betreuungs-zeitstufe	Unterschrift Eltern

Die o. g. Kinder werden auf der Grundlage der erlassenen Bescheide zur Förderung der Kinder in der Kindertagespflege entsprechend der in der Tabelle eingetragenen Betreuungsstufe täglich von der o. g. Kindertagespflegeperson betreut.

Alle anderen Belange der Kindertagespflegevereinbarung zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson bleiben unverändert bestehen.

Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage der für die Kindertagespflege gültigen rechtlichen Regelungen und der Konzeption der Kindertagespflegeperson.

Die Ersatztagespflegeperson sichert zu, dass in der Kindertagespflegestelle nicht mehr fremde Kinder gleichzeitig betreut werden, als in der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bewilligt.

.....

Datum / Unterschrift
Kindertagespflegeperson

.....

Datum / Unterschrift
Ersatztagespflegeperson

.....

Datum / Unterschrift
Fachbereich Kindertagespflege

.....

Datum / Unterschrift
Kenntnisnahme Beratungs- und Vermittlungsstelle KTP

Hinweise:

- Die Vereinbarung ist vollständig auszufüllen.
- Für alle Kinder, für die Ersatzbetreuung im gleichen Zeitraum geleistet wurde, sind die Vereinbarungen zusammenhängend einzureichen.

Version: Januar 2018

Widmung eines Straßenabschnitts nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 10/2017

1. Straßenbeschreibung

Abschnitt der Hans-Fromm-Straße auf einem Teil des Flurstücks Nr. 1014 der Gemarkung Dresden-Pieschen von der Leipziger Straße bis zur Bürgerstraße

2. Verfügung

2.1 Der unter Nummer 1. beschriebene Straßenabschnitt wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast für den bezeichneten Straßenabschnitt ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Widmungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

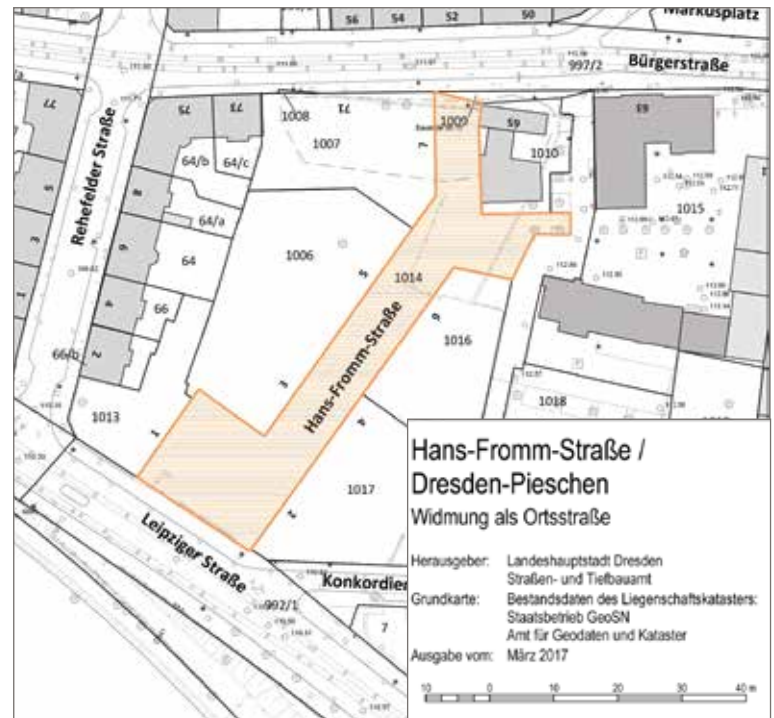
3. Einsichtnahme

Die Widmungsverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung des gewidmeten Straßenabschnitts liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2018

Vom 14. Dezember 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 29. April 2018 anlässlich des „Neustädter Frühlingsfestes auf der Hauptstraße“ im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches auf beiden Straßenseiten: Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

2. am Sonntag, den 3. Juni 2018 anlässlich des Stadtteilstreffes „sankt pieschen“ im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und

Oschatzer Straße, Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

3. am Sonntag, den 17. Juni 2018 anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“ im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

4. am Sonntag, den 24. Juni 2018 anlässlich des „Elbhangfestes“ im Ortsteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Straßenseiten: Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, Körnerplatz sowie Grundstraße 1 und 2, Veilchenweg 2, Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz – August-Böckstiegel-Straße

5. am Sonntag, den 12. August 2018 anlässlich des „Inselfestes Laubegast“ im Stadtteil Laubegast, innerhalb

des Bereiches:

Laubegaster Ufer zwischen Niederpoyritzer Straße und Coselgasse und den Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Kronstädter Platz, Troppauer Straße, Donathstraße, Alttolkewitz, Niederpoyritzer Straße 6. am Sonntag, den 16. September 2018

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“ im Ortsteil Prohlis, innerhalb des Bereiches:

Prohlis-Zentrum, Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelnstraße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten, auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden
in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist

jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel

Erster Bürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung)

Vom 14. Dezember 2017

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Gebührenerhebung
§ 3 Gebührenschuldnerin/
Gebührensschuldner
§ 4 Erhebung und Fälligkeit
§ 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.

(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:

■ privat versicherte Personen,

■ nicht versicherte Personen,

■ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,

■ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und

■ Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und

3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.

(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebühren-

schuldner ist:

1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,

2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter,

3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,

4. in Fällen des § 6a Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes,

5. in Fällen des § 25 Sozialgesetzbuch XII zusätzlich der Träger der Sozialhilfe.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.

(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel

Erster Bürgermeister

Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Gebührentabelle

Rettungsmittel: Gebühr

Rettungstransportwagen (RTW): 305,30 Euro

Krankentransportwagen (KTW): 114,40 Euro

Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF): 121,50 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel

Erster Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Alten und den Neuen Friedhof der Ev.-Luth.

Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am 23. November 2017 die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
 - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
 - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsbühr ist bis vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) | 280,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 20 Jahre) | 560,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | |
|---|------------|
| 2.1 für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 Einzelstelle | 700,00 € |
| 2.1.2 Doppelstelle | 1.400,00 € |
| 2.2 für Sargbestattungen (besondere Lage) | |
| Alter Friedhof: Abteilungen H (27), I (28), K (29), L (30),
Wandstellen (31) | |
| Neuer Friedhof: Abteilungen B (52), C (53), D(54),
Östlicher Weg (65), Westlicher Weg (66),
Am Kapellenplatz I und II (67) und (68),
Um den Kapellenplatz (69),
Am Wirtschaftshof (70), Am Urnenfeld (71) | |
| 2.2.1 Einzelstelle | 735,00 € |
| 2.2.2 Doppelstelle | 1.470,00 € |
| 2.3 für Urnenbeisetzungen | |
| 2.3.1 Einzelstelle | 700,00 € |
| 2.3.2 Doppelstelle | 1.400,00 € |
| 2.4 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
(Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| 2.4.1 nach 2.1.1. und 2.3.1 | 35,00 € |
| 2.4.2 nach 2.1.2 und 2.3.2 | 70,00 € |
| 2.4.3 nach 2.2.1 | 36,75 € |
| 2.4.4 nach 2.2.2 | 73,50 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 310,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 620,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 300,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Alter Friedhof | 210,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Neuer Friedhof | 180,00 € |
| 3. Gebühr für Urnenaufbahrung Alter Friedhof, pro Benutzung | 40,00 € |
| 2. Gebühr für Urnenaufbahrung Neuer Friedhof, pro Benutzung | 30,00 € |

VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Beisetzungsgebühren sowie die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger und laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- | | |
|---|------------|
| 1. Urnengemeinschaftsanlage, pro Beisetzung | 2.100,00 € |
|---|------------|

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 50,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 25,00 € |

3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 50,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 6,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden.
(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt, Gertrud-Caspari-Str. 12, 01109 Dresden und auf den beiden Friedhöfen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29. November 2012 mit ihrem (Ersten) Nachtrag vom 18. September 2014 außer Kraft.

Dresden-Klotzsche, den 23. November 2017

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche

gez. Börnert (Vorsitzender)

gez. M. Tschöpe (Mitglied)

Bestätigt Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Dresden, den 07.12.2017

gez. am Rhein (Leiter des Regionalkirchenamtes – Regionalkirchenamt Dresden)

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016

Vom 14. Dezember 2017

§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung Asyl

(1) Anlage 1 der Unterbringungssatzung Asyl wird wie folgt geändert: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstraße 9
- Strehlemer Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

(2) Anlage 2 der Unterbringungssatzung Asyl wird wie folgt geändert: Gebührenverzeichnis gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1

Gegenstand – für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und 2

Gebühr je Person und Monat der Unterbringung – 600,36 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren. Besteht die Gebührenpflicht nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird.

(3) § 11 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
(4) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne § 2 Absatz 1 AsylbLG, §§ 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3214) die Belastungsgrenze nach Absatz 4a als Höchstwert Anwendung findet. Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 3 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen

aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen. Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

b) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

(4a) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gilt für die Kostenbeteiligung nach Absatz 4 Satz 3 ein Höchstwert, welcher sich – nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 – aus den aktuell geltenden Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Haushaltsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251–500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen

Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABL. S. 1471, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 8. März 2017, SächsABL. S. 446) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 [Übergangswohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und
2. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 [Gewährleistungswohnung] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

c) Folgender Absatz 4b wird angefügt:
(4b) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG gilt, sind insoweit von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, als dass ihnen bei Nichtberücksichtigung des vorge-

► Seite 50

◀ Seite 49

nannten Leistungsausschlusses Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG zustünden. Die in Absatz 4a dieser Satzung geregelte Belastungsgrenze für erwerbstätige Nutzer/-innen findet in diesem Rahmen entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass, sofern im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf eine der in § 22 Absatz 1 SGB XII genannten Leistungen besteht, der in diesem Rahmen zur Deckung von Unterkunftskosten vorgesehene Betrag zweckgebunden für die Kostenbeteiligung an der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen ist.

Die Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. SGB I vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.

d) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

Im Falle der Gebührenerhebung nach Absatzes 4a haften die volljährigen Mitglieder der Haus-

haltungsgemeinschaft als Gesamtschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden
in Vertretung

Detlef Sittel

Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich

WAHLBEKANNTMACHUNG für den 04.01.2018

Der Wahlvorstand der Wohnungsgenossenschaft
Aufbau Dresden eG gibt bekannt:

1. Die Legislaturperiode der gewählten Vertreter unserer Genossenschaft endet am 19.06.2018, nach Beendigung der an diesem Tag stattfindenden Vertreterversammlung.
2. Damit auch ab dem 20.06.2018 legitimierte Vertreter ihr Amt in der Genossenschaft ausüben können, werden diese im Frühjahr 2018 neu gewählt.
3. Die Wahl der Vertreter erfolgt im Zeitraum vom 05.03.2018 bis 29.03.2018 per Briefwahl.
4. Entsprechend § 1 (2) der Wahlordnung wurde ein Wahlvorstand gewählt, der sich im Zeitraum vom 20.06.2017 bis 22.05.2018 mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl befasst.
5. Nach § 3 (1) der Wahlordnung wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes gemäß § 4 der Satzung zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschlussbeschlusses gemäß § 11 (3) der Satzung kein Wahlrecht mehr. Die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder erfolgt am 04.01.2018.

Dr. Hans-Peter Klengel

Vorsitzender des Wahlvorstandes

Thomas Barthold

Schriftführer Wahlvorstand

geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel

Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016

Vom 14. Dezember 2017

§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung

(1) § 1 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

(2) e) Der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung, der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter oder des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach den § 60 Abs. 5 oder 7

des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) geändert worden ist) aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Dezember

2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum migrationsbedingt bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden untergebracht wird. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend für Personen, welche in Folge des Familiennachzugs nach Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und gemeinsam mit bereits zugewiesenen Familien-

angehörigen untergebracht werden. (2) Anlage 1 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung)

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

■ Emerich-Ambros-Ufer 59

■ Hamburger Straße 61/63

■ Hechtstraße 10

■ Hubertusstraße 36 c

■ Kipsdorfer Straße 112

■ Mathildenstraße 15
■ Prohliser Allee 3 und 5
■ Waltherstraße 23
b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)
■ Pillnitzer Landstraße 273
c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) und e)
■ Bauhofstraße 11
■ Buchenstraße 15 b
■ Florastraße 16
■ Fritz-Reuter-Straße 21
■ Großenhainer Straße 92
■ Gustav-Hartmann-Straße 4
■ Heidenauer Straße 49
■ Karl-Stein-Straße 24
■ Katharinenstraße 9
■ Lockwitztalstraße 60/60a
■ Pillnitzer Landstraße 273
■ Podemusstraße 9
■ Strehleener Straße 20
■ Tharandter Straße 8
■ Trachauer Straße 9
■ Wachwitzer Höhenweg 1a
(3) Anlage 2 der Unterbringungs-satzung wird wie folgt geändert:
Gebührenverzeichnis
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungs-satzung)
■ Siehe Tabelle
Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.
(4) § 14 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
Im Falle der Gebührenerhebung nach Absatz 4a haften die voll-jährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §§ 7 Absatz 3, Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541) als Gesamtschuldner.“
b) Folgender Absatz 4a wird ange-fügt:
(4a) Für Personen mit sozialver-sicherungspflichtiger Erwerbstätig-keit wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben. Als Gebührensatz gilt in diesem Falle ein Betrag, der sich – nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 – aus den jeweils geltenden ak-tuellen Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadt-rates vom 30. Mai 2013, V2195/13)

sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspie-gels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Bedarfsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizko-stenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes in der Bereichsgruppe von 251 - 500 m² und der Ver-brauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von miet-preis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABL. S. 1471, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 8. März 2017, SächsABL. S. 446) nach der jewei-ligen Haushaltsgröße angemes-senen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der kon-kreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:
1. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 [Übergangwohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizko-sten und
2. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 4 Absatz 1, 6 Absatz 2 [Wohnungen] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Brut-tokaltmiete und Heizkosten.
Zur Inanspruchnahme der Gebüh-renbefreiung oder -reduzierung nach diesem Absatz ist die er-werbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversiche-rungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.
c) Folgender Absatz 4b wird an-gefügt:
(4b) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Be-kanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geän-dert durch Artikel 13 Gesetz vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3214) ein Ausschluss vom Leistungsbezug

nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 teilweise befreit. Die Ge-bühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist.
Zur Inanspruchnahme der Gebüh-renbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Per-son verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem

Rahmen ihren Mitwirkungspflich-ten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekannt-machung vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3214) vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegen-über dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.
(5) § 19 wird wie folgt geändert:
a) Folgender Absatz 2a wird ein-gefügt:

► Seite 52

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrich-tungen nach § 3	557,26 EUR
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrich-tungen nach §§ 4, 6 Abs.2	308,90 EUR
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrich-tungen nach § 5	20,00 EUR pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrich-tungen nach § 6 Abs. 1	557,26 EUR
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
	Nutzung von Unterbringungseinrich-tungen	
2.1	- für die ersten zwölf Monate der Unter-bringung	412,86 EUR
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	600,36 EUR
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrich-tungen	600,36 EUR
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrich-tungen	600,36 EUR

DIE EINFACHE ALTERNATIVE ZUM SPARBUCH!

- ✓ 4,5% pro Jahr **garantiert**
- ✓ Einlagensicherung 70 % in Gold
- ✓ Steuerfrei
- ✓ BaFin geprüft

Deutsche Finanzkanzlei GmbH
Löbtauer Straße 52
01159 Dresden

Tel: 0351 811 560

Ihr Ansprechpartner:
Maik Lehnert

Info@Gold-Geld-Haus.de
www.Gold-Geld-Haus.de

◀ Seite 51

Die Regelung des § 14 Absatz 4b dieser Satzung gilt rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-

gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich

geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Erlaubnispraxis für das Stadtteilstfest Bunte Republik Neustadt 2018

Das Stadtteilstfest Bunte Republik Neustadt wird vom 15. Juni bis zum 17. Juni 2018 stattfinden.

Alle im öffentlichen Verkehrsraum geplanten Einzelaktivitäten sind zu beantragen und bedürfen einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Die Stadt favorisiert die Bespielung einzelner Bereiche – sogenannte „Inseln“ – durch Insolverantwortliche/Veranstalter. Straßenrechtliche Sondernutzungen zur BRN 2018 können auf folgenden Straßen und Plätzen mit nachfolgenden Einschränkungen beantragt werden:

- Alaunstraße
- Martin-Luther-Straße zwischen Bautzner Straße und Martin-Luther-Platz
- Martin-Luther-Platz
- Talstraße
- Kamenzer Straße zwischen Louisenstraße und Sebnitzer Straße
- Pulsnitzer Straße
- Böhmisches Straße zwischen Alaunstraße und Martin-Luther-Straße
- Katharinenstraße
- Louisenstraße zwischen Haus-Nr. 21 und Einmündung Prießnitzstraße
- Schönfelder Straße
- Sebnitzer Straße zwischen Alaunstraße und Kamenzer Straße
- Görlitzer Straße
- Rothenburger Straße
- Auf den Straßenzügen Seiffenhensdorfer Straße und Martin-Luther-Straße zwischen Martin-Luther-Platz und Louisenstraße werden wegen der geringen Straßenbreiten keine Aufbauten zugelassen.
- Auf der Böhmisches Straße zwischen Rothenburger Straße und Martin-Luther-Platz sowie auf der Pulsnitzer Straße kann im Einzelfall eine partielle Bebauung erlaubt werden.

■ Auf folgenden Straßenzügen werden Aufbauten nur auf einer Straßenseite erlaubt:

- Alaunstraße zwischen Louisenstraße und Bischofsweg
- Alaunstraße zwischen Bautzner Straße und Louisenstraße
- Böhmisches Straße zwischen Alaunstraße und Rothenburger Straße

■ Sebnitzer Straße zwischen Görlitzer Straße und Kamenzer Straße

■ In den Kreuzungsbereichen Alaunstraße/Louisenstraße, Rothenburger Straße/Louisenstraße/Görlitzer Straße, Martin-Luther-Straße/Louisenstraße und Kamenzer Straße/Louisenstraße, Görlitzer Straße/Sebnitzer Straße sowie Rothenburger Straße/Böhmisches Straße sind weiträumig keine Aufbauten erlaubnisfähig. Dies betrifft in der Regel den Straßenraum vor den jeweiligen Eckgebäuden bzw. Eckgrundstücken. Auch an allen weiteren Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind zumindest in den Kurvenbereichen keine Aufbauten erlaubnisfähig.

Wegen der seit 2002 von Jahr zu Jahr drastisch gestiegenen Antragszahlen und der damit einhergehenden immer weiteren Verdichtung von Aufbauten im Festgebiet und daraus resultierender Konflikte (zum Beispiel Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Blockierung notwendiger Durchfahrtsbreiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, nachbarschaftliche Konflikte) können nur unter folgenden Voraussetzungen straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse zur Teilnahme am Stadtteilstfest erteilt werden:

A. Teilnehmerkreis

a) Bespielung von „Inseln“

■ Insolverantwortliche/Veranstalter können natürliche Personen, Gewerbetreibende,

oder Vereine sein, die ihren Hauptwohnsitz, ihr Geschäft bzw. Lokal oder ihren

Vereinssitz im Festgebiet haben.

■ Insolverantwortliche/Veranstalter benutzen bitte für die Antragstellung das unter www.dresden.de/brn bereitgestellte Formblatt und fügen ihrem Antrag folgende weitere Unterlagen bei:

■ Lageplan, in welchem alle Aufbauten maßstabsgerecht einzuzeichnen sind. Als Lageplan ist eine aktuelle Stadtkarte mit Flurstücksgrenzen Maßstab 1:500 erforderlich. Diese ist im Amt für Geodaten und Kataster erhältlich.

■ Für alle Aufbauten sind Art (z. B. Pavillon, Tisch, Verkaufswagen, Bühne), Sortiment (Imbiss/Ausschank, sonstiger Verkauf) und Maße (Länge x Breite) anzugeben.

■ Konzept, in welchem insbesondere folgende Informationen enthalten sein müssen:

In welchem Umfang und wie werden die Anlieger einbezogen? Welche Aktivitäten sind vorgesehen?

Welchen Bezug hat die beabsichtigte Bespielung zum Charakter der BRN? Wer ist Insolverantwortlich? (bitte Name und Anschrift angeben) Besteht ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Veranstaltung im Rahmen der BRN (bitte Nachweis beifügen)

■ Sondernutzungserlaubnisse werden für die Bespielung von sogenannten „Inseln“ nur an Insolverantwortliche erteilt.

b) Einzelveranstalter

■ Einzelveranstalter können natürliche Personen, Gewerbetreibende und Vereine sein, die ihren Hauptwohnsitz, ihr Geschäft bzw. Lokal oder ihren Vereinssitz im Festgebiet haben.

B. Sonstige Erlaubnisvoraussetzungen

Voraussetzung ist die postalische Erreichbarkeit des Antragstellers im Festgebiet. Es erfolgen keine Zustellungen von Erlaubnisbescheiden an Anschriften außerhalb des Festgebietes.

Anträge sind unter Verwendung des für das Stadtteilstfest Bunte Republik Neustadt 2018 entwickelten Formblattes, welches vollständig auszufüllen ist, zu stellen. Dieses Formblatt ist unter folgender Internetadresse abrufbar: www.dresden.de/brn.

Dem Antrag ist ein maßstabsgerechter Lageplan, in welchem die für die Sondernutzung geplanten Aufbauten bzw. Flächen eingezeichnet sind, beizufügen. Erlaubnisfähig sind Anträge vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Voraussetzungen nur, wenn aus dem maßstabsgerechten Lageplan mit Einzeichnung aller Aufbauten bzw. Flächen die Freihaltung von Zugängen und Zufahrten und von Hydranten hervorgeht. Bezüglich der Anforderungen an den maßstabsgerechten Lageplan wird auf den Musterlageplan unter der oben genannten Internetseite verwiesen.

Bei beidseitiger Bespielbarkeit der Straße können Sondernutzungserlaubnisse nur an diejenigen erteilt werden, dessen Hauptwohnsitz, Geschäft bzw. Lokal oder Vereinssitz unmittelbar an den Straßenbereich angrenzt.

Bei einseitiger Bespielbarkeit der Straße können darüber hinaus Sondernutzungserlaubnisse auch denjenigen erteilt werden, dessen Hauptwohnsitz, Geschäft bzw. Lokal oder Vereinssitz unmittelbar gegenüber dem bespielbaren Straßenbereich liegt.

C. Einschränkungen aufgrund der Anpassung des Sicherheitskonzeptes für die BRN 2018

In Folge stetig gestiegener Antrags-

zahlen und einer partiellen Überfüllung des Festgeländes erfolgte laufend eine Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes für das Stadtteilstück. Daraus ergeben sich derzeit insbesondere folgende Einschränkungen für die Erlaubnisfähigkeit von Sondernutzungsanträgen:

■ Aufbauten sind nur auf den Gehwegen, nicht jedoch auf der Fahrbahn erlaubnisfähig. Ausnahmen können für baulich getrennte Parkstreifen gewährt werden.

■ In Bereichen, in denen Aufbauten grundsätzlich auf beiden Straßenseiten möglich sind, werden bei Szeneflächen (z. B. Bühnen) in einem Abstand von 15 Metern, gemessen von deren Außenkanten und Projektion auf die gegenüberliegende Straßenseite, keine weiteren Aufbauten in diesem Bereich erlaubt (siehe Skizze – rote Umrandung).

Es erfolgt der Hinweis, dass es sich hier nur um eine summarische Aufzählung der aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gebotenen Einschränkungen handelt, welche keinen abschließenden Charakter hat. Eine Erlaubniserteilung oder -versagung bleibt stets einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalles vorbehalten.

Die Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes und Änderungen bleiben vorbehalten. Diese können Auswirkungen auf die hier veröffentlichte Erlaubnispraxis haben.

Die Aufbaumöglichkeiten sind in einem Lageplan dargestellt, der auf der Internetseite www.dresden.de/brn einsehbar ist. Der Lageplan ist unverbindlich und begründet keinen Anspruch darauf, dass die Flächen tatsächlich zur Verfügung stehen.

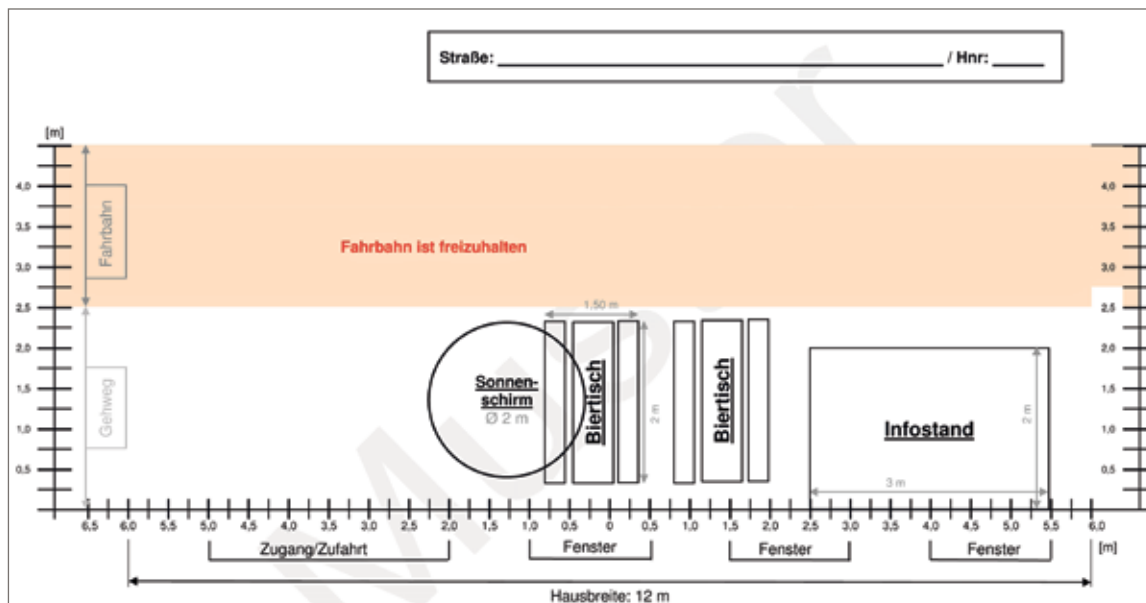
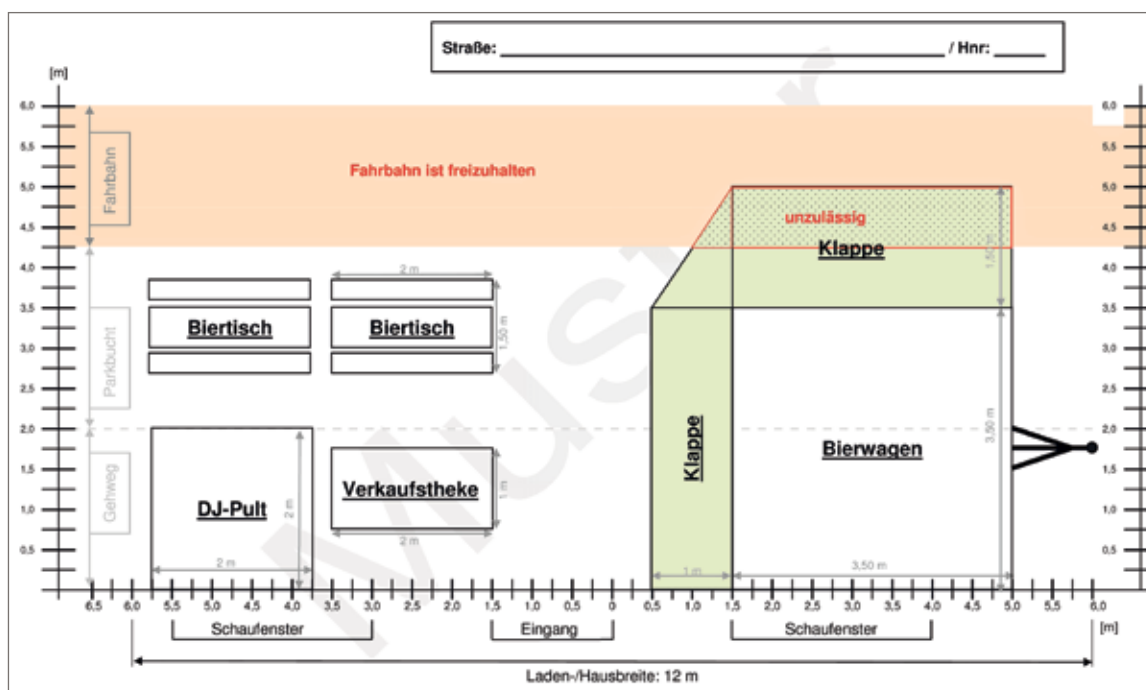
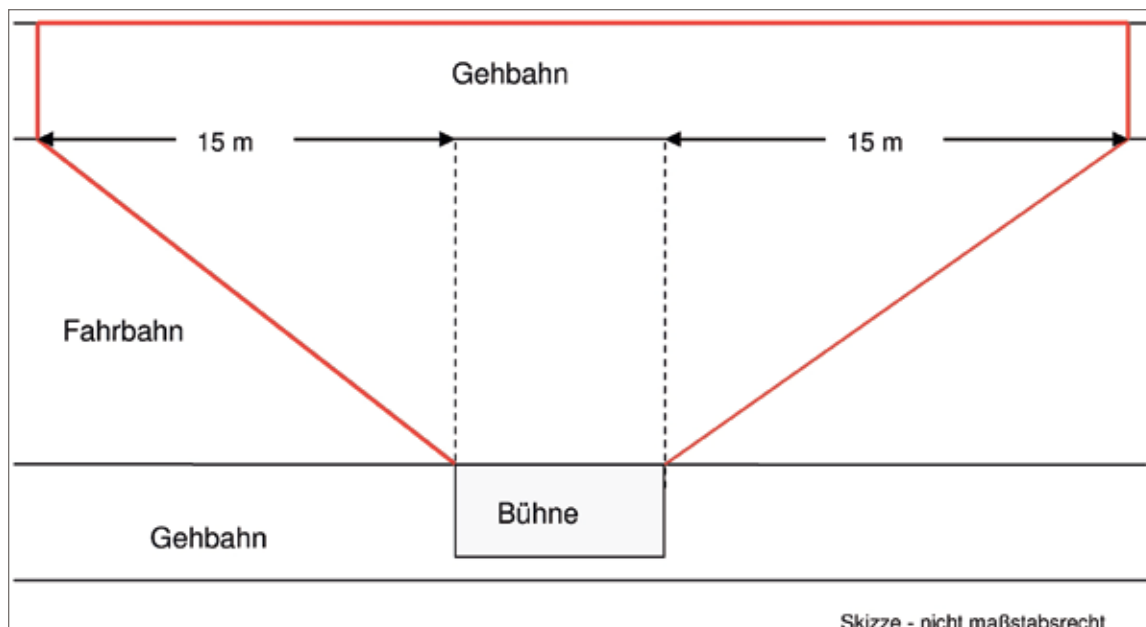
D. Antragsfrist/Antragsbearbeitung

Um eine fristgerechte Bearbeitung gewährleisten zu können, sind die Anträge wie folgt an das Straßen- und Tiefbauamt zu stellen:

■ Für sogenannte „Inseln“ ist durch Inselverantwortliche/Veranstalter der Sondernutzungsantrag in der Zeit vom 2. Januar 2018 bis zum 2. März 2018 zu stellen. Anträge, die vor dem 2. Januar 2018 eingereicht werden, gelten als am 2. Januar 2018 gestellt.

Die Anträge der Einzelveranstalter sind in der Zeit vom 12. März 2018 bis zum 6. April 2018 zu stellen. Anträge, die vor dem 1. März 2018 eingereicht werden, gelten als am 1. März 2018 gestellt.

► Seite 54



◀ Seite 53

Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Anträge gelten als gleichzeitig gestellt.

Als Erstes werden die Anträge der Inselverantwortlichen/Veranstalter bearbeitet.

■ Nach dem 31. März 2018 gestellte Anträge werden bearbeitet, wenn die Prüfung und Bescheidung der fristgerecht eingereichten Anträge abgeschlossen ist.

■ Es wird darauf hingewiesen,

dass die erteilten Sondernutzungserlaubnisse nur durch Erlaubnisnehmer ausgeübt werden dürfen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet (§ 5 Abs. 4 Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden).

Für die Antragsbearbeitung erfolgt die Erhebung von Verwaltungskosten nach dem anfallenden Verwaltungsaufwand auf der Grundlage der Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden. Ferner erfolgt die Erhebung von Sonder-

nutzungsgebühren für die in Anspruch genommene Straßenfläche nach der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

E. Hinweise für bestehende Sondernutzungen

Bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse an anliegende Gewerbetreibende (zum Beispiel Freischankflächen, Warenauslagen) werden durch die Stadt für den

Zeitraum der BRN 2018 widerrufen, sofern es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert.

F. Informationsveranstaltung zur Antragstellung

Für Interessenten, die als Inselverantwortliche/Veranstalter fungieren möchten, bietet die Stadt am 17. Januar 2018, um 17 Uhr im Saal der Scheune, Alaunstraße 36–40, 01099 Dresden, eine Informationsveranstaltung zum Antrags- und Erlaubnisverfahren an.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 29. November 2017 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zur

V1905/17 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan

Nr. 3029, Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße, beschlossen.

Gleichzeitig hat der Ausschuss beschlossen, dass im weiteren Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes in geeigneter Weise einfließen soll:

1. Eine Prüfung, ob aus dem Areal heraus eine oberirdische Radführung über die Hansastraße realisierbar ist.

2. Die Berücksichtigung eines möglichst weitgehenden Erhalts des Altbaubestandes.

Mit dem Bebauungsplan sollen folgende Ziele angestrebt werden:

■ Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer hochwertigen Bebauung auf der ausgedehnten mindergenutzten Brachfläche entlang des ehemaligen Gleisbogens im Bereich Großenhainer Straße und Hansastraße,

■ Ausbildung einer standortgerechten Auftaktsituation an den beiden großen Ausfallstraßen,

■ Fortführung der Raumkante der Großenhainer Straße sowie Fassung des Verkehrsraumes,

■ Entwicklung einer vielfältigen Nutzungsstruktur bestehend aus bürgerfreundlichen öffentlichen Räumen, einem familienfreundlichen Wohnumfeld sowie nicht störendem Gewerbe,

■ Erhalt und Berücksichtigung des wertvollen Altbaubestandes zur Aufwertung des Stadtbildes und der stadträumlichen Aufenthaltsqualität und dadurch die Sicherung einer umweltverträglichen Flächenentwicklung,

■ Ermöglichung einer ökologisch relevanten Grünverbindung entlang des Bahndammes der Linie Dresden-Neustadt–Dresden-Neustadt Güterbahnhof in Verbindung mit

der Errichtung einer Fuß- und Radwegeverbindung,

■ Revitalisierung und Wiedernutzbarmachung des denkmalgeschützten Lokschrappens und seine Einbindung in ein adäquates Umfeld,

■ Einhaltung erforderlicher Umweltstandards durch die Umsetzung einer Klimaschutz- und -wandel angepassten Bauweise sowie der Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3029, Neustadt

Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße, wird begrenzt:

■ im Norden durch die Nordseite der Flurstücke 1570/2 und 1570/3 der Gemarkung Dresden-Neustadt, die Großenhainer Straße, die Nordseite des Flurstückes 1574/17 der Gemarkung Dresden-Neustadt, die Westseiten und die Nordseite des Flurstückes 1574/26 der Gemarkung Dresden-Neustadt sowie der Löbnitzstraße,

■ im Osten durch die Bahnlinie Leipzig Hauptbahnhof–Dresden-Neustadt,

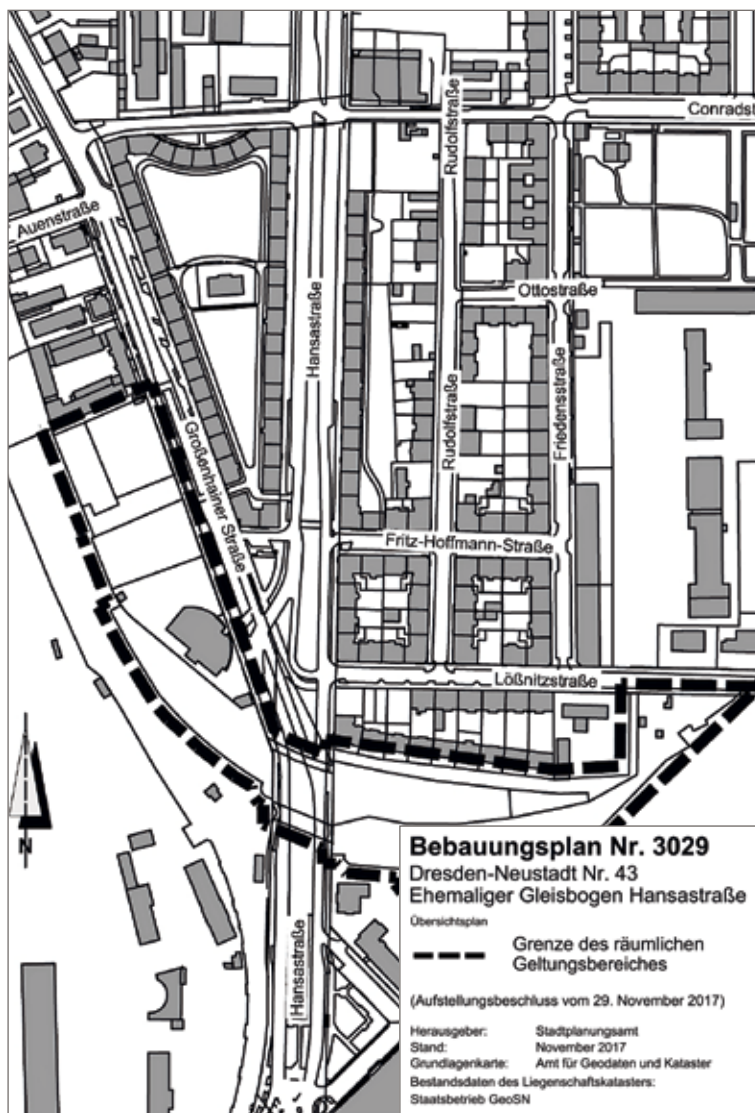
■ im Süden durch die Südseite des Flurstückes 1574/30 der Gemarkung Dresden-Neustadt und

■ im Westen durch die Ostseite des Flurstückes 853/8 der Gemarkung Dresden-Neustadt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:1000.

Dresden, 11. Dezember 2017

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Pfund's Höfe 1. BA: Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses“

Bautzner Straße; Gemarkung Neustadt; Flurstücke 441/1, 442, 443/1, 444, 445/4

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Dezember 2017 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BV/07398/16 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Pfund's Höfe 1. BA: Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 63 Wohneinheiten, 6 Gewerbeeinheiten und einer Tiefgarage mit 45 Stellplätzen, Errichtung von 12 oberirdischen Stellplätzen, Freilächengestaltung, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO

auf dem Grundstück:

Bautzner Straße;

Gemarkung Neustadt, Flurstücke

441/1, 442, 443/1, 444, 445/4

wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Überschreitung der Straßenmitte durch Abstandflächen und Überdeckung von Abstandflächen zwischen Gebäudeteilen im Innenhof.

(3) Es wurden Ausnahmen von Verboten der Gehölzschutzsatzung erteilt.

(4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Aufgabendevorhalte.

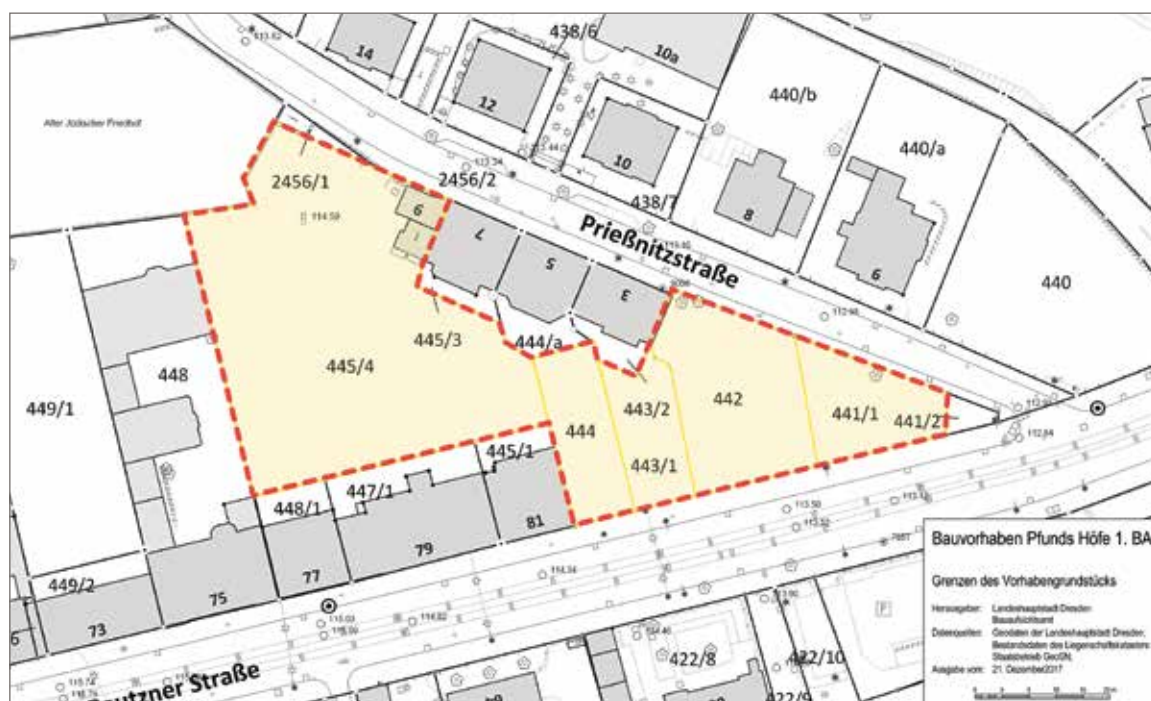
(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5023, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 21. Dezember 2017

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz
Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

**Verlag, Anzeigen,
Verlagsbeilagen**
scharfe media GmbH
Tharandter Straße 31–33
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 60
Telefax (03 51) 42 03 16 97
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Druck
Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb
Elbtal Logistik GmbH
Dresden

Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Mehrtagesfahrten

Winter Erlebnis Reise für Skifahrer und NICHTSkifahrer	03.02. – 10.02.2018	ab 699 € pro Person/DZ
Musikalische Ostern im Salzkammergut	29.03. – 02.04.2018	546 € pro Person/DZ
Frühling am Gardasee	08.04. – 12.04.2018	388 € pro Person/DZ
Saisoneroöffnung zum Blütenfest (mit Oswald Sattler)	11.04. – 15.04.2018	444 € pro Person/DZ
Zur Tulpenblüte in Holland	16.04. – 21.04.2018	558 € pro Person/DZ
Thüringer Schiefergebirge	17.04. – 21.04.2018	399 € pro Person/DZ
Frühling an der Ostsee (im MARITIM Strandhotel)	19.04. – 22.04.2018	399 € pro Person/DZ
Budapest & Donauknie	13.05. – 17.05.2018	486 € pro Person/DZ
André Rieu in Wien	01.06. – 05.06.2018	566 € pro Person/DZ

→ UNSER NEUER REISEKATALOG 2018 IST AB SOFORT ERHÄLTLICH!

Tagesfahrten

Silvester im Erbgericht Heeslicht (Getränke inclusive)	31.12.2017	126 € pro Person
Berlin „Grüne Woche“ (zzgl. EK 12 EUR/15 EUR)	19.01. – 28.01.2018 (täglich)	27 € pro Person
Holiday on Ice – Show TIME (zzgl. Eintrittskarte)	17.02.2018	19 € pro Person
„immer wieder sonntags“ unterwegs 2018 (zzgl. Eintrittskarte)	18.02.2018	ab 26 € pro Person
Schlachtfest auf dem Schwanberg	27.02.2018	56 € pro Person
Schönes & Scharfes zum Frauentag	08.03.2018	45 € pro Person
Ein Nachmittag bei „Vera“	21.03.2018	45 € pro Person
Breslau	14.04.2018	39 € pro Person
Vom Wasser haben wir´s gelernt...	24.04.2018	59 € pro Person
Perlen des Vogtlandes	25.04.2018	49 € pro Person
Blaufahrt	08.05.2018	55 € pro Person
Muttertagskonzert mit den Amigos (zzgl. Eintrittskarte)	12.05.2018	ab 26 € pro Person

Reisedienst Dreßler GmbH Kontakt: 03529 - 52 39 62 www.dressler-busreisen.de info@dressler-busreisen.de



28-Tage-Busreisen ab Dresden nach Ungarn



SONDERANGEBOTE! 28 Tage zum 14-Tage-Preis SONDERANGEBOTE!

mit Kurleistungen!

Hotel Karos Spa ★★★superior Zalakaros

- ✓ Haustürservice in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- ✓ Hin- und Rückfahrt Dresden–Zalakaros im modernen Reisebus mit Bordservice
- ✓ 28 Übernachtungen mit Halbpension (Buffetfrühstück und -abendessen)
- ✓ 3 ärztliche Untersuchungen, 28 Behandlungen
- ✓ Nutzung der 1.000 m² großen Badelandschaft: Schwimmbad, Thermalbecken, Erlebnisbad, Saunawelt mit finnischer Sauna, FKK-Sauna, Bio-Sauna, Dampfbad und Eisgrotte
- ✓ Bademantelservice, Betreuung vor Ort, Versicherungsschein

Gesamtpreis: 1345,- EUR · kein EZZ!

Reisetermin ab Dresden: 16.02. – 16.03.2018

Angebot nur als Gesamtpaket, ohne Rabatte und Prämien buchbar!

In keinem anderen Land der Welt sprudeln so viele Heilquellen aus der Erde wie in Ungarn. Das Land verfügt über 100 Jahre Kurtradition. Zum perfekten Kurerfolg werden von Fachärzten längere Aufenthalte empfohlen.

Indikationen: Wirbelsäulen- und Gelenkerkrankungen, Rheuma, Arthrose, Altersregeneration.

Beide Hotels bieten Ihnen vielfältige Unterhaltungs- und Freizeitprogramme.

mit Kurleistungen!

Hotel Helios ★★★superior Bad Hévíz

- ✓ Haustürservice in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- ✓ Hin- und Rückfahrt Dresden–Bad Hévíz im modernen Reisebus mit Bordservice
- ✓ 28 Übernachtungen mit Halbpension (Buffetfrühstück und -abendessen)
- ✓ 28 Heilanwendungen nach ärztlicher Verordnung
- ✓ Unbegrenzte Badbenutz. (Whirlpool, Sauna, Infrarotsauna, Dampfkabine, Erlebnis- und überdachtes Thermalbecken)
- ✓ Trinkkur für Magen- und Darmbeschwerden
- ✓ 1x wöchentlich Folklore-Abend
- ✓ Bademantelservice, Betreuung vor Ort, Versicherungsschein

Gesamtpreis: 1295,- EUR · EZZ 250,- EUR

Reisetermin ab Dresden: 23.02. – 23.03.2018

Angebot nur als Gesamtpaket, ohne Rabatte und Prämien buchbar!